



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

## „Die Entstehungsgeschichte des Immerwährenden Reichstags“

verfasst von / submitted by

Wolfgang Zeilinger

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2017 / Vienna, 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt / A 190 313 482  
degree programme code as it  
appears on  
the student record sheet:

Studienrichtung lt. Studienblatt / Lehramtsstudium  
degree programme as it appears UF Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung  
on UF Bewegung und Sport  
the student record sheet:

Betreut von / Supervisor: ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Edelmayer, MAS



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>- 5 -</b>
1.1. Fragestellung .....	- 5 -
1.2. Verwendete Literatur .....	- 6 -
<b>2. Die Vorgeschichte des Immerwährenden Reichstags</b> .....	<b>- 8 -</b>
2.1. Verfassungsgeschichtliche Entwicklungen der Reichstage in der Frühen Neuzeit	- 8 -
2.2. Der Dreißigjährige Krieg .....	- 13 -
2.2.1. Böhmisches-Pfälzischer Krieg 1618-1623 .....	- 15 -
2.2.2. Niedersächsisch-Dänischer Krieg 1625-1629 .....	- 16 -
2.2.3. Schwedischer Krieg 1630-1635 .....	- 18 -
2.2.4. Schwedisch-Französischer Krieg 1635-1648 .....	- 20 -
2.3. Der Westfälische Friede .....	- 22 -
<b>3. Der Reichstag nach dem Westfälischen Frieden</b> .....	<b>- 29 -</b>
3.1. Der Jüngste Reichsabschied 1654 .....	- 29 -
3.2. Die Wahl Kaiser Leopolds I. ....	- 30 -
3.3. Regensburg als Reichstagsstadt .....	- 32 -
3.4. Reichsinstitutionen .....	- 35 -
3.4.1. Die Reichskreise .....	- 35 -
3.4.2. Das Reichskammergericht .....	- 36 -
3.4.3. Der Reichshofrat .....	- 37 -
3.5. Zusammensetzung des Reichstags .....	- 38 -
3.5.1. Kaiser und Prinzipalkommissar .....	- 39 -
3.5.2. Der Kurfürstenrat .....	- 40 -
3.5.3. Der Fürstenrat .....	- 41 -
3.5.4. Der Städterat .....	- 42 -
3.5.5. Itio in partes .....	- 42 -
3.6. Kommunikation am Immerwährenden Reichstag .....	- 44 -
3.6.1. Gesetzesentstehung im Reichstag .....	- 45 -
3.6.2. Das Informationssystem Kaiser Leopolds I. ....	- 47 -
3.6.3. Zeremoniell und Inszenierung .....	- 48 -
<b>4. Geschichte der Anfänge des Immerwährenden Reichstags</b> .....	<b>- 51 -</b>
4.1. Die Einberufung des Reichstags 1663 .....	- 51 -
4.2. Der Reichstag im ersten Jahr - Der Türkenkrieg 1663/64 .....	- 53 -
4.3. Capitulatio Perpetua - Die Beständige Wahlkapitulation .....	- 61 -

4.4.	Der "punctus securitatis publicae" .....	- 66 -
4.5.	Exkurs: Konflikte des Reichs zur Zeit Leopolds I. ....	- 71 -
4.5.1.	Holländischer Krieg (1672-1678) .....	- 71 -
4.5.2.	Reunionen - Frankfurter Kongress - Regensburger Stillstand .....	- 72 -
4.5.3.	Der Türkenkrieg (1683-1699) .....	- 73 -
4.5.4.	Pfälzischer Erbfolgekrieg (1689-1697) .....	- 74 -
4.5.5.	Spanischer Erbfolgekrieg (1701-1714) .....	- 76 -
<b>5.</b>	<b>Der permanente Reichstag .....</b>	<b>- 79 -</b>
5.1.	Gründe für die Permanenz - Reichstag im Wandel .....	- 79 -
5.2.	Die Gesandtschaften in Regensburg .....	- 86 -
5.3.	Ergebnisse des Reichstags .....	- 89 -
5.3.1.	Wirtschaftssanktionen .....	- 93 -
5.3.2.	Gewerbeordnung .....	- 94 -
5.3.3.	Kontrollfunktion .....	- 95 -
5.3.4.	Religion .....	- 96 -
5.4.	Das Bild des Reichs(tags) .....	- 96 -
5.5.	Der Reichstag - ein Parlament? .....	- 102 -
<b>6.</b>	<b>Conclusio .....</b>	<b>- 108 -</b>
<b>7.</b>	<b>Zeittafel .....</b>	<b>- 116 -</b>
<b>8.</b>	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>- 117 -</b>
8.1.	Quellen .....	- 117 -
8.2.	Literatur .....	- 117 -
<b>9.</b>	<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>- 123 -</b>
<b>10.</b>	<b>Abstract .....</b>	<b>- 124 -</b>

# 1. Einleitung

Das Thema meiner Diplomarbeit soll den Entwicklungsprozess der ersten Jahrzehnte des Immerwährenden Reichstags, also während der Regierungszeit Kaiser Leopolds I., darlegen. Erste Untersuchungen zu den Anfangsjahren des Immerwährenden Reichstags konnte ich bereits im Zuge einer Seminararbeit an der Universität Wien bei Univ.-Professor Mag. Dr. Friedrich Edelmayer im Sommersemester 2012 machen. Im darauffolgenden Sommer 2013 war ich zu einem Lokalaugenschein in Regensburg, samt einer Führung durch das Alte Rathaus mit seinen verschiedenen Sitzungssälen.

## 1.1. *Fragestellung*

Wie die Bezeichnung schon verrät, löste sich der Immerwährende Reichstag, der von 1663 bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs im Jahr 1806 im Alten Rathaus der Stadt Regensburg tagte, nicht mehr auf. Dies geschah im Gegensatz zu allen vorangegangenen Reichstagen, die offiziell mit einem Reichsabschied beendet wurden. Da dieser Umstand aber nie so geplant war, stellt sich in der Hauptsache die Frage nach dem Grund für die Nicht-Auflösung.

Um dies zu erfahren und die damalige Situation besser verstehen zu können, soll zunächst die Vorgeschichte des Immerwährenden Reichstags untersucht werden. Eingangs möchte ich kurz auf die Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reichs und der Reichstage im 16. Jahrhundert hinsichtlich ihrer reichsreformerischen Tätigkeiten eingehen, da diese die Grundvoraussetzungen für das Reichsherkommen des 17. Jahrhunderts darstellen. Außerdem soll die politische Geschichte des Dreißigjährigen Krieges untersucht werden, um die sich verändernden Machtverhältnisse im Reich und in Mitteleuropa aufzuzeigen.

Der dritte Abschnitt dient der Erklärung des Systems der Reichsverfassung und der Gestalt und Funktion des in Kurien gegliederten Reichstags. Dabei sollen die Kompetenzen dieser Versammlung ausgelotet werden. Auch die Reichsinstitutionen, mit denen der Reichstag eng in Verbindung stand, sollen Teil der Darstellung sein. Zusätzlich soll in diesem Kapitel die Frage geklärt werden, warum es gerade in Regensburg zu diesem außergewöhnlichen Kongress kam.

Danach soll diese Arbeit den Weg des Reichstags von einer immer wieder einberufenen Versammlung der Stände des Heiligen Römischen Reichs zu einer permanenten Institution

aufzeigen. Dabei soll auch erläutert werden, wer die handelnden Personen waren, die während der Regierungszeit Leopolds I. die Politik im Reich und somit auch am Reichstag beeinflussten.

Letztlich soll eine Untersuchung über die Spanne der Regierungszeit Leopolds I., also der ersten 42 Jahre, darüber Auskunft geben, welche Themen auf diesem Reichstag erfolgreich bearbeitet wurden. Dadurch soll sich die Frage klären, wie es dazu kam, dass sich der Immerwährende Reichstag nicht mehr auflöste, und ab wann von einem permanenten Reichstag gesprochen werden kann.

Abschließend interessiert mich, wie der Reichstag zu seinem schlechten Ruf als untätiges Gremium gekommen ist und warum er bis heute so ein unbekanntes Thema der Geschichte darstellt. Außerdem möchte ich mich mit der Frage beschäftigen, ob man beim Immerwährenden Reichstag von einem Parlament sprechen kann.

## **1.2.      *Verwendete Literatur***

Die Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen durch die Reichstage des 16. Jahrhunderts stützt sich grundlegend auf die Werke von Peter Claus Hartmann<sup>1</sup> und Georg Schmidt<sup>2</sup>. Für die politische Geschichte des Dreißigjährigen Krieges dient hauptsächlich eine Auseinandersetzung mit den zahlreichen erkenntnisbringenden Beiträgen aus einem Sammelwerk<sup>3</sup>, das von Peter Claus Hartmann und Florian Schuller herausgegeben wurde.

Bei der Untersuchung der veränderten Voraussetzungen für das Reichssystem nach dem Westfälischen Frieden und den folgenden Entwicklungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bilden vor allem die Werke über die Geschichte des Heiligen Römischen Reichs von Karl Otmar Freiherr von Aretin<sup>4</sup> und Joachim Whaley<sup>5</sup> eine wichtige Grundlage.

---

<sup>1</sup> Peter Claus *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit 1486-1806 (Stuttgart 2005).

<sup>2</sup> Georg *Schmidt*, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806 (München 1999).

<sup>3</sup> Peter Claus *Hartmann*, Florian *Schuller* (Hg.), Der Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche (Regensburg 2010).

<sup>4</sup> Karl Otmar Freiherr von *Aretin*, Das Alte Reich 1648-1806. Bd. 1: Föderalistische und hierarchische Ordnung (1648-1684). Bd. 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtspolitik (1684-1745) (Stuttgart 1997).

<sup>5</sup> Joachim *Whaley*. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und seine Territorien. Bd. 2: Vom Westfälischen Frieden zur Auflösung des Reichs: 1648-1806 (Darmstadt 2014).

Um die Entwicklungsgeschichte des Regensburger Reichstags von der Eröffnung bis zu seiner faktischen Permanenz darstellen zu können, ist die Auseinandersetzung mit Anton Schindlings Werk über die Anfänge des Immerwährenden Reichstags<sup>6</sup> unumgänglich und liefert die besten Informationen für ein Verständnis der Abläufe.

Letztlich wird, um ein Gesamtbild des permanent gewordenen Regensburger Reichstags zeichnen zu können, auf zahlreiche Beiträge des 2015 herausgegebenen Sammelwerks von Harriet Rudolph und Astrid von Schlachta<sup>7</sup> zurückgegriffen. Ebenfalls wichtig für eine Bewertung des Immerwährenden Reichstags ist die Forschung von Johannes Burkhardt, der einige aufschlussreiche Aufsätze zu dieser Thematik verfasst hat. Vor allem eine grundlegende Analyse<sup>8</sup> der offiziellen Reichstagsakten<sup>9</sup>, die 1996 von Karl Otmar Freiherr von Aretin im Nachdruck herausgegeben wurden, ist ihm zu verdanken. Auch der vorliegenden Diplomarbeit dienen diese Reichstagsakten, die leider bis heute nicht als editierte Version erschienen sind, als zusätzliche Informationsquelle für einzelne Abschnitte.

---

<sup>6</sup> Anton *Schindling*, *Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden* (Mainz 1991).

<sup>7</sup> Harriet *Rudolph*, Astrid von *Schlachta* (Hg.), *Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663-1806)* (Regensburg 2015).

<sup>8</sup> Johannes *Burkhardt*, *Verfassungsprofil und Leistungsbilanz des Immerwährenden Reichstags. Zur Evaluierung einer frühmodernen Institution*. In: Heinz *Duchhardt*, Matthias *Schnettger* (Hg.), *Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Beiheft 48, Mainz 1999) 151-183.

<sup>9</sup> Johann Joseph *Pachner von Eggenstorff*, *Vollständige Sammlung aller von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663 biß anhero abgefaßten Reichs-Schlüsse*, Nachdruck der Ausg. Regensburg 1740, mit einem Vorwort hg. von Karl Otmar Freiherr Aretin und Johannes Burkhardt, Tle. 1-4, (Hildesheim 1996).

## 2. Die Vorgeschichte des Immerwährenden Reichstags

### 2.1. *Verfassungsgeschichtliche Entwicklungen der Reichstage in der Frühen Neuzeit*

Das Heilige Römische Reich oder auch das Alte Reich hatte sich, anders als die meisten europäischen Mächte, nicht während des Mittelalters zu einer Monarchie im aristotelischen Verständnis entwickelt, es war aber auch keine Aristokratie, da sich der Kaiser durch das Lehnrecht an der Spitze einer hierarchischen Ordnung befand. Der Kaiser war zwar von alters her der Vornehmste aller europäischen Fürsten und weltlicher Herrscher der abendländischen Christenheit, jedoch beruhte seine Herrschaft nicht auf dem Primogeniturrecht, wie es zu Beginn der Neuzeit zum Beispiel in Frankreich schon der Fall war. Das Reich war im Gegensatz dazu ein Wahlkönigtum. Erstmals schriftlich festgelegt wurde diese Königswahl in der Goldenen Bulle von 1356. Dieser Umstand bedeutete jedoch, dass sich die Kaiser des ausgehenden Mittelalters und der Neuzeit immer mit den Wahlberechtigten zur Königswahl arrangieren mussten. Im Heiligen Römischen Reich waren dies die sieben Kurfürsten.<sup>10</sup>

Nach dieser Wahl wurde der Römische König vom Papst traditioneller Weise in Rom zum Kaiser gekrönt. Jedoch wurde diese offizielle Inthronation zum weltlichen Herrscher über das abendländische Christentum immer mehr als weiterer Canossagang angesehen. Als erster neuzeitlicher Kaiser nahm der Habsburger Maximilian I. bereits den Titel als Erwählter Römischer Kaiser an, ohne beim Papst in Rom gewesen zu sein.<sup>11</sup> Als letzter Kaiser der Neuzeit ließ sich sein Enkel und Nachfolger Karl V. 1530 in Bologna von Papst Clemens VII. zum Kaiser krönen. Sämtliche Nachfolger ließen sich als Kaiser des Heiligen Römischen Reichs nicht mehr von einem Papst krönen.<sup>12</sup>

Dadurch entwickelte sich das Reich mit seinen gewählten Oberhäuptern anders als zum Beispiel Frankreich, das mit der Zeit zu einer zentralistischen Monarchie wurde und diese Entwicklung ihren Höhepunkt im Absolutismus Ludwigs XIV. erreichte. Der Kaiser, gleichsam oberster Lehnsherr, musste immer auch die Stände des Reichs in seine Entscheidungen

---

<sup>10</sup> Schmidt, Geschichte des Alten Reiches, 14.

<sup>11</sup> Heinz Angermeier, Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren (München 1991) 246.

<sup>12</sup> Schmidt, Geschichte des Alten Reiches, 75.

mit einschließen, weshalb das Heilige Römische Reich schon immer eher föderalistische Tendenzen aufwies.<sup>13</sup>

Das Alte Reich hatte keine echte Verfassung im heutigen Sinn, jedoch entstanden im Lauf der Zeit einzelne Reichsgrundgesetze, von denen die Goldene Bulle das erste darstellt. Verkündet wurde sie von Karl IV. auf den Reichstagen von Nürnberg und Metz. Dieses Dokument regelte nicht nur die Art der Königswahl, sondern bestimmte auch, dass die Kurfürstentümer unteilbar sein sollten und mit dem Primogeniturrecht ausgestattet waren. Zusätzlich wurden darin Regelungen für eine etwaige Thronvakanz, das Reichsvikariat, das Fehderecht und das Hofzeremoniell getroffen. Die päpstliche Approbation, die den Römischen König offiziell zum Kaiser machte, übergang man darin jedoch. Die Concordata Germanica von 1447, geschlossen zwischen Papst Nikolaus V. und Kaiser Friedrich III., gelten als zweites Reichsgrundgesetz. Inhalt dieser Konkordate waren die päpstlichen Rechte im Reich und sie schrieben die Art und Weise der Wahl der geistlichen Ämter fest.<sup>14</sup>

Eine wichtige Zäsur in der Geschichte des Alten Reichs stellt der Reichstag von Worms im Jahr 1495 dar. In der Geschichtswissenschaft zählt dieser als der erste echte Reichstag in Abgrenzung zu den mittelalterlichen Hoftagen und wird als Beginn der Reichsreformen im folgenden 16. Jahrhundert angesehen. In seinem Reichsabschied kam es auch erstmals dazu, dass sich die Gesamtheit der versammelten Stände selbst als Reichstag bezeichnete.<sup>15</sup> Nachdem es schon zuvor zu einem zehnjährigen Landfrieden gekommen war, wurde hier der Ewige Landfriede verkündet. Damit war das feudale Fehderecht abgelöst und das Reich zog das Gewaltmonopol an sich. Streitigkeiten wurden ab sofort durch das Recht geregelt, sowohl auf Landesebene als auch auf Reichsebene, wofür das Reichskammergericht geschaffen wurde. Dieses Reichskammergericht wurde jedoch erst 1527 in Speyer zur festen Institution. Als viertes Reichsgrundgesetz ist die Wormser Reichsmatrikel von 1521 zu nennen. Darin wurde das Simplum, also das einfache Kontingent, festgelegt, das der jeweilige Reichsstand an Truppen und Geldsummen für das Reichsheer zu stellen hatte.<sup>16</sup>

Einige außerordentlich wichtige Neuerungen wurden danach am Reichstag von Augsburg 1555 beschlossen. Hier zu nennen sind als fünftes die Reichsexekutionsordnung, die auch am Immerwährenden Reichstag noch eine wichtige Rolle spielen wird, und die *Reichskammerge-*

---

<sup>13</sup> Hartmann, Das Heilige Römische Reich, 15.

<sup>14</sup> Ebd., 41f.

<sup>15</sup> Schmidt, Geschichte des Alten Reiches, 75.

<sup>16</sup> Hartmann, Das Heilige Römische Reich, 43.

*richtsordnung* als sechstes Reichsgrundgesetz. Das siebte, wohl auch bekannteste Reichsgrundgesetz, ist jedoch der *Augsburger Religionsfriede*, der den seit Jahrzehnten schwelenden Kampf der Konfessionen untereinander im Reich zu beenden versuchte. Dabei wurde den Landesherrn die Bestimmung der Konfession ihrer Untertanen überlassen, was sich in den geflügelten Worten - *cuius regio, eius religio* - auch heute noch im Geschichtsunterricht wiederfindet.<sup>17</sup> Joachim Whaley betont auch die Einzigartigkeit dieser Regelung für Europa im 16. Jahrhundert, wenn er schreibt:

*Indeed the religious settlement of 1555, with its combination of constitutional principles and safeguards of individual rights, was unique in Europe at that time.*<sup>18</sup>

Auch die Ordnung des Reichshofrates wird als Reichsgrundgesetz gesehen. Der Reichshofrat wurde als zweites Höchstgericht schon von Ferdinand I. 1527 zeitgleich mit dem Reichskammergericht in Speyer eingerichtet, die Ordnung ohne Einfluss der Reichsstände, aber erst als Teil des Jüngsten Reichsabschieds<sup>19</sup> von 1654 erlassen. Als neuntes Reichsgrundgesetz gilt der Westfälische Friede<sup>20</sup>, den ebenfalls der Jüngste Reichsabschied in die Verfassung des Reichs übernommen hat. Letztlich zählen auch die jeweiligen Wahlkapitulationen<sup>21</sup>, die angehende Kaiser seit Karl V. im Jahr 1519 unterzeichnen mussten, als zehntes Reichsgrundgesetz. Dabei ging es um Zugeständnisse, die der zu Wählende den Ständen noch vor seiner Wahl machen musste. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die Macht des Kaisers nicht zu groß werden konnte - sie waren somit frühzeitig eine Methode gegen absolutistische Tendenzen.<sup>22</sup>

Das Heilige Römische Reich wurde also seit Einsetzen der Reichstage immer mehr einer Verrechtlichung unterworfen, beschleunigt durch den Buchdruck und der steigenden Anzahl an Juristen aus den Universitäten. Ende des 15. Jahrhunderts gehörten die Juristen durch eine überwiegend einheitliche universitäre Ausbildung zur intellektuellen Führungsschicht. Durch Besetzung wichtiger Positionen, wie Konsulanten, Richter, landesherrliche und kaiserliche

---

<sup>17</sup> Hartmann, Das Heilige Römische Reich, 23-25.

<sup>18</sup> Joachim Whaley, The Legacy of the Immerwährende Reichstag in German History. In: Harriet Rudolph/Astrid von Schlachta (Hg.), Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663 - 1806) (Regensburg 2015) 37-60, hier 42.

<sup>19</sup> Vgl. Kapitel 2.4

<sup>20</sup> Vgl. Kapitel 2.3

<sup>21</sup> Vgl. Kapitel 4.4

<sup>22</sup> Hartmann, Das Heilige Römische Reich, 44f.

Räte begannen sie durch dieses gesellschaftliches Ansehen die Theologen im Prestige zu überholen. Die frühneuzeitlichen Juristen waren ausgebildet in kanonischem und römischem Recht und haben infolge Streitgegenstände und Verfahren mit lateinischer Terminologie ausgestattet.<sup>23</sup>

Durch die Reformation hatte die hierarchische Ordnung des Alten Reichs an Sicherheit eingebüßt. Aus dem konfessionellen Konflikt wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Verfassungskonflikt. Die Rechtsquellenlehre ab 1600 war gekennzeichnet durch eine Hinwendung zu den entstandenen Verfassungsnormen des Reichs, wie etwa der Goldenen Bulle, den Reichsabschieden, Wahlkapitulationen und Friedensverträgen und versuchte, sich auf diese Weise vom Römischen Recht zu emanzipieren. Die römisch-rechtliche Lehre des Gewohnheitsrechts war der Ausgangspunkt für das Reichsherkommen. Die Rechtssprechung und die *lex regia* standen am Anfang einer Debatte um Souveränität und Territorialherrschaft in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.<sup>24</sup>

Es kamen Zweifel an der Stellung des Kaisers und der Reichsstände in der Reichsverfassung auf und leisteten somit Vorschub bei der Entstehung einer eigenen Reichspublizistik. Das Kaisertum befand sich in einer schweren Krise. Befeuert wurde diese Entwicklung durch die erstmalige Präzisierung des Souveränitätsbegriffs durch den Franzosen Jean Bodin im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. Als Majestäts- oder auch Souveränitätsrechte nannte er die staatlichen Hoheitsrechte, wobei das entscheidende das Recht der Gesetzgebung sei. Wer über das Gesetzgebungsrecht verfüge, sei demnach der Herrschersouverän, sei es eine Person oder auch eine Personenmehrheit. Die Souveränität konnte für ihn jedoch auf lange Sicht nur bestehen, wenn sie von einer Person ausging, also war für ihn der Normalfall eine Fürstensouveränität.<sup>25</sup> Umgelegt auf das Heilige Römische Reich kam er zu dem Schluss, dass

*[...] im Reich über die Hoheitsrechte die Gesamtheit der auf dem Reichstag versammelten Reichsstände verfügte und nicht der Kaiser. Der Souverän des Reiches war daher für Bodin nicht der Kaiser, sondern die Gesamtheit der Reichsstände, und das Reich selbst war keine Monarchie, sondern eine Aristokratie.*<sup>26</sup>

---

<sup>23</sup> Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*. Bd.1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600-1800 (München 1988) 66-68.

<sup>24</sup> Ebd., 62f.

<sup>25</sup> Rudolf Hoke, *Prokaiserliche und antikaiserliche Reichspublizistik*. In: Heinz Duchhardt, Matthias Schnettger (Hg.), *Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Beiheft 48, Mainz 1999) 119-132, hier 120-123.

<sup>26</sup> Ebd., 123.

Damit zwang er die entstehende Reichspublizistik beinahe zu einer Reaktion, die sich einerseits in den Dienst des Kaisers stellte, aber auch antikaiserliche Tendenzen aufwies. Als Gegner dieser These von einer Aristokratie als Regierungsform des Reichs erwies sich infolge Theodor Reinkingk, der 1619 mit seinem Buch "Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico" das Standardwerk der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts für die prokaiserliche Seite abliefern. Er geht als Lutheraner von der Auslegung des Buches Daniel aus und verknüpft diese in der mittelalterlichen Tradition mit der Translationstheorie. Bei Daniel ist die Rede von vier Weltmonarchien. Zuerst waren dies die Babylonier, dann die Perser, danach die Griechen und als letztes das Römische Reich bis zum Ende der Welt. Durch die *translatio imperii* ist das Römische Reich auf das Imperium Romano-Germanicum übergegangen. Da immer nur die Rede von Königreichen sei, müsse es sich bei den vier Weltreichen also um Monarchien handeln. Durch die Übertragung des Kaiserreiches hat für Reinkingk auch die römische *lex regia* noch immer Gültigkeit, durch die das römische Volk alle Hoheitsrechte auf die antiken Kaiser übertragen hätte. Deshalb sei der Kaiser noch immer der Souverän.<sup>27</sup>

In der antikaiserlichen Reichspublizistik tat sich vor allem Johann Limnaeus hervor, Schüler des Dominicus Arumaeus, der an der Universität Jena zum ersten Mal in der Geschichte das Staatsrecht an der juristischen Fakultät als an der deutschen Verfassungspraxis orientiertes, eigenständiges Fach etabliert hatte. Limnaeus versuchte auch die Staatsform des Heiligen Römischen Reichs durch die Verknüpfung von zwei Theorien zu erklären. Die Theorie des *status mixtus* besagt, dass es neben den Grundformen von Herrschaft, also Monarchie, Aristokratie und Demokratie auch Mischtypen gibt, die zwei oder auch drei Elemente miteinander verbinden. Das Alte Reich war demnach eine Mischung aus Aristokratie, also der Reichsstände und Monarchie, also dem Kaiser, wobei das aristokratische Element im Reich das stärkere war. Die zweite Theorie ist die Lehre von der realen und der personalen Majestät. Damit erklärte er die Stellung des Kaisers im Reichsgefüge. Als Subjekt der realen Majestät sieht Limnaeus die Gesamtheit der Reichsstände, dem Kaiser wird von ihnen nur die personale Majestät übertragen. Er übt nur ein Amt aus und ist nicht oberster Herrscher des Reichs, sondern oberster Herrscher im Reich. Der Kaiser ist an die Grundgesetze gebunden und kann bei einer Verletzung dieser von der Gesamtheit der Reichsstände zur Rechenschaft gezogen, wenn nötig auch abgesetzt werden.<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> Hoke, Reichspublizistik, 124f.

<sup>28</sup> Ebd., 121 u. 127f.

## 2.2. Der Dreißigjährige Krieg

Der Augsburger Religionsfrieden hatte im Jahr 1555 für einen Ausgleich zwischen den Konfessionen und Frieden im Reich gesorgt. Aber diese Ruhe sollte nicht allzu lange anhalten, denn:

*[...] nach gut einer Generation pochte das Wahrheitsproblem kraftvoller denn je wieder an die Türe. Eine Generation lang schien der Gedanke, den Wahrheitsdissens rechtlich zu neutralisieren und politisch zu überwölben, das Reich tatsächlich zu befrieden; aber seit den 1580er-Jahren wurde dann ziemlich rasch ziemlich vieles schlechter.<sup>29</sup>*

Zu allererst wurde Rudolf II. Kaiser im Heiligen Römischen Reich. Er glänzte nicht durch politische Präsenz und galt als eher entscheidungsschwacher Herrscher, der der Nachwelt eher für seine Liebe zur Wissenschaft und Kunst in Erinnerung blieb. Auch übernahmen nun mehr und mehr junge Fürsten in dieser Zeit in vielen Teilen des Reiches die Macht. Sie hatten die unruhige Zeit ihrer Vätergeneration nicht mehr am eigenen Leib miterlebt, waren bereits im Zeitalter der Konfessionalisierung aufgewachsen und wollten kompromisslos für die erworbenen Rechte kämpfen. Auch die jungen Autoren von theologischen und juristischen Traktaten waren nun weit kämpferischer als die der Vorgängergeneration. Die Maler der Zeit machten in ihren Kunstwerken unmissverständlich ihre Deutung der christlichen Lehre klar. Sowohl auf katholischer wie auch auf protestantischer Seite wurde in den Bildern eindeutig die eigene Auslegung gepriesen, während die Gegenseite diffamiert wurde.<sup>30</sup>

Dadurch entwickelte sich mit der Zeit ein wahrer Interpretationskrieg über die Auslegung des Religionsfriedens und alle reichspolitischen Angelegenheiten wurden immer mit dem in Augsburg geschaffenen Frieden verknüpft. Das begann schon bei grundlegenden Dingen wie einem einheitlichen Datum für das Reich. Seit der *Gregorianischen Kalenderreform* im Jahr 1582 kam es nämlich dazu, dass Katholiken und Protestanten nicht mehr dasselbe Datum gebrauchten. Da die Protestanten diese Neuerung nicht mitmachten, waren die Katholiken immer zehn Tage voraus. Das führte in Folge dazu, dass etwa in bikonfessionalen Städten die Feiertage der Einwohner auf verschiedene Tage fielen und so nie alle gleichzeitig frei hatten.<sup>31</sup>

---

<sup>29</sup> Axel Gotthard, Die Vorgeschichte des Dreißigjährigen Kriegs. Ursachen, Anlässe und Zuspitzungen. In: Peter Claus Hartmann, Florian Schuller (Hg.), Der Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche (Regensburg 2010) 23-45, hier 24.

<sup>30</sup> Ebd., 25-28.

<sup>31</sup> Ebd., 30f.

Im Jahr 1607 kam es in der überwiegend evangelischen Stadt Donauwörth zu tumultartigen Szenen während einer Prozession der katholischen Minderheit, die provokativ über den Marktplatz verlief. Daraufhin schaltete der zuständige Fürstbischof den katholischen Reichshofrat in Wien ein, der wenig überraschend der katholischen Seite Recht geben sollte. Nach weiteren Tumulten bei einer erneuten Prozession verhängte der Reichshofrat schließlich die Reichsacht über die Stadt.<sup>32</sup> Bemerkenswert war dabei die Entscheidung Kaiser Rudolfs II., Maximilian I. von Bayern mit der Exekution zu beauftragen, da die Stadt Donauwörth nicht im bayerischen, sondern im benachbarten schwäbischen Reichskreis lag. Dieser okkupierte die vormalige Reichsstadt mit Truppen und machte aus ihr eine Landstadt des Herzogtums Bayern. Man kann sich vorstellen, wie diese Entwicklung auf die Protestanten im Reich gewirkt haben muss. Für sie war es schlicht und einfach eine rechtswidrige Anwendung der Reichsexekutionsordnung.<sup>33</sup>

1608, im darauffolgenden Jahr, kamen die Stände des Reiches in Regensburg zu einem Reichstag zusammen.

*Als der Reichstag eröffnet wurde, hing am Regensburger Rathaus noch das Donauwörther Achtsmandat. Das ist nur eine Teilerklärung für die von Anfang an angespannte Stimmung in Regensburg. Konsterniert berichteten die kur-sächsischen Gesandten nach Hause, der Widerpart sei von "jesuitischen consilia" vergiftet, alles sehe danach aus, als werde im Reich "in Kurzem ein greulich Blutbad angerichtet werden".<sup>34</sup>*

Infolge der zu diesem Zeitpunkt unüberbrückbaren Gegensätze reisten die protestantischen Stände, angeführt von Friedrich IV. von der Pfalz, ab und es kam zum ersten Mal in der Geschichte zu keinem Reichsabschied als Abschluss eines Reichstags.

1613 entschloss sich Kaiser Matthias, noch einmal einen Reichstag, wieder in Regensburg, abzuhalten, jedoch wurde auch bei diesem Treffen nicht mehr die Wende in der Reichspolitik geschafft. Der äußerst dürftige Reichsabschied kam mit 18 Paragraphen auf fünf gedruckten Seiten aus. Da der Reichstag als erster des neuen Kaisers einberufen sehr gut be-

---

<sup>32</sup> Gotthard, Vorgeschichte des Dreißigjährigen Kriegs, 31.

<sup>33</sup> Helmut Neuhaus. Europa um 1600. Das Heilige Römische Reich und die europäische Mächtekonstellation. In: Peter Claus Hartmann, Florian Schuller (Hg.), Der Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche (Regensburg 2010) 10-22, hier 11f; vgl. Gotthard, Vorgeschichte des Dreißigjährigen Kriegs, 31.

<sup>34</sup> Gotthard, Vorgeschichte des Dreißigjährigen Kriegs, 33.

sucht war, war am Ende sogar die Unterschriftenliste der anwesenden Stände und Gesandtschaften mit acht Druckseiten fast doppelt so lange wie der eigentliche Inhalt des Abschieds.<sup>35</sup>

*[Dieser Reichstag] verlief ganz unerquicklich, hinterließ auf beiden Seiten Erbitterung und selbstgerechten Zorn über die Verstocktheit der Gegenseite. Weitere Versuche mit dieser Tagungsform galten nun als obsolet, erst 1640 wird man es wieder wagen. Eine ganze Politikergeneration hat keinen Reichstag erlebt, kein Forum gekannt, das alle Reichsstände zusammengeführt hätte, um friedlich, mit Worten anstatt mit Waffen, Interessen aufeinander abzustimmen und Entscheidungen fürs Reich zu fällen.<sup>36</sup>*

Der sogenannte 30-jährige Krieg war somit eine Folge davon, dass sich die Kurfürsten und Fürsten des Reichs nicht mehr alle zusammen an einen Tisch setzen wollten und die Probleme, die offensichtlich immer tiefere Gräben geschaffen hatten, gemeinsam durch Diskussion lösen wollten. In der Geschichtsschreibung wird dieser große Krieg zumeist in vier Phasen unterteilt. Zu Beginn war es mit Sicherheit noch ein Konfessionskrieg, der sich aber im Laufe der Zeit zu einem europäischen Mächtekrieg verwandelte. Die einzelnen Phasen des Krieges werden jedoch nicht nach ihren Schauplätzen benannt, sondern nach dem jeweiligen Gegnern des Kaiserhauses.

### **2.2.1. Böhmisches-Pfälzischer Krieg 1618-1623**

Als offizieller Beginn des großen Krieges gilt der Prager Fenstersturz am 23. Mai des Jahres 1618. Dabei wurden Mitglieder der kaiserlichen Regierung aus einem Fenster der Prager Burg geworfen, jedoch hatten sie Glück im Unglück und überlebten, da sich direkt unter dem Fenster ein Misthaufen befand. Die mehrheitlich protestantischen Stände setzten Ferdinand II., damals König von Böhmen und ab 1619 auch Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, in seiner Funktion ab. Stattdessen wählten sie Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, also einen kalvinistischen Kurfürsten des Reichs und auch, wie bereits zuvor sein Vater, Anführer der protestantischen Union, zu ihrem neuen König. Dies hätte zum ersten Mal eine Mehrheit der Lutheraner und Calvinisten im Kurfürstenkollegium bedeutet und somit auch Auswirkun-

---

<sup>35</sup> Helmut Neuhaus, Von Reichstag(en) zu Reichstag. In: Heinz Duchhardt, Matthias Schnettger (Hg.), Reichständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Beiheft 48, Mainz 1999) 135-150, hier 141.

<sup>36</sup> Gotthard, Vorgeschichte des Dreißigjährigen Kriegs, 35.

gen auf die nächste Wahl zum Römischen König gehabt. Der Weg zu einem protestantischen Kaisertum wäre zum ersten Mal möglich gewesen.<sup>37</sup>

Am 27. August 1619 nahm Friedrich V. die böhmische Krone an. Jedoch bereits am Tag danach wählte das Kurfürstenkollegium in Frankfurt den Habsburger Ferdinand II. zum Römischen König und machte ihn somit zum neuen Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Ferdinand hatte nun zwar die Macht, nicht aber die finanziellen Mittel, um in Böhmen einzugreifen. Daraufhin begab er sich nach München, um mit Maximilian von Bayern ein Abkommen zu schließen. Im Münchener Vertrag vom 8. Oktober verpflichtete sich Maximilian von Bayern zur Kriegshilfe, wobei er volle Kostenerstattung erhalten sollte oder auch Gebietsgewinne, falls der Kaiser nicht zahlen könne. Mündlich sicherte ihm der Kaiser aber auch noch die pfälzische Kurwürde im Erfolgsfall zu.<sup>38</sup>

Mit der Aussicht auf die Macht der Kurwürde und weil er den katholischen Glauben gefährdet sah, war er trotz seiner Herkunft als Wittelsbacher dazu gewillt, sich mit seinen habsburgischen Rivalen für die gemeinsame Sache zu verbünden und gegen den anderen Wittelsbacher, Friedrich V., vorzugehen. Gemeinsam konnten sie am 8. November die Schlacht am Weißen Berg für sich entscheiden und Friedrich V. wurde geächtet. Dazu übertrug Kaiser Ferdinand II. 1623 die Kurwürde der Pfalz auf Maximilian von Bayern, machte ihn also zum Kurfürsten, und übergab ihm zusätzlich alle rechtsrheinischen und oberrheinischen Gebiete, während die linksrheinischen Anteile der Pfalz an die spanischen Habsburger übergingen.<sup>39</sup>

### **2.2.2. Niedersächsisch-Dänischer Krieg 1625-1629**

Schon im Jahr 1623 machte der katholische, böhmische Adelige Albrecht von Wallenstein dem Kaiser das Angebot, für ihn ein Heer auf eigene Kosten aufzustellen, jedoch zögerte Ferdinand II., dieses auch anzunehmen. Wallenstein war vor Ausbruch des Krieges durch Heirat zum Großgrundbesitzer aufgestiegen und konnte im Zuge der Güterkonfiskation nach dem Krieg gegen die böhmischen Protestanten seinen Besitz noch erheblich erweitern. Als

---

<sup>37</sup> *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich, 144.

<sup>38</sup> Maximilian *Lanzinner*, Maximilian I. von Bayern. Ein deutscher Fürst und der Krieg. In: Peter Claus *Hartmann*, Florian *Schuller* (Hg.), *Der Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche* (Regensburg 2010) 80-93, hier 86.

<sup>39</sup> *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich, 144.

Überwacher des Verkaufs von konfiszierten Gebieten trat er nämlich über Umwege selbst als Käufer auf.<sup>40</sup>

Erst als die protestantischen norddeutschen Reichsstände unter König Christian IV. von Dänemark, seines Zeichens auch Herzog von Holstein und Oberst des niedersächsischen Reichskreises, beschlossen, dem Kaiser den Krieg zu erklären, nahm Ferdinand II. Wallensteins Angebot mit zweijähriger Verspätung an. Der König Dänemarks wurde dabei von Frankreich, England und den Niederlanden unterstützt und hatte das Heer der Liga unter dem bayrischen General Tilly schwer in Bedrängnis gebracht.<sup>41</sup>

Außergewöhnlich an Wallenstein war, dass er nicht wie üblich ein einzelnes Regiment zur Verfügung stellen wollte, sondern eine ganze Armee auf eigene Kosten aufstellte, die ihn selbst zum Kriegsherrn machte. Damit konnte der Kaiser seine finanzielle Abhängigkeit von Bayern und den habsburgischen Spaniern einerseits loswerden, andererseits war er noch immer für den Unterhalt der Truppen zuständig.<sup>42</sup>

Von nun an zogen die beiden Heere, angeführt von Wallenstein und Tilly, gegen die Protestanten im Norden und gewannen Schlacht um Schlacht. Da es dem Kaiserhaus nicht möglich gewesen war, den nötigen Unterhalt für Wallensteins Armee zu leisten, nötigte dieser die unterworfenen Gebiete, für die Truppen aufzukommen. Sonst drohte man den Besiegten damit, alles in Schutt und Asche zu legen. Wallenstein konnte so seine Armee auch ohne den Kaiser finanzieren und autonom handeln, was den Kaiser trotz der Erfolge in ein schlechtes Licht rückte. Bis 1630 konnte Wallenstein seine Armee zur stärksten in ganz Mitteleuropa mit etwa 100 000 Söldnern ausbauen.<sup>43</sup>

*Die Klagen der Kurfürsten wurden zu unversöhnlichem Haß gesteigert, als sich der Verdacht verdichtete, Wallenstein gehe auf nichts Geringeres aus, als auf den Umsturz der Reichsverfassung, die Umwandlung des Reiches in eine absolute Monarchie des Kaisers unter Ausschaltung der Reichsfürsten. So sollte Wallenstein geäußert haben, daß man den Kurfürsten Mores lehren müsse, daß die Sukzession im Reiche ohne weiteres dem Sohn des Kaisers gebühre, daß es einer Wahl durch das Kurkolleg nicht weiter bedürfe.*<sup>44</sup>

---

<sup>40</sup> Christoph Kampmann, Albrecht von Wallenstein. Mythos und Geschichte eines Kriegsunternehmers. In: Peter Claus Hartmann, Florian Schuller (Hg.), Der Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche (Regensburg 2010) 108-127, hier 116.

<sup>41</sup> Hartmann, Das Heilige Römische Reich, 145.

<sup>42</sup> Kampmann, Albrecht von Wallenstein, 118.

<sup>43</sup> Ebd., 119f.

<sup>44</sup> Dieter Albrecht, Der Regensburger Kurfürstentag und die Entlassung Wallensteins. In: Ders. (Hg.) Regensburg — Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit. (Schriftenreihe der Universität Regensburg 21, Regensburg 1994) 88-108, hier 94f.

Als sich Ferdinand II. am Höhepunkt seiner im Reich gewonnenen Macht sah, erließ er am 6. März 1629 das *Restitutionsedikt*.<sup>45</sup> Damit setzte er ohne Zustimmung der zuvor geschlagenen Protestanten durch, dass die geistlichen Besitztümer wieder auf den status quo aus dem Jahr 1552 gebracht werden sollten, also noch vor dem Augsburger Religionsfrieden. Es wurden also alle Besitztümer, die nach 1552 an die Protestanten gefallen waren, wieder zwangsrekatholisiert. Am 22. Mai 1629 kam es schließlich zum Frieden von Lübeck. Dabei musste der Sohn Christians IV. der Herausgabe der geistlichen Territorien Bremen, Magdeburg, Verden, Osnabrück und Halberstadt zustimmen. Wallenstein wurde von Ferdinand II. zum Herzog von Mecklenburg erhoben.<sup>46</sup>

Diese Erhebung, die auch eine Folge der Zahlungsunfähigkeit des Kaisers war, wurde von den übrigen Reichsständen sehr missbilligt, sowohl von katholischer wie auch von protestantischer Seite. Im Sommer 1630 kam es anschließend zu einem Kurfürstentag in Regensburg. Dabei forderte das gesamte kurfürstliche Kollegium beider Konfessionen die Entlassung Wallensteins, Brandenburg und Sachsen waren nur durch Gesandte vertreten. Infolge musste sich der Kaiser beugen, um die politische Handlungsfähigkeit des Reiches nicht zu gefährden.<sup>47</sup> Dies zeigte die Machtposition der Kurfürsten auf, die auf ihr Recht der Mitbestimmung pochten und gleichzeitig ihre Vorrangstellung unter den Ständen des Reichs untermauerten.

### **2.2.3. Schwedischer Krieg 1630-1635**

Die Absetzung Wallensteins zu diesem Zeitpunkt war eine sehr gefährliche Entscheidung, denn im Jahr 1630 wurde der Krieg im Reich zu einem europäischen Krieg. Der schwedische König Gustav II. Adolf landete auf der Insel Usedom, um als Schutzherr des Protestantismus gegen den Kaiser aufzutreten. Jedoch ging es ihm wohl eher um die Vorherrschaft im Ostseeraum. Zusätzlich wurde er finanziell massiv vom katholischen Frankreich unterstützt, was den Religionskrieg erstmals eher zu einem europäischen Mächtekampf werden ließ.<sup>48</sup>

Schon im vorangegangenen Jahrzehnt hatten Schweden und Frankreich den Siegeszug des Habsburgers äußerst ungerne mitverfolgt. Jedoch wollten die Schweden nicht an der Seite des Intimfeindes Dänemark kämpfen und führten selbst Krieg gegen Polen, während Frank-

---

<sup>45</sup> *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich, 145.

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> *Kampmann*, Albrecht von Wallenstein, 120f.

<sup>48</sup> *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich, 145.

reich mit innenpolitischen Problemen beschäftigt war. Nun wurde jedoch ein Waffenstillstand mit Polen ausgehandelt und die dänische Krone hatte bereits einen Friedensvertrag unterzeichnen müssen.<sup>49</sup>

Nachdem General Tilly anfangs noch Erfolge in Leipzig und Magdeburg - die Stadt wurde komplett zerstört - feiern konnte, kam es im September 1631 bei Breitenfeld jedoch zu einer vernichtenden Niederlage gegen den Schwedenkönig. Im April 1632 stellte sich Tilly noch einmal den erstarkten schwedischen Truppen bei Rain am Lech entgegen, verlor abermals und erlitt Verletzungen, denen er gut zwei Wochen später erlag.<sup>50</sup>

Nachdem sich die Machtverhältnisse durch die Niederlagen gedreht hatten, entschied man sich schon im Dezember 1631 für die Rückberufung Wallensteins als Generalissimus. Dieser stellte jedoch einige Forderungen, da er sich jetzt in einer noch größeren Machtposition als bei seinem ersten Generalat befand. Der Kaiser musste sich aus allen militärischen Entscheidungen heraushalten und Wallenstein vollständige Handlungsfreiheit geben. Außerdem war es allen Habsburgern untersagt, in seiner Armee zu kämpfen, und es durfte auch keine zweite militärische Macht im Reich operieren.<sup>51</sup>

Im November 1632 kam es dann zur Schlacht bei Lützen, die zwar keinen militärischen Sieger hatte, aber dadurch Berühmtheit erlangte, weil der schwedische König Gustav II. Adolf dabei fiel. Die Schweden setzten die Kämpfe jedoch infolge unter dem Kanzler Axel Graf Oxenstijerna fort. Als im darauffolgenden Jahr Wallenstein nahezu keine militärischen Aktionen setzte, auch nach Aufforderung des Kaisers, machte sich am Hof sehr großes Misstrauen breit. Auch forderte er von seinen Offizieren besondere Treue auf seine Person ein. Da das Vertrauen in den General nicht wiederhergestellt werden konnte, entschied sich der Wiener Hof, Wallenstein am 25. Februar von kaiserlichen Offizieren ermorden zu lassen. Anschließend kam es 1634 zur Schlacht bei Nördlingen, in der eine Armee aus kaiserlichen und spanischen Truppen gemeinsam mit Truppen der katholischen Liga einen wichtigen Sieg gegen die schwedischen und protestantischen Truppen feiern konnten.<sup>52</sup>

1635 wurde mit dem *Prager Frieden* ein Versuch getätigt, um wieder Frieden auf Reichsebene herzustellen. Er wurde zwischen Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen, als Anführer der Lutheraner, und Kaiser Ferdinand II. geschlossen. Die Reformierten wurden jedoch

---

<sup>49</sup> *Kampmann*, Albrecht von Wallenstein, 121.

<sup>50</sup> *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich, 146.

<sup>51</sup> *Kampmann*, Albrecht von Wallenstein, 122.

<sup>52</sup> *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich, 146.

aus diesem Friedensvertrag ausgeschlossen, womit die Kurpfalz auch auf Dauer ihre Kurwürde an Bayern verlor. Beabsichtigt war, das Normaljahr für den kirchlichen Besitz auf 1627 festzusetzen und das Restitutionsedikt für 40 Jahre zu suspendieren, was natürlich ein Entgegenkommen der katholischen-kaiserlichen Seite gegenüber den lutherischen Reichsständen signalisierte, da das Restitutionsedikt 1629 am Höhepunkt der kaiserlichen Macht erlassen worden war. Einer der wenigen Reichsstände, die sich weigerten, diesen Prager Frieden zu unterzeichnen, war der reformierte Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Kassel, da er sich seiner Religionsfreiheit beraubt sah. Ab dem Jahr 1636 führte er daher Krieg an der Seite Frankreichs gegen den Kaiser. Nicht in dieses Friedensabkommen involviert waren nämlich auch die Mächte außerhalb des Reichs, weshalb dieser Friede spätestens nach dem Kriegseintritt Frankreichs nicht zu halten war.<sup>53</sup>

#### **2.2.4. Schwedisch-Französischer Krieg 1635-1648**

Die letzte Phase des Dreißigjährigen Krieges sollte mit 13 Jahren auch zu seiner längsten werden. Frankreich hatte schon seit Beginn der 1630er Jahre indirekt an diesem Krieg teilgenommen, indem Schweden finanziell im Kampf gegen den Habsburger unterstützt wurde. Der Prager Frieden wurde von den beiden auswärtigen Mächten nicht akzeptiert.

*Sowohl die französische als auch die schwedische Seite lehnte den Friedensschluss, dies sei noch einmal betont, als nicht ehrenvoll ab.*<sup>54</sup>

Frankreich und Schweden hatten allerdings unterschiedliche Intentionen, den schon 17 Jahre währenden Krieg auf Reichsgebiet aufrecht zu erhalten. Schweden war vor allem daran interessiert, die durch die norddeutschen Gebietsgewinne seit Kriegseintritt gewonnene Vormachtstellung im Ostseeraum zu festigen und zusätzlich den Erzfeind Dänemark nach dessen Niederlage klein zu halten. Frankreichs Prinzipalminister Richelieu, Denker und Lenker für Ludwig XIII., wollte einerseits die Machtstellung des Kaisers gegenüber den Reichsständen mindern, um sich so aus der Umklammerung durch die Habsburgerdynastie in Spanien, den Niederlanden und im Reich zu befreien. Andererseits durften aus seiner Sicht auch die Schweden nicht zu viel Einfluss im Nordosten des Heiligen Römischen Reichs gewinnen. Außerdem kam auch schon mit dem Kriegseintritt Frankreichs ein mögliches Szenario auf,

---

<sup>53</sup> Frank *Kleinehagenbrock*, Das Alte Reich als europäisches Schlachtfeld. Der Schwedisch-Französische Krieg (1635-1648). In: Peter Claus *Hartmann*, Florian *Schuller* (Hg.), Der Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche (Regensburg 2010) 128-137, hier 131.

<sup>54</sup> Ebd., 135.

dass das Einflussgebiet der französischen Krone bis zum Rhein als Ostgrenze ausweiten sollte, um Ludwig XIII. mehr politische Handlungsspielräume zu verschaffen.<sup>55</sup> Durch die Zusammenarbeit des protestantischen Schweden mit dem katholischen Frankreich gegen den Kaiser und das Reich war spätestens zu diesem Zeitpunkt klar, dass es sich beim Dreißigjährigen Krieg in seiner Endphase nicht mehr um einen Religionskrieg, sondern um einen europäischen Mächtekrieg handelte.

Zunächst wurden von Frankreich verstärkt wieder Kriegshandlungen gegen die spanischen Habsburger aufgenommen. Der bedeutendste Streitpunkt zwischen den beiden Königreichen war die sogenannte Spanische Straße<sup>56</sup>, die über die südlichen Alpen und dann über den Rhein bis in die Niederlande führte und als wichtigster Transportweg für Spanien galt. Dies war schon in den 1620er Jahren ein bedeutender Faktor für die gesamten Habsburger in ihrem Vorgehen gegen die Kurpfalz gewesen. Im Zuge des Prager Friedens hatten die spanischen Habsburger dem Kaiser noch geraten, die auswärtigen Mächte in den Vertrag mit einzubeziehen, jedoch veränderte die Kriegserklärung Frankreichs gegen das Reich diesen Umstand ins Gegenteil und man wollte daraufhin genau das verhindern. Spanien erlangte infolge dessen die Erlaubnis für Truppenbewegungen durch das Reichsgebiet und wagte 1636 einen Einfall ins nördliche Frankreich. In dieser Situation reagierte Frankreich schnell und die spanischen Truppen wurden bis an den Rhein und darüber hinaus zurückgedrängt und somit wurde auch der Krieg gegen das Heilige Römische Reich aufgenommen. Zeitgleich kam es in Regensburg im Winter 1636/37 zu einem Kurfürstentag, den Ferdinand II. im Gegensatz zu 1630 selbst eröffnete. Dabei wurde über die Umsetzung des Prager Friedens beratschlagt und der Sohn des Kaisers, Ferdinand, wurde *vivente imperatore* zum Römischen König gewählt. Er folgte seinem Vater, der kurz darauf verstarb, schon im Jahr 1637 als Kaiser Ferdinand III. auf den Kaiserthron nach.<sup>57</sup>

Frankreich und Schweden schlossen im März 1638 den *Hamburger Vertrag*, um ein gemeinsam koordiniertes weiteres Vorgehen zu beschließen. Darin war auch schon die Rede von Frieden, jedoch sollte ein solcher nur dann zustande kommen können, wenn dabei Frankreich, Schweden, der Kaiser und die Reichsstände gemeinsam einen Vertrag abschließen würden. Der Prager Frieden war somit für die beiden Königreiche nichtig und es konnten höchstens einzelne Punkte daraus als Vorlage für einen gesamten Friedensschluss dienen. 1640/41

---

<sup>55</sup> *Kleinehagenbrock*, Reich als europäisches Schlachtfeld, 136.

<sup>56</sup> Geoffrey *Parker*, *The Army of Flanders and the Spanish Road 1567-1659. The Logistics of Spanish Victory and Defeat in the Low Countries' Wars* (Cambridge 1975), 80-105.

<sup>57</sup> *Kleinehagenbrock*, Reich als europäisches Schlachtfeld, 136-138.

kam es in Regensburg erstmals, nach der 1613 letztlich auch gescheiterten Versammlung, wieder zu einem Reichstag. Dabei wurde klar, dass sich die Reichspolitik unter dem neuen Kaiser Ferdinand III. zu verändern begann, da er wieder mehr Offenheit gegenüber der ständischen Libertät zeigte. Der Kaiser gab den Reichsständen erstmals wieder die Chance, ihre Vorstellungen und Meinungen zu artikulieren, und wollte nun mit allen Reichsangehörigen die Umsetzung des Prager Friedens ausverhandeln.<sup>58</sup>

Der Kriegsverlauf stellte sich für den habsburgischen Kaiser ab 1640 immer ungünstiger dar. Schweden schloss 1641 Frieden mit dem Kurfürstentum Brandenburg und machte es so zu einem weiteren Konkurrenten im Reich. Das verbündete spanische Königshaus wurde bereits 1639 von den Vereinigten Niederlanden in der Seeschlacht von Dover besiegt und danach durch die Rebellion und Abspaltung Portugals und Kataloniens im Jahr 1640 erheblich geschwächt. Frankreich profitierte in den südlichen Niederlanden von dieser Schwäche und besetzte in diesem Gebiet eine spanische Festung nach der anderen. Und Schweden hatte es geschafft, bis nach Böhmen vorzudringen, jedoch gab es ein stetes Hin und Her zwischen Erfolgen und Niederlagen, weshalb es den auswärtigen Mächten nur sehr langsam gelang, sich eine Übermacht zu erarbeiten. Insgesamt gab es in dieser letzten Phase des Dreißigjährigen Krieges unzählige Schlachten und Scharmützel bis zum endgültigen Friedensschluss, welche die auch von Seuchen gebeutelte Bevölkerung des Reichs ungemein hart trafen.<sup>59</sup>

### **2.3. *Der Westfälische Friede***

Das Heilige Römische Reich hatte bereits 1635 mit dem Prager Frieden und 1636 mit dem ersten Kurfürstentag und der erneuten Wahl eines Habsburgers gezeigt, dass die Kriegsmüdigkeit inzwischen sehr groß geworden war. 1640 folgte noch ein weiterer Kurfürstentag und letztendlich konnte man sich 1640/41 wieder zu einem Reichstag in Regensburg organisieren. Dabei wurden dann auch die Stimmen immer lauter, die anerkannten, dass es ohne Frankreich und Schweden keinen endgültigen Frieden geben werde. Deshalb versuchte man mit den auswärtigen Kronen in Verhandlungen zu treten. Im Jahr 1641 begannen mit den Hamburger Präliminarverhandlungen die ersten konkreten Vorbereitungen auf einen Friedenskongress. Der Kaiser einigte sich mit Frankreich und Schweden auf einen Universalfriedenskongress in den Hochstiften Münster und Osnabrück. Ersteres war während des Krieges

---

<sup>58</sup> *Kleinehagenbrock*, Reich als europäisches Schlachtfeld, 138f.

<sup>59</sup> Ebd., 138-141.

zur Gänze eine katholische Stadt geworden und wurde als Verhandlungsort für päpstliche, kaiserliche und französische Gesandte auserkoren. Osnabrück war eine bikonfessionelle Stadt und war daher prädestiniert, um Verhandlungen zwischen den protestantischen Reichsständen mit Schweden und Dänemark zu beherbergen. Auch die Reichspost war an beide Städte angeschlossen, was einen möglichst schnellen Informationsaustausch mit einschloss. Inhaltlich wurde in Hamburg noch nichts festgelegt, auch keine Detailfragen, wie Rangstreitigkeiten oder die Teilnahme der Reichsstände. Dazu kam es erst im Zuge des Frankfurter Deputations-tags 1643. Wobei die Stände einige Forderungen an den Kaiser stellten und auch mit Unterstützung der auswärtigen Mächte erreichen konnten. Ab 1645 wurden dann mit Beteiligung der Reichsstände von 109 Gesandtschaften, die 140 Reichsstände und 16 europäische Staaten vertraten, die Verhandlungen aufgenommen, während auf den Schlachtfeldern noch immer weiter gekämpft wurde.<sup>60</sup>

*Alle Stände, die Sitz und Stimme auf dem Reichstag besaßen, erhielten diese auch in Münster und Osnabrück. Die drei Kurien wurden auf die beiden Verhandlungsstädte verteilt, sodass sie schlussendlich sechs verhandelnde Gruppen bildeten.*<sup>61</sup>

Im Oktober 1648 wurden in Münster und Osnabrück dann schließlich die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden unterzeichnet. Damit hatten 30 Jahre Krieg auf dem Boden des Heiligen Römischen Reichs ein Ende gefunden. Die Bestimmungen dieser Verträge hatten schwerwiegende Folgen für das *Sacrum Imperium*.

Das siegreiche Frankreich und Schweden wurden zu den Garantiemächten des Friedens und konnten territoriale Gewinne erzielen. Hier sei erwähnt, dass die Besitzungen der Habsburger im Elsass, zehn elsässische Reichsstädte, die Landgrafschaft Breisach und Pinerolo im Piemont dem Königreich Frankreich übergeben werden mussten. Schweden erhielt Vorpommern samt der Insel Rügen, Stettin und die Odermündung sowie die Stifter Bremen, Verden und Wismar als Lehen, was dem König Sitz und Stimme im Reichstag einbrachte. Die Schweizer Eidgenossenschaft und die Vereinigten Staaten der Niederlande schieden aus dem Reichsverband aus und wurden endgültig unabhängig.<sup>62</sup>

Das Verhältnis zwischen dem Kaiser und den Reichsständen war von sehr großem Misstrauen geprägt. Die Reichsstände erhielten in den Friedensverträgen volle Landeshoheit, was

---

<sup>60</sup> *Kleinehagenbrock*, Reich als europäisches Schlachtfeld, 142-144.

<sup>61</sup> Ebd., 144.

<sup>62</sup> *Aretin*, Das Alte Reich Bd. 1, 21.

auch bedeutete, dass sie Bündnisse mit auswärtigen Mächten eingehen durften, solange diese sich nicht gegen Kaiser und Reich richteten. Auch erhielten sie nun offiziell das Recht einer territorialen Steuergesetzgebung und das Recht auf Bewaffnung in ihren Territorien, wobei die eigenen Beschlüsse nicht den Reichsgesetzen widersprechen durften.<sup>63</sup>

Da der Dreißigjährige Krieg ja eigentlich als Glaubenskrieg begonnen hatte, mussten hier besondere Vorkehrungen getroffen werden. Es wurde der Augsburger Religionsfriede des Jahres 1555 bestätigt und für den kirchlichen Besitz das Jahr 1624 als Normaljahr festgelegt. Damit waren die konfessionellen Grenzen festgesetzt worden, jedoch sollten Bekenntniswechsel von der Obrigkeit geduldet werden. Wenn nun aber etwa ein Kurfürst seine Konfession wechselte, hieß das nicht mehr, dass dies auch für seine Untertanen galt, wie es noch im Augsburger Religionsfrieden festgelegt worden war. Eine Ausnahme bildeten hier die Oberpfalz und die österreichischen Erbländer, wo mit Ausnahmen nur der Katholizismus erlaubt war.<sup>64</sup>

*Die Konflikte, die zwischen alt- und neugläubigen Reichsständen im Gefolge des Augsburger Religionsfriedens vor allem um den Geistlichen Vorbehalt und um die sogenannte "Freistellung" (Autonomie) ausgetragen wurden, sind erst im Westfälischen Frieden überbrückt worden durch ein kunstvoll ausbalanciertes System von reichsrechtlichen Normen. Das Normaljahr 1624 legte dafür den Grund. Die Nutznießer waren vor allem die reichskirchlichen Stifter und mit ihnen alle kleinen und schwachen Reichsunmittelbaren, deren Bestand "tam in ecclesiasticis quam politicis" jetzt feierlich garantiert war (IPO<sup>65</sup> Art. VIII §1).<sup>66</sup>*

Der Westfälische Friede bedeutete somit auch eine völlig neue Situation, was die Reichskirche betraf. Sie konnte katholisch sein, war dadurch jedoch nicht mehr gezwungenermaßen in einer gegenreformatorischen Position. Der Papst hatte erheblich an Einfluss im Sacrum Imperium eingebüßt. Sein förmlicher Protest gegen die Beschlüsse des Westfälischen Friedens war wirkungslos, da Kaiser und Reichsstände nach 30 Jahren Krieg einen Religionsausgleich für den Frieden in Kauf nahmen.<sup>67</sup>

*Das Reich blieb ein "heiliges", allerdings hatte es sich sichtbar von der ursprünglich päpstlich-römischen Bindung gelöst, was die Kaiserkrönungen in*

---

<sup>63</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 19.

<sup>64</sup> Hermann Kinder, Werner Hilgemann (Hg.), dtv-Atlas Weltgeschichte. Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution., 255.

<sup>65</sup> IPO ist eine Abkürzung für Instrumentum Pacis Osnabrugense (Osnabrücker Friedensinstrument)

<sup>66</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 24.

<sup>67</sup> Ebd., 26.

*Frankfurt am Main ebenso zeigten wie der Protest des Papstes gegen den Westfälischen Frieden.*<sup>68</sup>

Als Hauptgarant des Friedens wird der Reichstag in den Westfälischen Friedensverträgen am öftesten genannt, es treten zwar auch Reichsdeputationen, Reichskammergericht und Reichskreise neben ihn, er ist aber das unbestrittene Zentrum.<sup>69</sup> Mit dem Westfälischen Frieden hatten sich vor allem die Kompetenzen des Reichstags erweitert. So musste er in die Beschlussfassung über Bündnisse und Staatsverträge involviert werden. Er war zuständig für das Militär und das Reichsjustizwesen, die Finanz- und Steuerpolitik des Reichs, und natürlich auch für die Gesetzgebung und die Gesetzesauslegung verantwortlich. Außerdem konnte der Kaiser einen Reichskrieg oder auch einen Reichsfriedensschluss nur mehr im Konsens mit dem Reichstag bestimmen. Auch strukturell hatte sich der Reichstag durch den Westfälischen Frieden verändert. Die im Zuge des 30-jährigen Krieges an Bayern übergebene Kurwürde wurde für die Pfalz als achte Kur neu geschaffen. Deshalb zählte der Kurfürstenrat nun sieben Mitglieder, da Böhmen nicht im Kurkolleg am Reichstag inkludiert war. Das Kollegium der Kurfürsten wurde dann später noch erweitert. Zuerst, als für das Haus Braunschweig-Lüneburg 1692 die Kurwürde geschaffen wurde, und später im Jahr 1708 durch die Readmission Böhmens in den Rat der ehrwürdigsten Stände des Reichs. Auch im Fürstenrat mussten Querbänke für die Stifte Osnabrück und Lübeck, in gewissen Zeiten auch für Magdeburg, installiert werden. Der Städterat hatte mit dem Westfälischen Frieden das Mitbestimmungsrecht statt eines nur beratenden Rechts erhalten. Jedoch stimmten sich noch immer zuerst die zwei höherrangigen Kollegien ab, bevor der Städterat sich mit Kurfürsten- und Fürstenrat abstimmen durfte.<sup>70</sup>

*An die Stelle von "auxilium et consilium" der mittelalterlichen Hoftage ist hier jetzt endgültig, nach einem langen Entwicklungsprozeß, das "suffragium comitiale et liberum" getreten.*<sup>71</sup>

Es konnten allerdings bei den Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück nicht alle zu erneuernden Punkte in der Neuordnung des Reichs geklärt werden. Daher wurden

---

<sup>68</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 27.

<sup>69</sup> Ebd., 16f.

<sup>70</sup> Albrecht P. Luttenberger, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg, das europäische Mächtesystem und die politische Ordnung des Reichs. In: Martin Dallmeier (Hg.), Reichsstadt und Immerwährender Reichstag (1663-1806). 250 Jahre Haus Thurn und Taxis in Regensburg. Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege vom 17. bis 22. November 1998 (Kallmünz 2001) 11-24, hier 12f.

<sup>71</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 37.

zahlreiche Aufgaben an den nächsten Reichstag übergeben und unter Art VIII. §2 IPO festgehalten:

*Gesetzgebung und Gesetzesinterpretation, Krieg und Frieden, die Steuern für Verteidigungszwecke, Aushebung und Einquartierung von Kriegsvölkern, die Anlage und Erneuerung von Festungswerken in den Territorien, schließlich Verträge und Bündnisse. Der Kaiser sollte niemals wieder allein oder nur zusammen mit einigen "Notabeln", wie den Kurfürsten und ausgewählten Fürsten, befugt sein, über solche Angelegenheiten zu entscheiden.*<sup>72</sup>

Diese *remissa ad comitia proxima* sollten in weiterer Folge eine Ursache des Immerwährenden Reichstags werden, worauf in Kapitel 4 noch genauer eingegangen werden wird. Die protestantische Fürstenopposition wollte den Reichstag eigentlich in einen moderneren Kongress umformen, bestehend aus gleichberechtigten unabhängigen Fürsten, wie es ihn zu der Zeit schon in Versammlungen, wie der schweizerischen Tagsatzung, den niederländischen Generalstaaten oder der polnischen Adelsrepublik gegeben hat.

*Das Reich gründete sich ja traditionell nicht so sehr auf den aristokratisch-ständischen Einigungsgedanken als auf das Lehensrecht. Der hohe deutsche Adel war dabei durch die in der Reichsverfassung verankerte Landeshoheit so eindeutig politisch und sozial herausgehoben und abgeschichtet, daß beispielsweise ein polnischer Weg zur allgemeinen Adelsrepublik als Alternative ausschied.*<sup>73</sup>

Dazu wollte man die bisherige Verfassung und Verfassungsordnung auf den Kopf stellen und das Reichsherkommen mit der hierarchischen Stufung der Reichsstände, den Vorrechten der Kurfürsten, das Reichstagsdirektorium in der Hand des Mainzer Kurfürsten und den alternierenden Fürstenratsdirektorien von Österreich und Salzburg beseitigen. Sie verlangten ein Fürstenratsdirektorium auch für Magdeburg, damit der Fürstenrat nicht nur von der katholischen Seite geleitet wurde.<sup>74</sup>

*Die Fürsten waren selbst unabdingbar angewiesen auf die hierarchischen ständischen Prinzipien in der Reichsverfassung, um ihre Stellung zu behaupten gegenüber den nichtregierenden Sekundogenitur-Linien, gegenüber den neu gefürsteten Häusern und gegenüber dem niederen Adel. Ebenso wie die kleine Gruppe der Kurfürsten war ja auch der vielköpfige Reichsfürstenstand im Reich eine besonders privilegierte Korporation, ein Personenverband mit einer vom Herkommen geformten Rechtsstellung. Die antihierarchischen Tendenzen,*

---

<sup>72</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 37.

<sup>73</sup> Ebd., 41.

<sup>74</sup> Ebd., 38-41.

*die Hessen-Kassel und andere fürstliche Stände auf den Westfälischen Friedens-Traktaten verfochten, stießen sich an diesen Gegebenheiten.*<sup>75</sup>

Die Vertagung der zurückgestellten Materien auf einen traditionellen Reichstag war damit schon als Erfolg für die mehrheitlich katholischen Kräfte im Reich zu deuten.

*Vieles blieb so in der Schwebe, und der Kaiser, die Kurfürsten und die katholischen geistlichen Fürsten hatten die Chance, betreffend die Reichstagsrechte zu versuchen, die Rückkehr zu dem für sie günstigeren status quo ante bellum zu betreiben. Dabei war die wichtigste Vorentscheidung wohl die, daß man sich überhaupt wieder auf den Reichstag einigte; denn war er der Schauplatz für kaiserlich-ständische und innerständische Verhandlungen, so konnte man auch die alte Verfahrensordnung des Reichstags von vornherein kaum umgehen.*<sup>76</sup>

In der historischen Bewertung dieses Friedenswerks gehen die Meinungen weit auseinander. Fritz Dickmann beschrieb im Schlusskapitel seines Werkes über den Westfälischen Frieden die neu geschaffene Ordnung als Anfang vom Ende des Sacrum Imperium:

*Der Frieden bedeutete für unser Volk ein nationales Unglück und für das Heilige Römische Reich, in dem es bis dahin seine staatliche Form gefunden hatte, den Anfang der tödlichen Krankheit, der es schließlich erlag.*<sup>77</sup>

Im Gegensatz dazu äußert sich Karl Othmar Freiherr von Aretin völlig konträr zu Dickmanns Urteil über den Westfälischen Frieden. Er zieht ein weitaus positiveres Resümee, wenn er über den damals geschlossenen Frieden schreibt:

*Mit ihm wurde der Versuch unternommen, den tiefen, aus der religiösen Spaltung des 16. Jahrhunderts erwachsenen Zwiespalt zu überwinden, so daß ein Zusammenleben der Konfessionen in dem alten Gebäude des Reiches wieder möglich wurde. [...] Der Reichsgedanke, das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Reichsstände, hatte über die zentrifugalen Kräfte gesiegt.*<sup>78</sup>

Anton Schindling, der Erforscher der ersten Jahre des Immerwährenden Reichstags, weist darauf hin, dass der Westfälische Friede nur dann richtig beurteilt werden könne, wenn man sich damit befasse, ob die in ihm angelegten Aufgaben, nämlich "[...] der ständischen und konfessionellen Gewährleistung, der Rechtssicherung und der Konfliktregelung [...]" für

---

<sup>75</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 41.

<sup>76</sup> Ebd., 38f.

<sup>77</sup> Fritz Dickmann, Der Westfälische Frieden (Münster 1992) 494.

<sup>78</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 18.

die Zeit danach auch dauerhaft durch die von ihm bestimmten Institutionen bewältigbar gewesen seien.<sup>79</sup>

---

<sup>79</sup> *Schindling*, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 25.

## 3. Der Reichstag nach dem Westfälischen Frieden

### 3.1. *Der Jüngste Reichsabschied 1654*

Erstmals nach dem Zustandekommen des Westfälischen Friedens wurde unter Kaiser Ferdinand III. ein Reichstag für das Jahr 1653 in Regensburg einberufen. Dieser hatte die Aufgabe, die Bestimmungen der Friedensverträge von Münster und Osnabrück umzusetzen. Im Reichsabschied vom Mai 1654, dem letzten seiner Art, wurde der Text des Westfälischen Friedens Wort für Wort übernommen. Damit war der zuvor erzielte Frieden zu einem Reichsgrundgesetz geworden.<sup>80</sup>

Der Reichstag von 1653/54 fand als erster nach dem Friedenskongress erst nach einer mehrjährigen Verzögerung statt. Kaiser Ferdinand III. hatte dafür schon bei der Eröffnung einen sehr hohen barocken Repräsentationsaufwand betreiben lassen, um nach den unsicheren Zeiten zuvor seine übergeordnete Stellung als weltlicher Herrscher der Christenheit zu demonstrieren. Dieser Reichstag sollte einige Programmpunkte klären, die auf den Friedensverhandlung von Münster und Osnabrück unerledigt geblieben waren, die sogenannten *negotia remissa*:

*Vereinbarung einer ständigen Wahlkapitulation, die Festlegung des Verfahrens bei der römischen Königswahl, die Reform des Reichsjustizwesens, der Kreis-, Steuer- und Militärverfassung, die Überarbeitung der Reichsmatrikel von 1521, die Sicherung der konfessionellen Parität in den Reichsdeputationen und in den Reichsgerichten und die Regelung der Mitwirkung des Reichstages bei der Verhängung der Reichsacht.*<sup>81</sup>

Auch konnte im Zuge dieses Reichstags eine Einigung über manche Punkte erzielt werden, die im Zuge des Westfälischen Friedens nicht mehr behandelt werden konnten. Es kam zu einer Justizreform für das Reichskammergericht in Speyer. Dabei ging es um die Finanzierung der Gehälter aller Gerichtspersonen, die durch die Reichskreise neu geregelt wurde. Eine Änderung des Revisionswesens war Inhalt dieser Reform, da zuvor die Urteilsvollstreckungen oft über Jahre hinweg blockiert werden konnten. Auch wurde eine Ordnung für das Schuldenwesen in Form von Debitkommissionen des Reichshofrats gefunden. Den nach den vielen

---

<sup>80</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 182.

<sup>81</sup> Luttenberger, Der Immerwährende Reichstag, 14.

Kriegsjahren überschuldeten, oft kleinen Reichsständen wurde die Abwicklung der Schulden abgenommen, um ein wirtschaftliches Überleben zu sichern.<sup>82</sup>

Der Kaiser sorgte auch für eine neue Reichshofratsordnung, obwohl die Fürsten dagegen protestiert hatten, da sie die konfessionelle Parität nicht beinhaltete, jedoch wurde den Protestanten zugestanden, dass sechs evangelische Reichshofräte beigezogen werden müssen, sobald ein Protestant Teil des Prozesses war. Alle Punkte, die nicht mehr erledigt werden konnten, sollten bis zum folgenden Reichstag auf einer Reichsdeputation in Frankfurt erörtert und beraten werden.<sup>83</sup>

Große Bedeutung sollte der Paragraph 180 des Jüngsten Reichsabschieds und dessen später versuchte Ausdehnung in der Geschichte des Immerwährenden Reichstags noch erlangen. Darin wurde festgeschrieben, dass der Reichshofrat keine Klagen der Landstände im Zusammenhang mit Militärausgaben zur Landesverteidigung annehmen durfte.<sup>84</sup>

Nicht einigen konnte man sich jedoch über die Sicherheitsfrage, welche die Kurfürsten am Rhein gefordert hatten. Die Reform der Reichs-Exekutionsordnung, das Reichssteuerwesen und eine beständige Wahlkapitulation wurden an den prorogierten Reichstag, der am 17. Mai 1656 wieder in Regensburg tagen sollte, weitergeleitet.<sup>85</sup>

### **3.2. Die Wahl Kaiser Leopolds I.**

Kurz nach der Beendigung des Jüngsten Reichstags, im Juli 1654, starb der Römische König und designierte Nachfolger seines Vaters, Ferdinand IV. Schon vor dem Reichstag hatte Ferdinand III. für seine Wahl bei einem in Prag einberufenen Kurfürstentag gesorgt, was natürlich zu Unmut bei den Fürsten geführt hatte. Der nächste in der Familie der Habsburger wäre nun Erzherzog Leopold gewesen, jedoch kam es in den nächsten Jahren nicht sofort zu seiner Wahl, da er zu diesem Zeitpunkt erst 14 Jahre alt und nicht wie gesetzlich gefordert 18 Jahre alt war.<sup>86</sup> Erst im Juli 1658 wurde er auf Betreiben des Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn zum Römischen Kaiser gekrönt, nachdem Ferdinand III. ein Jahr zuvor verstorben war. Es hatten sich auch Kurfürst Ferdinand von Bayern und auch König Ludwig

---

<sup>82</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 179f.

<sup>83</sup> Luttenberger, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg, 14

<sup>84</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 181 u. 92f.

<sup>85</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 53; vgl. Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 181.

<sup>86</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 174 u. 184f.

XIV. um die Kaiserwürde beworben, jedoch entschied man sich im Kurfürstenrat schließlich, den erst 18-jährigen Erzherzog Leopold auf den Thron zu setzen.<sup>87</sup> In die Wahlkapitulation Leopolds I. wurde der Paragraph 180 gegen die Landstände aufgenommen, er musste die Zustimmung der Kurfürsten für Bündnisse mit fremden Mächten einholen, die Kurfürsten bekamen Mitentscheidungsrecht bei der Verhängung der Reichsacht und letztlich durften der Reichshofrat und der Geheime Rat nur mit Angehörigen des Reiches besetzt werden.<sup>88</sup>

Seit 1651 hatten sich immer wieder Bündnisse einzelner Stände innerhalb des Reichs ergeben, die schließlich im August 1658 im sogenannten Rheinbund kulminierten. In dieser Vereinigung nahmen die Stände ihr Recht aus dem Westfälischen Frieden wahr, Bündnisse mit auswärtigen Mächten eingehen zu dürfen, wenn diese sich nicht gegen Kaiser und Reich richteten. In diesem Fall waren Frankreich und Schweden, die Garantiemächte des Westfälischen Friedens, die Verbündeten der Kurpfalz und der drei geistlichen Kurfürsten, also Trier, Köln und Mainz. Außerdem traten Münster, Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Kassel bei.<sup>89</sup> Beim Zustandekommen dieses Rheinbundes waren der französische Kardinal und Premierminister Mazarin und Johann Philipp von Schönborn federführend.

Den Vorsitz dieses Bundesrates hatte der Mainzer Kurerzkanzler Schönborn inne. Daneben hatte er auch den Vorsitz in der Ordentlichen Reichsdeputation<sup>90</sup>, die seit 1655 in Frankfurt am Main tagte und sich mit den übriggebliebenen Punkten des vorhergehenden Reichstags befassen sollte. Diese wurde bei der Einberufung zum Reichstag aufgelöst, ohne Ergebnisse vorweisen zu können. Mit seinem Handeln versuchte Schönborn eine eigene Politik der Reichsstände zu betreiben und dadurch den Frieden im Reich zu sichern, da allgemein befürchtet wurde, dass der Kaiser die Spanier unterstützen könnte, die noch bis 1659 im Krieg mit Frankreich standen. So sollte der Rheinbund wohl als Gegengewicht für die neuerliche Krönung eines Habsburgers stehen. Mit den Garantiemächten im Rücken konnten die Kurfürsten und Fürsten den Kaiser zwingen, eine Politik im Reich zu betreiben, die dem Westfälischen Frieden nicht widersprach.<sup>91</sup>

---

<sup>87</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 117.

<sup>88</sup> Ebd., 194f.

<sup>89</sup> Ebd., 199.

<sup>90</sup> Die Ordentliche Reichsdeputation vertrat den Reichstag während dessen sitzungsfreier Zeit und sorgte mit den Reichskreisen für die Aufrechterhaltung des Landfriedens.

<sup>91</sup> Karl Otmar Freiherr von Aretin, Die Kreisassoziationen in der Politik der Mainzer Kurfürsten (Stuttgart 1975) 43.

Der Immerwährende Reichstag war die verfassungsmäßig wichtigste Erneuerung in der Regierungszeit Kaiser Leopolds I. Eine der ersten Handlungen Leopolds war es, die Ordentliche Reichsdeputation in Frankfurt, die seit dem Ende des Reichstags 1653/54 in Frankfurt tagte, nach Regensburg verlegen zu lassen. Man hatte Bedenken am Kaiserhof, dass die Nähe zum Rheinbund zu viel französischen Einfluss haben und zu viel Macht für den Mainzer Erzkanzler daraus entstehen könnte. Leopold war nur zwischen Dezember 1663 und Mai 1664 selbst anwesend, danach ließ er sich wieder vom Prinzipalkommissar vertreten, wie auch die anderen Reichsstände Gesandte nach Regensburg beorderten.<sup>92</sup>

### **3.3. Regensburg als Reichstagsstadt**

Dass Regensburg als Ort des im Jahr 1663 eröffneten Reichstags ausgewählt wurde, war damals keine Besonderheit. Einerseits war die Reichsstadt im Jüngsten Reichsabschied als nächster Reichstagsitz bestimmt worden, andererseits hatten die Kaiser seit 1594 sämtliche Reichstage immer nach Regensburg ausgeschrieben und damit eine lange Tradition fortgesetzt, die bis ins Mittelalter zurückreicht.

Karl der Große war im Jahr 788 in die Hauptstadt Bayerns gekommen, um nach der Absetzung des Herzogs Tassilo III. Bayern in das fränkische Reich einzugliedern. Dazu versammelte er die Adligen des Landes. Regensburg genoss wie kaum eine andere Stadt des mittelalterlichen Reiches die Wertschätzung des Königs als Tagungsort für Reichsversammlungen. Es können von 788 bis zum Ende der Stauferzeit in der Mitte des 13. Jahrhunderts ca. 60 Versammlungen nachgewiesen werden, 18 davon allein unter der Herrschaft der Staufer.<sup>93</sup>

Kaiser Maximilian I. sorgte für einen Aufschwung Regensburgs und sein Enkel Karl V. berief dann im Jahr 1532 erstmals wieder einen Reichstag in der Stadt an der Donau ein. Danach fanden die Reichstage meistens, ab 1594 ausschließlich, in Regensburg statt. Von 1663 bis 1806 fanden dann 143 Jahre durchgehend Tagungen an diesem Immerwährenden Reichstag statt, da die Verhandlungen der Reichsstände nie zu einem offiziellen Abschluss in Form eines Reichsabschieds kamen.<sup>94</sup>

---

<sup>92</sup> Whaley, Legacy of the Immerwährende Reichstag, 44.

<sup>93</sup> Peter Schmid, Regensburg als Schauplatz mittelalterlicher Reichsversammlungen, In: Dieter Albrecht (Hg.), Regensburg — Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit (Schriftenreihe der Universität Regensburg 21, Regensburg 1994) 9-28, hier 10f.

<sup>94</sup> Ebd., 38-42.

Die Stadt wurde wohl von den Habsburgern ausgewählt, weil sie am Flussweg über die Donau ins Zentrum des Heiligen Römischen Reichs führte und ungefähr in der Mitte der politisch bedeutenden Reichsstädte Wien und Mainz lag.<sup>95</sup> Auch konnte die Stadt durch das bayrische Umland und über die zahlreichen Fernverkehrsstraßen gut und lange versorgt werden. Besonders nach dem Krieg war auch wichtig geworden, dass die Stadt zwar an sich evangelisch war, jedoch große Kirchenbauten für alle anwesenden Konfessionen beherbergte. Außerdem war im wirtschaftlich so schlechten Mittelalter und im Dreißigjährigen Krieg die Bevölkerungszahl stark gesunken, was den Vorteil hatte, dass man für alle Stände oder ihre Gesandten genügend Unterbringungsmöglichkeiten hatte.<sup>96</sup>

*Nur im Katastrophenfall ist man ausgewichen und hat wegen der Pest 1713 die Beschlussfähigkeit des zentralen Reichsgremiums durch Verlagerung nach Augsburg sichergestellt. Und im Frankfurter Wahlkaiserexperiment ist der Reichstag dem Wittelsbachischen Kaiser nach Frankfurt am Main gefolgt und so dem Druck der die Wahl nicht anerkennenden Wiener Hofs entgangen. Bemerkenswert aber ist nicht das Ausweichen, sondern nach Änderung der Lage die prompte Rückkehr des Reichstags an seinen ständigen Sitz.<sup>97</sup>*

Regensburg war Mitte des 17. Jahrhunderts mit etwa 20.000 Einwohnern keine besonders große Stadt, wie das im Mittelalter noch der Fall gewesen war. Inzwischen war sie nicht mehr vergleichbar mit den großen Residenzstädten des Reichs und auch Europas, auch was die Möglichkeiten zur Zerstreuung betraf. Dies musste für die Gesandten, die oft aus viel größeren Städten angereist waren, ein sehr gewöhnungsbedürftiges Bild ergeben haben. Durch den wirtschaftlichen Niedergang im Mittelalter war es auch zu keinen Neuerungen im Stadtbild gekommen, genauso wenig waren neue Stadtviertel geschaffen worden. Die Stadt hatte noch immer den mittelalterlichen Charakter mit engen, verwinkelten Straßen und sehr baufälligen Häusern.<sup>98</sup>

Jedoch war der große Vorteil der Stadt, dass sie dadurch auch viel Platz bot. In den wirtschaftlich besseren Zeiten des Mittelalters war von der reichen Oberschicht der Stadt oft sehr

---

<sup>95</sup> Schmid, Regensburg als Schauplatz, 42.

<sup>96</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 56f.

<sup>97</sup> Johannes Burkhardt, Seit wann ist der Immerwährende Reichstag immerwährend? Bedeutung und Wahrnehmung der Permanenz einer Reichsinstitution. In: Harriet Rudolph, Astrid von Schlachta (Hg.), Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663-1806) (Regensburg 2015) 85-104, hier 87.

<sup>98</sup> Matthias Freitag, Gesandte und Gesandtschaften am Immerwährenden Reichstag. In: Martin Dallmeier (Hg.), Reichstadt und Immerwährender Reichstag (1663-1806). 250 Jahre Haus Thurn und Taxis in Regensburg. Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege vom 17. bis 22. November 1998 (Thurn und Taxis-Studien 20, Kallmünz 2001) 175-190, hier 184.

groß gebaut worden. Auch die kirchlichen Wohngebäude stammten noch aus der Zeit, da Regensburg noch der zentrale Ort in Bayern gewesen war und dort Hoftage stattfanden. Fast alle diese großen Gebäude standen aber inzwischen leer, was natürlich zu Beginn des Reichstags einen erheblichen Vorteil darstellte. Die Eigentümer der Häuser waren gerne bereit, die veralteten, baufälligen Gebäude mit den stetigen Einkünften durch die oftmals sehr reichen Untermieter nach und nach zu modernisieren und sie dem Stil der Zeit, dem Barock und Rokoko, anzupassen. Die Fassaden wurden erneuert und das Innenleben der Häuser wurde durch Stuckdecken und Wandmalereien verschönert, damit sich die noblen Mieter repräsentieren konnten.<sup>99</sup>

Zu Beginn des Reichstags wurden die Quartiere noch traditioneller Weise vom Reichserbmarschall von Pappenheim organisiert. Aber mit anhaltender Dauer des Reichstags kümmerten sich die Gesandtschaften selbst um ihre Unterkünfte und nutzten dabei auch den großen Vorteil der Stadt Regensburg:

*Protestantische Gesandte wandten sich dabei in der Regel an protestantische Hausbesitzer, an Bürger der freien Reichsstadt; katholische Gesandte fanden Aufnahme bei katholischen Eigentümern, den Klöstern und Stiften und den "Höfen" der Auswärtigen.<sup>100</sup>*

Die Mitglieder dieser Reichstagsgesellschaft wurden ja aus juristischer Sicht als Fremde in der freien Reichsstadt Regensburg angesehen. Deshalb war es ihnen verboten, Grundstücke oder Immobilien in der Stadt zu erwerben. Alle Gesandten waren dadurch gezwungen, als Mieter in der Stadt zu leben, egal, wie bedeutend sie im Reich waren. Dies führte dazu, dass auch die Mietverhältnisse, besonders bei den kleineren Ständen, wie es auch bei den Gesandten der Fall war, einer starken Fluktuation unterworfen waren. Kleinere Reichsstände zogen immer wieder ihre Gesandten aus Regensburg ab, wenn sie kein besonderes Interesse an der Tagesordnung der Reichstags hatten. Dann wurden auch die Mietverhältnisse aufgegeben und bei der Rückkehr eines neuen Vertreters wurde dann eine neue, frei stehende Unterkunft gewählt. Feste Wohnsitze, jedoch auch als Mietverhältnis, hatten nur die allergrößten Reichsstände, wie der Prinzipalkommissar, der im Kloster St. Emmeram residierte, oder auch die kursächsische Gesandtschaft, die ihren Aufenthalt im Löschenkohlpalais am Neupfarrplatz hatte.<sup>101</sup>

---

<sup>99</sup> Freitag, Gesandte und Gesandtschaften, 185.

<sup>100</sup> Ebd., 186.

<sup>101</sup> Ebd., 186f.

## **3.4. Reichsinstitutionen**

### **3.4.1. Die Reichskreise**

Das Reich wurde 1500 in zunächst sechs, ab 1512 in zehn Reichskreise unterteilt. Diese sollten als regionale Ebene zwischen den etwa 300 Territorien und dem Reichsganzen dienen. Im Einzelnen waren dies im Norden der Niedersächsische und Obersächsische Kreis mit seinen großen Territorien Kurbrandenburg und Kursachsen. Im Westen befanden sich der Burgundische und der Niederrheinische-Westfälische Kreis und der Süden wurde in den Österreichischen, Bayerischen, Fränkischen, Schwäbischen, Oberrheinischen und Kurrheinischen Kreis aufgegliedert.<sup>102</sup>

Die Aufgaben der Reichskreise waren anfangs die Sicherung des Landfriedens, die Regelung des Münzwesens, die Entsendung der Richter für das Reichskammergericht und die Exekution von dessen Urteilen. Am Reichstag 1555 wurde dann mit der Exekutionsordnung der Aufgabenbereich der Kreise noch wesentlich erweitert. Sie waren nun mit der Ausführung der Gerichtsurteile beider Reichsgerichte, des Reichskammergerichts und des Reichshofrats, beauftragt. Zusätzlich kamen den Kreisen jetzt Aufgaben im Militär- und Polizeiwesen sowie im Bereich Wirtschaft und Steuern zu.<sup>103</sup>

Die Kreisversammlungen waren wie der Reichstag aufgebaut und wurden von einem kreisausschreibenden Fürsten einberufen und durchgeführt. Sie waren vom Kaiser unabhängig und er konnte nur bei den Reichsgerichten klagen, falls die Beschlüsse sich gegen das Reichsrecht stellten, was aber niemals passierte.<sup>104</sup> Die wichtigsten Funktionen der Kreise waren also, die Beschlüsse des Reichstags umzusetzen, die Steuern des Reichs einzuheben, die Kontingente für das Heer nach der Wormser Matrikel von 1521 aufzustellen, den Landfrieden aufrechtzuerhalten und Gerichtsurteile zu exekutieren, und schließlich sollten sie das Münzwesen über die Territorien hinweg organisieren, wobei mehrere Kreise eine Währung verband.<sup>105</sup>

Die Bestimmungen des Westfälischen Friedens hatten ausdrücklich die erneute Stärkung der Reichskreise verlangt, da sie ein föderalistisches Element in der Reichsverfassung dar-

---

<sup>102</sup> *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich, 80f.

<sup>103</sup> *Ebd.*, 81.

<sup>104</sup> *Aretin*, Das Alte Reich Bd. 1, 151.

<sup>105</sup> *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich, 83f.

stellten und so auch den kleinsten Territorien Schutz boten und eine eigene Politik neben den Beschlüssen des Reichstags ermöglichten.<sup>106</sup>

*Noch auf ein weiteres freilich verweist die "Inserierung" von Landfrieden und Exekutionsordnung in den Westfälischen Frieden - auf die Bedeutung nämlich, die nach dem Reichsrecht den Reichskreisen zukam. Das markiert für die Stellung und das Funktionieren des Reichstags im Reich nach dem Westfälischen Frieden zugleich den Umfang und die Grenzen.<sup>107</sup>*

In den Kreisen mit großen Territorien entwickelten sich diese in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht weiter und es fanden keine Kreisversammlungen mehr statt. Dies betraf vor allem den Ober- und Niedersächsischen Kreis und den Österreichischen Kreis. Der Burgundische Kreis schied als zu Spanien gehörender Kreis aus dem reichsunmittelbaren Geschehen aus, da man sich verpflichtet hatte, sich aus dem Krieg zwischen Frankreich und Spanien herauszuhalten. Der Schwäbische und Fränkische Kreis hingegen fanden mit ihren vielen Klein- und Kleinstterritorien besonders großes Interesse an der Kreisverfassung und etablierten innerhalb eine gemeinsame Politik.<sup>108</sup>

### 3.4.2. Das Reichskammergericht

Gemeinsam mit dem Ewigen Landfrieden wurde 1495 in Worms die Reichskammergerichtsordnung beschlossen. Das Gericht tagte daraufhin anfangs in Frankfurt am Main. Ab 1527 hatte es dann für lange Zeit einen festen Sitz in Speyer, wurde jedoch nach Beginn des Pfälzischen Erbfolgekrieges geschlossen und erst 1693 im vom Krieg verschonten Wetzlar wiedereröffnet.<sup>109</sup> Finanziert wurde das Reichskammergericht über die Kammerzieler, die vom Reichstag bestimmt und von den Kurfürsten und Reichskreisen bezahlt werden mussten. Die großen Territorien, wie Brandenburg, waren aber immer eher an der Ausweitung der eigenen Landeshoheit interessiert und weigerten sich, den Kammerzieler zu entrichten. Seit dem Westfälischen Frieden musste bei der Besetzung der Ämter streng auf die religiöse Parität geachtet werden. Die Leitung des Gerichts oblag dem vom Kaiser ernannten Reichskammerrichter, der jedoch ansonsten nicht viel Einfluss auf dieses Reichskammergericht hatte. Dazu waren je zwei katholische und zwei evangelische Präsidenten und 50 Assessoren, davon 26 katholisch und 24 evangelisch, vorgesehen, die von den Kreisen in einem gewissen

---

<sup>106</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 149.

<sup>107</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 34.

<sup>108</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 82; vgl. Hartmann, Das Heilige Römische Reich, 149.

<sup>109</sup> Hartmann, Das Heilige Römische Reich, 86; vgl. Whaley, Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 81.

Schlüssel entsandt wurden. Es war somit das Gericht der Stände, konnte aber die offizielle Anzahl an Mitarbeitern nie erreichen. Es war nämlich immer unterfinanziert, auch wenn noch 1654 eine Erhöhung der Kammerzieler und zusätzlich eine Erhöhung der Gehälter im Jüngsten Reichsabschied festgelegt wurden.<sup>110</sup>

### 3.4.3. Der Reichshofrat

Der Reichshofrat war im Gegensatz zum von den Kreisen bestimmten Reichskammergericht das Oberste Reichsgericht des Kaisers, der dieses auch finanzierte und beschickte. Es wurde schon 1527 geschaffen, jedoch erst 1559 offiziell Reichsgericht. Es setzte sich aus dem Reichshofratspräsidenten, dem Reichsvizekanzler, der als einzige Ausnahme vom Reichserzkanzler in Mainz bestimmt werden durfte, einem Vizepräsidenten und 18 Räten, von denen auch nach 1654 immer nur sechs evangelisch waren und somit das Paritätsprinzip ignoriert wurde.<sup>111</sup>

Seine Kompetenzen waren einerseits dieselben, die dem Reichskammergericht zustanden, was eine Konkurrenz dieser beiden Höchstgerichte zur Folge hatte. Zusätzlich wurden im Reichshofrat Fragen der Lehensherrschaft und der Kaiserlichen Reservatrechte und Privilegien behandelt. Auch hatte er die Möglichkeit, im Reichstag Gesetzesvorlagen einzubringen oder ein Veto gegen dessen Beschlüsse auszusprechen. Auch die Reichsacht konnte der Reichshofrat verhängen. Als dritte Kompetenz kam ihm zu, sich um die italienischen Bereiche des Heiligen Römischen Reichs zu kümmern und dort judikative Aufgaben zu erledigen.<sup>112</sup>

Vor 1648 wurde der Reichshofrat oft von den Kaisern für ihre katholische Politik benutzt und in Konkurrenz zum Reichskammergericht gesetzt, wo daher eher Klagen aus dem Norden des Reichs einlangten. Jedoch kann für die Zeit des Immerwährenden Reichstags keine religiöse Parteilichkeit in den Urteilen des Reichshofrats nachgewiesen werden. In 125 Jahren zwischen 1663 und 1788 kam es im Reichstag zu 74 Urteilsbeschwerden, aber die Reichstagsgesandten entschieden in keinem einzigen Fall aus religiöser Voreingenommenheit.<sup>113</sup> Die sieben häufigsten Klassen von Verfahren, die der Reichshofrat zu behandeln hatte waren:

---

<sup>110</sup> *Aretin*, Das Alte Reich Bd. 1, 142-144.

<sup>111</sup> *Whaley*, Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 81; vgl. *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich, 88.

<sup>112</sup> *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich, 89.

<sup>113</sup> *Whaley*. Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 81f.

*Untertanen gegen ihre Herrscher, Territorialstände gegen Fürsten, Domkapitel gegen Bischöfe und Prälaten, Erbstreitigkeiten in Adelsfamilien (wobei es auch um Vormundschaft und illegitime Nachkommen ging), Verschuldung und Bankrott von Fürsten und Adeligen, Bürger gegen Magistrate von Reichstädten und schließlich konfessionelle Konflikte, oft in Form von Klagen von Untertanen gegen ihre Herrscher.*<sup>114</sup>

### **3.5. Zusammensetzung des Reichstags**

Am Reichstag waren grundsätzlich der Kaiser und die Reichsstände, in drei Kurien aufgeteilt, vertreten:

- Die zu Beginn des Immerwährenden Reichstags sieben, seit dem frühen 18. Jahrhundert dann neun Kurfürsten mit je einer Stimme,
- die Reichsfürsten mit insgesamt 100 Stimmen, inklusive der vier Kuriatsstimmen der Grafen und Prälaten und
- die freien Reichsstädte mit 51 Stimmen.

160 Reichsstände, die Reichsritter zählten nicht dazu, wären also nach dieser Rechnung am Immerwährenden Reichstag ständig durch Gesandte vertreten oder gar selbst anwesend gewesen. Jedoch leisteten sich bei weitem nicht alle dazu Berechtigten ständig eine Gesandtschaft in Regensburg. Bei den oft sehr langwierig verlaufenden Verhandlungen zogen die Reichsstände bei Themen, die sie selbst nicht betrafen, einfach ihre Gesandten ab, bis die angesagte Tagesordnung wieder dem eigenen Interesse diene. Dies führte infolge zu einer relativ hohen Fluktuation am Reichstag. Inzwischen ließen sie sich meist durch die Gesandten befreundeter oder benachbarter Reichsstände mitvertreten. Denn eine oder gar mehrere Gesandtschaften in Regensburg war natürlich auch immer eine Frage des Geldes. Besonders die Reichsstädte nutzten diese Möglichkeit der Mitvertretung besonders häufig, da ja der Repräsentant der Stadt Regensburg als Vorsitzender des Städtokollegiums ohnehin ständig anwesend war. Man musste in diesen Fällen statt einer teuren Gesandtschaft eine weitaus kleinere Abfindung an den Vertreter zahlen, was sich für die Reichsstädte natürlich besonders rechnete. Zu Kriegs- und Krisenzeiten, die das gesamte Reich als solches betrafen, waren dann aber

---

<sup>114</sup> Whaley. Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 82.

meist alle Gesandtschaften anwesend. Heute wird aber davon ausgegangen, dass an einem durchschnittlichen Tag in etwa 70 der 160 möglichen Gesandten am Reichstag teilnahmen.<sup>115</sup>

Die Zusammensetzung der Stimmen im Fürstenrat veränderte sich kaum durch Neuaufnahme von Mitgliedern, sondern durch die Fortführung der lehensrechtlichen Bestimmungen. Erlangte ein Fürstenhaus zusätzliches Territorium, zum Beispiel durch Erbe oder Heimfall, so garantierte ihm dies die zugehörige Stimme im Fürstenrat ohne einer notwendigen Zustimmung der übrigen Mitglieder des Kollegiums. Dadurch konnten vor allem die weltlichen Fürsten ihre Macht und ihren Einfluss in der Kurie ausweiten. Die vorrangige Klientel des Kaiser, bestehend aus katholischen geistlichen Reichsständen und den Reichsstädten, bedingte, dass er diesen Umstand nicht so sehr zu seinem Vorteil verwenden konnte, da in diesem Fall neue Reichsstandschaften geschaffen hätten werden müssen. Dies hätte aber wohl Unmut und Misstrauen im Reichstag ausgelöst.<sup>116</sup>

*Nach 1663 konnten die in Regensburg permanent tagenden Kurien nicht mehr umgangen werden und dies führte zu einer Verfestigung des Zulassungs- oder Aufnahmeverfahrens bzw. des Aberkennungs- oder Ausschlussverfahrens (also der Aberkennung der Reichsstandschaft durch Mediatisierung und Säkularisation). Die Gewährung oder Entziehung von Sitz und Stimme bzw. der Reichsstandschaft blieben zwar an die kaiserliche Initiative und das Lehensrecht gebunden, bedurften aber zwingend der Zustimmung der Kurfürsten und der Reichsstände der betreffenden Kurie sowie der zeremoniellen Notifikation durch den gesamten Reichstag.<sup>117</sup>*

### **3.5.1. Kaiser und Prinzipalkommissar**

Die Stellung des Kaisers im Reich hatte sich nach dem Dreißigjährigen Krieg verändert, sie wurde neu definiert. Er durfte ohne Genehmigung des Reichstags, im Gegensatz zu den Ständen, keine Bündnisse mit auswärtigen Mächten eingehen. Auch bei der Gesetzgebung und in der Entscheidung über Krieg und Frieden war der Kaiser von den Ständen abhängig, das heißt, er musste sich mit dem Reichstag einigen. Gesetze traten aber erst in Kraft, wenn sie vom Kaiser ratifiziert worden waren.<sup>118</sup>

---

<sup>115</sup> Freitag, Gesandte und Gesandtschaften, 176 - 178; vgl. Walter Fürnrohr, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des alten Reiches. Zur 300 Jahr Feier seiner Eröffnung (München 1987) 8.

<sup>116</sup> Karl Härter, Permanenz, Partizipation, Verfahren und Kommunikation. Perspektiven einer europäischen vergleichenden Analyse der Verfassung des Immerwährenden Reichstags. In: Harriet Rudolph, Astrid von Schlachta (Hg.) Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663 - 1806) (Regensburg 2010) 61-84, hier 75.

<sup>117</sup> Ebd., 73.

<sup>118</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 20f.

Im Gegensatz zu seinem Vater, Ferdinand III., war Kaiser Leopold I. nicht selbst am Reichstag anwesend, sieht man von ein paar Monaten im Winter 1663/64 ab, sondern ließ sich von einem sogenannten Prinzipalkommissar vertreten. 1663 war als Stellvertreter des Kaisers Graf Guidobald von Thun, Erzbischof von Salzburg, anwesend. Leopold I. war aber nicht der erste Kaiser, der am Reichstag nicht selbst erschien.

*Das Amt des Prinzipal-Kommissars hatte sich herausgebildet seit der Ära Kaiser Rudolfs II., der nicht mehr an allen Reichstagen unter seiner Regierung persönlich teilnahm. Zunächst wurden Erzherzöge, also Angehörige des Kaiserhauses, als Kommissare in Stellvertretung des Kaisers zum Reichstag entsandt. Erzbischof Guidobald von Salzburg war der erste geistliche Reichsfürst, der mit der Wahrnehmung der Prinzipal-Kommission beauftragt wurde.<sup>119</sup>*

### **3.5.2. Der Kurfürstenrat**

Seit der Goldenen Bulle aus dem Jahr 1356 waren drei geistliche (Mainz, Köln und Trier) und vier weltliche Kurfürsten (Brandenburg, Sachsen, Pfalz und Böhmen) festgeschrieben. Dieses Kollegium hatte bis zum Ende des Reiches das Recht auf die Königswahl inne.

Im Zuge des Böhmisches-Pfälzischen Krieges wurde 1623 die Kurwürde der Pfalz auf Bayern übertragen. Der Westfälische Friede schuf für die Pfalz eine achte Kur. Zu Beginn des Immerwährenden Reichstags bestand der Kurfürstenrat am Reichstag jedoch trotzdem nur aus sieben Kurfürsten, da Kurböhmen zwar bei der Königswahl involviert war, jedoch nicht mit Sitz und Stimme am Reichstag. Dies geschah erst im Jahr 1708, nachdem bereits 1692 eine neunte Kur für Braunschweig geschaffen worden war.<sup>120</sup>

Kaiser Leopold I. hatte Ernst August von Hannover diese Kurwürde zugestanden, als dieser gedroht hatte, sich im Zuge des Pfälzischen Erbfolgekrieges mit Sachsen, Münster, Schweden und Dänemark zu verbünden und ein Friedensangebot von Ludwig XIV. anzunehmen.<sup>121</sup> Erst Leopolds Sohn, Joseph I., konnte die Parität im Kurfürstenrat zu Gunsten der Katholiken im Kurfürstenrat wiederherstellen, indem er die Bömische Kurwürde durch die Re-Admission wieder mit Sitz und Stimme am Reichstag ausstattete.<sup>122</sup>

---

<sup>119</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 58f.

<sup>120</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 65 u. 139.

<sup>121</sup> Whaley. Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 67.

<sup>122</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 238.

*Bei der Neuerrichtung der Kur des Hauses Braunschweig und der Readmittierung der böhmischen Kur (1692/1708) willigte sogar der gesamte Reichstag ein.<sup>123</sup>*

Eine besondere Stellung hatte der Kurfürst von Mainz seit jeher inne, da er als mächtigster Erzbischof das Haupt der Reichskirche und zugleich als Reichskanzler der wichtigste Fürst neben dem Kaiser war.

*An fast allem, was im Reich mit der Regierung zu tun hatte, war Mainz an hervorragender Stelle beteiligt. Starb ein Kaiser, ohne dass seine Nachfolge durch die Wahl eines Römischen Königs geregelt war, so hatte der Kurfürst von Mainz in einer angemessenen Frist die Kurfürsten nach Frankfurt zur Wahl eines Römischen Kaisers zusammenzurufen. Er führte den Vorsitz sowohl bei den Verhandlungen über die Wahlkapitulation als auch beim Wahlvorgang selber. Er formulierte die Wahlkapitulation und ließ sie durch den Kaiser beschwören.<sup>124</sup>*

Auch das Direktorium und die Geschäftsführung am Reichstag war die Aufgabe des Mainzer Kurfürsten. Der Mann, der zu Beginn des Immerwährenden Reichstags diese Befugnisse hatte, war Johann Philipp von Schönborn. Er hatte schon beim Zustandekommen des Westfälischen Friedenswerks und beim Jüngsten Reichsabschied mitgewirkt. Er wollte diesen Frieden gemeinsam mit den Ständen am Reichstag sichern und sein großes Ziel war, einen politischen und rechtlichen Ausgleich zwischen den Konfessionen im Reich zu erlangen.<sup>125</sup>

### **3.5.3. Der Fürstenrat**

Im Fürstenrat war das Direktorium aufgeteilt auf Österreich und Salzburg. So wechselte nach jedem abgehandeltem Thema der Vorsitz. Das Fürstenkolleg hatte 100 Stimmen inne, die aufgeteilt waren in eine weltliche Bank mit 59 und in eine geistliche Bank mit 37 Stimmen. Dazu kamen noch vier gräfliche Kuriatsstimmen, also eine Stimme für jede der vier Grafenbänke. Es waren jedoch fast nie alle Gesandten anwesend, sodass sich oft mehrere Stände von einer Person vertreten ließen. Die an sich 100 Stimmen wurden deswegen meist von nur 20 bis 25 Gesandten geführt. Vergeblich versuchte auch das Corpus Evangelicorum, zumindest das Vizedirektorium im Sinne der religiösen Parität zu erlangen, fand aber beim

---

<sup>123</sup> Härter, Permanenz, Partizipation, Verfahren und Kommunikation, 73.

<sup>124</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 116f.

<sup>125</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 53f.

Mainzer Direktorium und beim Salzburger Fürstenratsdirektorium kein offenes Ohr.<sup>126</sup> Leopold I. hatte durch seine Vertreter, also die Direktoren des Fürstenrats Salzburg und Österreich, wie auch durch den Prinzipalkommissar direkten Zugriff auf den Reichstag und konnte die Debatten mitunter nach seinen Wünschen beeinflussen.

#### 3.5.4. Der Städterat

Direktor des Städterats war immer ein Vertreter der jeweiligen Reichstagsstadt, im Fall des Immerwährenden Reichstags also ein Vertreter Regensburgs. Mit dem Westfälischen Frieden hatte das Städtekollegium das *votum decisivum* erhalten, nachdem der Städterat zuvor nur beratende Funktion, das sogenannte *votum consultativum*, innegehabt hatte. Da es aber keine Klarheit darüber gab, wie diese Stimme nun gewertet werden sollte, versuchte man am Jüngsten Reichstag 1654 zu erreichen, dass die Stimme des Städtekollegs als dritte, gleichberechtigte Stimme behandelt würde. Jedoch stieß dieser Versuch der Aufwertung auf keine Gegenliebe. Verhindern konnten dies die Kurfürsten und der Kaiser. Die Kurfürsten befürchteten, dass sie nach dieser Methode ganz einfach von Fürstenrat und Städterat überstimmt werden konnten. Der Kaiser hatte dagegen Angst vor einer protestantischen Mehrheit am Reichstag, die dadurch schlagkräftig hätte werden können.

Deswegen entschied man sich im Jüngsten Reichsabschied dafür, dass die Stimme des Städterats erst gehört wurde, wenn sich die beiden höheren Kollegien miteinander abgestimmt hatten. Im Ratssaal des Alten Rathauses, dem Ort des Reichstags, war das Städtekollegium sogar durch ein Gitter von den beiden anderen getrennt. Auch hatten die Reichsstädte oft nicht die finanziellen Mittel, um einen Gesandten zum Reichstag zu schicken, weshalb das Städtekollegium sich oft ausschließlich aus Regensburger Ratsherren zusammensetzte, die mehrere Stimmen der Reichsstädte führten.<sup>127</sup>

#### 3.5.5. Itio in partes

Durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens teilten sich in Religionsfragen alle drei Kollegien in zwei Kurien auf, die sogenannte *itio in partes*. Zwischen dem *Corpus Evangelicorum* und dem *Corpus Catholicorum* gab es nur die *amicabilis compositio*, also nur

---

<sup>126</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 140f.

<sup>127</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 141.

gütliche Vereinbarungen und kein Recht der Mehrheit. Während der Regierungszeit Leopolds I. hat diese Vereinbarung, nach davor 30 Jahren Krieg, ausgelöst durch das Misstrauen der Konfessionen im Reich, dazu geführt, dass Katholiken und Protestanten durch das fehlende Mehrheitsrecht keine religionspolitischen Nachteile mehr erwachsen konnten. Es sind aber in 158 Jahren nur acht Fälle ihrer Anwendung bekannt, da der Reichstag dadurch lahmgelegt werden konnte.<sup>128</sup>

*Es waren einmal das Prinzip der Parität zwischen den Konfessionsparteien und zum anderen die Verfahrensweise der "amicabilis compositio" (Art. V §50 und §52 IPO), die einen solchen Religionsfrieden im Zeichen der Institution des Reichstags ermöglichten: Beides, das Prinzip einer paritätischen Beteiligung und die "amicabilis compositio", waren nämlich Instrumente des Interessenausgleichs, die dem traditionellen Repertoire der alteuropäischen ständischen und städtischen Versammlungsgremien entstammten;[...]<sup>129</sup>*

Wenn Gerhard Oestreich meint, "*Diese itio in partes ist später oft benutzt worden, um unliebsame Beschlüsse zu verhindern*"<sup>130</sup>, so spricht er über das 18. Jahrhundert, als die Kluft zwischen den Konfessionen wieder deutlich größer wurde. Zu dieser Zeit wurde die itio in partes dann sowohl vom Kaiser, wie auch von den mächtigeren Reichsständen, wie zum Beispiel Brandenburg-Preußen, benutzt, um bei den Beratungen des Reichstags Mehrheitsbeschlüsse zu verhindern, indem sie einen Beratungsgegenstand als Angelegenheit der Religion deklarierten und so die Reichstagsgesandten in die evangelische und die katholische Kurie auseinandertreten ließen. Auch wenn diese Aufteilung in die zwei religionspolitischen Lager nicht sehr oft vorkam, besaß sie doch einiges an Macht und führte dazu, dass sich Verfahrensformen und kommunikative Prozesse innerhalb der beiden religiösen Lager institutionalisieren konnten.<sup>131</sup>

*Der Reichstag war auf Grund seiner Tradition bestens geeignet, die beiden konfessionellen corpora verfahrensmäßig, politisch und rechtlich zu integrieren; und so konnte er als Institution durch Konfliktbeilegung trotz der religiösen Spaltung die Rechtssicherheit verbürgen und ein wichtiges Stück Reichseinheit gewährleisten;[...]<sup>132</sup>*

---

<sup>128</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 20.

<sup>129</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 17.

<sup>130</sup> Gerhard Oestreich, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des Alten Reiches (Handbuch der deutschen Geschichte 11, München 1999), 41.

<sup>131</sup> Härter, Permanenz, Partizipation, Verfahren und Kommunikation, 80.

<sup>132</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 18.

### 3.6. **Kommunikation am Immerwährenden Reichstag**

Grundsätzlich lässt sich die Kommunikation am Immerwährenden Reichstag in zwei Bereiche untergliedern. Einerseits war das Beratungs- und Beschlussverfahren, das auf das Reichsherkommen zurückgeht, einzuhalten. Andererseits war in der Kommunikation unter den Gesandten auf zeremonielle Vorgaben bezüglich Rang und Etikette zu achten.<sup>133</sup>

Im Zeitalter des Barock wurden den höflichen Umgangsformen im Kreis der gehobenen Gesellschaft, zu denen natürlich auch die Gesandten des Immerwährenden Reichstags gehörten, eine große Bedeutung zugeschrieben. Die sogenannte Anstandsliteratur galt als Vorgabe, in der sich Grammatik und Verhalten in der Kommunikation darstellten. Besonders auch die non-verbale Kommunikation wurde thematisiert, da es in diplomatischen Kreisen sehr wichtig war, die Reaktionen des Gegenübers in Mimik und Gestik deuten zu können. Die einzelne Person wurde stets bezüglich ihrer Umgebung gesehen und beurteilt. Diplomatie-Traktate wurden den Gesandten besonders ans Herz gelegt, wobei mit den darin enthaltenen Erklärungen die Beobachtungsgabe besonders geschult werden sollte. Jegliche Kommunikation wurde immer auch innerlich und äußerlich gestaltet, je nach Anlass und Inhalt der Besprechung.<sup>134</sup>

*Jede Kommunikationssituation zeichnete sich durch eine Mischung aus zeremoniell bestimmten Regelkanon und einem dem Einzelnen überlassenen Teil aus, wobei deren Mischungsverhältnis zum Gelingen entscheidend beitrug. Gelang die Balance, gestaltete sich die Begegnung so, daß keiner einen Vorwurf fürchten mußte.*<sup>135</sup>

Wichtigster Bestandteil in der Kommunikation war die Rhetorik, die in gehobenen Schulen, Ritterakademien und an Universitäten einen bedeutenden Teil des Unterrichts ausmachte. Dabei wurde natürlich die Rede an sich und Poesie geschult, aber auch der Brief, Kanzleischriftgut und das Gespräch. In der Reichspolitik gab es darüber hinaus aber noch eine Spezialform der Rhetorik, die nur in der Praxis zu erlernen war, nämlich den sogenannten kanzlistischen Stil, der "[...] politische, juristische und ständische Realitäten in Sprache zu fassen hatte."<sup>136</sup> Diese Kanzleisprache wurde bis etwa 1700 als Muster der deutschen Sprache angesehen, kam aber am Beginn des 18. Jahrhunderts aus der Mode und wurde von da an nur mehr

---

<sup>133</sup> Susanne Friedrich, Die temporale Struktur von Kommunikation am Immerwährenden Reichstag. In: Harriet Rudolph, Astrid von Schlachta (Hg.), Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663 - 1806) (Regensburg 2015) 287 - 308, hier 288.

<sup>134</sup> Susanne Friedrich, Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700 (Berlin 2007), 36f.

<sup>135</sup> Ebd., 37.

<sup>136</sup> Ebd., 38.

spezifisch bei Regierungen und Administrationen eingesetzt. Die Kanzleisprache der Dokumente des Reichstags ist aufgrund ihres juristischen Hintergrunds durchsetzt mit lateinischen Bezeichnungen, jedoch sind Fremdwörter aus anderen Sprachen eine Seltenheit.<sup>137</sup>

*Auf Formalien, Titulaturen und Formulierungen wurde peinlich genau geachtet. Man war sich der Bedeutung von Bezeichnungen bewußt, da die dahinter stehenden Vorstellungen gesehen wurden. Ein Streit um das richtige Wort konnte sich lange hinziehen. Dies war aber mit ein Grund, daß Regensburg als Ort galt, in dem ein besonders guter Stil geschrieben wurde.*<sup>138</sup>

### 3.6.1. Gesetzesentstehung im Reichstag

Die Entstehung eines Reichsgesetzes war durch das Reichsherkommen geprägt und wurde auch durch die Westfälischen Friedensbestimmungen nicht wesentlich verändert. Abweichungen gab es nur durch die neu geschaffene *itio in partes* für Religionsangelegenheiten und der Aufwertung des Städtekollegiums durch das *votum decisivum*.

Vom Antrag bis zum Reichsschluss musste jeweils ein vorgegebenes Schema durchlaufen werden, wobei kein Zwischenschritt ausgelassen werden durfte. Ein Antrag wurde zuerst vom Mainzer Erzkanzler geprüft und anschließend, falls es keine Einwände gab, über die Schreibstube allen Reichsständen offiziell zur Kenntnis gebracht. Durch die Ansage kam ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung. Von der Tagesordnung bis zur Proposition durch die drei Direktorien der verschiedenen Kurien sollte eigentlich nicht viel Zeit vergehen, jedoch dauerte dies in der Praxis in etwa zwei Monate. Abgestimmt wurde nach erfolgter Proposition in den drei Kurien der Kurfürsten, der Fürsten und der Reichsstädte. Innerhalb dieser Kurien galt der Wille der Mehrheit. Nach Abgabe aller Voten in einer Kurie wurde der Mehrheitsentscheid jeweils in ein *Conclusum* zusammengefasst. Das Kurfürstenkolleg war aufgrund der bedeutend geringeren Anzahl an Entscheidungsträgern traditionell viel schneller in der Beschlussfassung. Fertige *Conclusa* der Kurien mussten durch Re- und Korrelation aufeinander abgestimmt werden, und zwar zunächst die *Conclusa* der beiden höheren Kollegien, dann deren gemeinsames *Conclusum* mit dem der Reichsstädte. Insofern beruhte ein *Conclusum Trium Collegiorum*, ein sogenanntes Reichsgutachten, auf Einstimmigkeit der drei Kollegien.<sup>139</sup>

---

<sup>137</sup> Friedrich, Drehscheibe Regensburg, 37-39.

<sup>138</sup> Ebd., 39.

<sup>139</sup> Friedrich, Kommunikation, 288f; vgl. Fürnrohr, Der Immerwährende Reichstag, 18f; vgl. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, 229.

Aber auch wenn dies nicht der Fall war, wurden die verschiedenen Voten des Kurfürstenrates und des Fürstenrates dem Kaiser mit dem Votum der Städtekurie übermittelt. Das Städtekollegium durfte von den beiden höheren Kollegien, nach vorangegangener Abgleichung derer Voten, jedoch auch nicht überstimmt werden. Der Kaiser und die Vertreter der Reichsstädte konnten dieses *votum decisivum* dadurch auch nutzen, um Druck auszuüben und die Voten zu beeinflussen.<sup>140</sup>

Anschließend war es die Aufgabe des Vertreters des Mainzer Erzkanzlers, dieses Reichsgutachten mit den entsprechenden Formalien auszustatten und es dem Vertreter des Kaisers, dem Prinzipalkommissar, zu übermitteln und anschließend als Reichsgutachten diktieren zu lassen. Der Kaiser konnte dieses Gutachten nach Erhalt entweder ratifizieren oder auch ablehnen. Seine Entscheidung wurde dem Prinzipalkommissar als *Kaiserliches Kommissionsdekret* übermittelt, der wiederum die Aufgabe hatte, dieses an den Erzkanzler weiterzuleiten. Reichsgutachten und Kaiserliches Kommissionsdekret ergaben im ratifizierten Fall dann in Verbindung einen sogenannten *Reichsschluss*, der auch ohne Reichsabschied als verbindliches Reichsgesetz angesehen wurde.<sup>141</sup>

Um die Kommunikationsprozesse am Reichstag zu verstehen, erscheint es mir angebracht, einen genaueren Blick auf das Antragsverfahren in dieser Institution zu werfen. Anträge aller Art (Petitionen, Beschwerden, Bittgesuche, Gravamina, etc.) mussten zunächst schriftlich und unter Einhaltung formaler Vorgaben an das kurmainzische Reichstagsdirektorium ergehen. Dieses wiederum musste die eingebrachten Schriftstücke in den Aktenbestand aufnehmen und den Gesandten verlautbaren lassen, um diese zu notifizieren. Grundsätzlich wurde solch ein Antrag vom Reichstagsdirektorium angenommen. Im Zweifelsfall jedoch konnten auch die Prinzipalkommission, andere Direktorialämter und gegebenenfalls wichtige Reichsstände zu Rate gezogen werden. Lehnte das Reichstagsdirektorium einen Antrag jedoch ab, so musste auch dies rechtlich oder formal begründet werden und barg die Gefahr in sich, dass Informationen vor der offiziellen Verkündung nach außen drangen. Dies bot dadurch auch Schutz vor Willkür.<sup>142</sup>

---

<sup>140</sup> Härter, Permanenz, Partizipation, Verfahren und Kommunikation, 79.

<sup>141</sup> Friedrich, Kommunikation, 288f; vgl. Fürnrohr, Der Immerwährende Reichstag, 18f.

<sup>142</sup> Härter, Permanenz, Partizipation, Verfahren und Kommunikation, 77f.

Die Reichstagsdirektorium hatte nicht nur die Aufgabe, die Anträge vor Ort zu authentifizieren, sondern darüber hinaus die Territorialregierungen zu informieren und letztendlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.<sup>143</sup>

*Die Funktion des Verfahrens bestand also nicht nur darin, tatsächliche Beratungen und Beschlüsse zu initiieren (auch wenn dies durchaus auch ein Ziel sein konnte), sondern über den Reichstag Positionen, Beschwerden und Bitten in einem politisch-rechtlichen Kontext darzustellen und zu verbreiten.*<sup>144</sup>

### **3.6.2. Das Informationssystem Kaiser Leopolds I.**

Kaiser Leopold I. war am Reichstag selbst nicht anwesend und ließ sich von seinem Prinzipalkommissar vertreten. Zu diesem gehörten noch zwei Mitkommissare, die für die Berichterstattung nach Wien verantwortlich waren. Der Kaiser war aber am Reichstag nicht nur als Reichsoberhaupt, sondern auch als Erzherzog von Österreich vertreten. Deshalb saßen im Fürstenrat auch österreichische Reichstagsgesandte, die natürlich auch Berichte nach Wien zu schicken hatten. Sie konnten genauere Informationen über die Gespräche im Fürstenrat geben und gingen ausführlich auf die Geschäftsführung des österreichischen Fürstenratsdirektoriums ein. In Wien gab es für den Kontakt zum Reichstag zwei Behörden. In der Reichs-Hofkanzlei wurden die Berichte der Prinzipal-Kommission bearbeitet und in der Österreichischen Hofkanzlei gingen die Berichte der österreichischen Reichstagsgesandtschaft ein. Danach wurden die Berichte zusammen von den Geheimen Räten für den Vortrag vor dem Kaiser aufgearbeitet.<sup>145</sup>

*Diese Geheimen Räte berieten und konzipierten die Relationen und Voten für den Vortrag im Geheimen Rat des Kaisers. Der Reichs-Vizekanzler und der österreichische Hofkanzler gehörten jeweils zu dieser Kommission dazu. In den Sitzungen des Geheimen Rates in Anwesenheit des Kaisers referierten die Vertreter der beiden Kanzleien getrennt über die bei ihnen eingegangenen Berichte, sie trugen aber meistens ein gemeinsames Votum vor. Dieses Votum enthielt in der Regel schon den Entwurf für die nach Regensburg zu erteilenden Weisungen. Der Wortlaut dieser Weisungen wurde im Geheimen Rat beraten und beschlossen. Dann fertigte die Reichs-Hofkanzlei die Weisung für die Prinzipal-Kommission aus und die Österreichische Hofkanzlei diejenige für die österreichische Reichstagsgesandtschaft. Alle Weisungen ergingen im Namen des Kaisers, der im Geheimen Rat zuvor den Text gehört und gebilligt hatte.*<sup>146</sup>

---

<sup>143</sup> Härter, Permanenz, Partizipation, Verfahren und Kommunikation, 78.

<sup>144</sup> Ebd.

<sup>145</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 58f.

<sup>146</sup> Ebd., 60.

Ende der 1660er Jahre kam es dann in Wien zu einer Veränderung. Durch das gestiegene Gesandtschaftswesen, das inzwischen aufgekommen war, gab es eine immer größere Zahl an Geheimen Räten, und so wurde es schwierig, wichtige Verhandlungsgegenstände geheim zu halten. Daraus resultierte die Geheime Konferenz, wobei hier nur wenige Auserwählte von der gestiegenen Zahl der Geheimen Räte die Politik mit dem Kaiser besprachen. Dazu gehörte zum Beispiel auch Johann Paul von Hoher, der zuvor das Direktorium im Fürstenrat am Reichstag in Regensburg innegehabt hatte und so die Gegebenheiten sehr gut kannte.<sup>147</sup>

### 3.6.3. Zeremoniell und Inszenierung

Das Zeremoniell war die strengste Form der Kommunikationsregelung und im Gegensatz zu den üblichen Anstandsregeln nicht frei handhabbar. Es war die Inszenierung der Macht durch bestimmte Handlungsweisen oder eben derer Unterlassung und sollte den Status der Person gegenüber ihrer Umgebung verdeutlichen.

*Während das Zeremoniell auf strikte Einhaltung der Statusrelationen bedacht war, arbeitete die Höflichkeit mit deren bewusster Verzerrung durch Aufwertung des Gegenübers. Sie verzichtete dabei (vorgeblich) auf die Demonstration des Ranges, ersetzte diese jedoch durch den Beweis der gesellschaftlichen Qualifikation. Das Zeremoniell war dagegen Ausdruck des rechtlichen Status und der Empfänger hatte darauf Anspruch. Ein Zuwenig war ebenso unverzeihlich wie ein Zuviel. Der fundamentale Unterschied zwischen beiden bestand darin, daß eine Geste der Höflichkeit weder das rechtliche Sein des Gebenden noch des Empfangenden veränderte, eine Änderung des Zeremoniells dies aber sehr wohl tat. Wo letzteres wirkte, hob es folglich elementare Grundlagen der Höflichkeit auf, was in seiner Auswirkung auf die Kommunikation nicht unterschätzt werden darf.<sup>148</sup>*

Die Sitzordnung im Reichssaal, auch Re- und Correlationssaal genannt, war genauestens nach dem herkömmlichen Zeremoniell geregelt. Auf der Stirnseite des Saals war der Platz des Kaisers beziehungsweise Prinzipalkommissars auf einer Erhebung von fünf Stufen vom Boden aus. Er saß dort auf einem goldenen Thron unter dem darüber angebrachten Baldachin. Links und rechts davon saßen die Vertreter der Kurfürsten auf rotbezogenen Stühlen, die zwei Stufen über dem Boden platziert waren. An den Seitenwänden befanden sich, jeweils nur um eine Stufe erhöht, vom Prinzipalkommissar aus gesehen rechts die geistlichen Fürsten und

---

<sup>147</sup> Stefan Siennel, Die geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof (Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs 17, Frankfurt a. M./Wien 2001) 51-56.

<sup>148</sup> Friedrich, Drehscheibe Regensburg, 41.

Prälaten. Auf der linken Seite war die weltliche Bank der Fürsten und Grafen. Die Bänke der geistlichen und weltlichen Fürsten waren grundsätzlich grün bezogen, nur die zwei Plätze der alternierenden Direktoren des Fürstenkollegiums, namentlich Österreich und Salzburg, waren rot bespannt. Hinter dem kurmainzischen Direktoriatstisch waren dann Querbänke angebracht für weitere fürstliche und kurfürstliche Gesandte. Erst danach, am anderen Ende des Saals und hinter einem Gitter befanden sich die Plätze der Gesandten der Reichsstädte. Auch die Reihenfolge beim Eintritt in den Reichssaal und beim Niedersetzen war Teil des Zeremoniells und sollte die Rangordnung der Reichsstände sichtbar machen.<sup>149</sup>

Barbara Stollberg-Rillinger nennt vier Gründe, warum die symbolisch-zeremonielle Sichtbarmachung der Reichsordnung so einen großen Stellenwert im Reich und am Reichstag hatte. Auch wenn es die *leges fundamentales* bereits gab, wurde das Recht auch immer aus der Praxis überliefert als Gewohnheitsrecht. Erst durch die feierliche symbolische Handlung wurde das Recht verpflichtend, da es noch keine echte ausdifferenzierte Verfassung gab. Zweitens hätte es im Reich durch die Lehensordnung eine hierarchische Ungleichheit der Rechte gegeben. Der Rang galt als fundamental und sicherte die Ordnung. Recht wurde nicht durch die Gleichheit der Normen für alle gesprochen, sondern durch die hierarchische Abstufung, die immer wieder neu inszeniert werden musste. Drittens gab es noch keine Trennung von sozialer und politischer Ordnung im Reichsverband und die Beziehungen unter den Beteiligten waren nicht anonym, sondern wurden durch Interaktion geprägt. Manifestieren konnte sich diese Ordnung durch die zeremonielle Inszenierung und Interaktion am Reichstag als zentralem Forum. Da im politischen System des Reichs keine unabhängige Kraft zur Exekution vorhanden war, verankerte sich in der Reichspolitik ein besonderer Wert für die Konsensfindung. Probleme blieben dadurch oft ungelöst, konnten jedoch auch zu symbolischen Formen der Konfliktaustragung führen, wie zum Beispiel ein Amt alternierend innezuhaben oder durch religiöse Paritätsregelungen.<sup>150</sup>

Nun ist der Immerwährende Reichstag in der Nachwelt auch immer damit assoziiert worden, dass er ergebnislos war und nur mit zeremoniellen Streitigkeiten beschäftigt war. Das Zeremoniell hatte danach nicht die gewollte Ordnung geschaffen, sondern die Arbeit eher blockiert. Im Zeitalter des Barock spielte die Inszenierung der Macht eine immer bedeutendere Rolle. Der Reichstag spiegelte das Reich als ein Mikrokosmos wider, dies zeigt schon die

---

<sup>149</sup> *Schindling*, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 64f.

<sup>150</sup> Barbara *Stollberg-Rillinger*. Die zeremonielle Inszenierung des Reichs, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte?. In: Matthias *Schneidger* (Hg.), *Imperium Romanum — Irregulare Corpus — Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie* (Mainz 2002) 233-246, hier 244-246.

Gliederung der Reichsstände in die drei Kurien. Und der größte zeremonielle Streitpunkt in den ersten Jahrzehnten des Immerwährenden Reichstags betraf die Vormachtstellung des Kurfürstenrats, die sogenannte kurfürstliche Präeminenz. Schon zur Einberufung eines Reichstags war es notwendig, deren Konsens einzuholen, und sie hatten auch großen Einfluss auf die Punkte in der Tagesordnung.<sup>151</sup>

Seit den 1630er Jahren war der Fürstenstand auf Gleichstellung mit den Kurfürsten aus. Die Fürsten wollten nicht, dass Entscheidungen im Reich ohne ihr Zutun geschehen. Während des Dreißigjährigen Krieges hatte sich das höchste Kollegium auf den Kurfürstentagen als neue Macht im Reich gegenüber dem Kaiser profiliert, was im Fürstenstand als eine Anmaßung empfunden wurde und Angstvorstellungen vor einer Oligarchie des Kurfürstenstandes auslöste.<sup>152</sup> Aber von einer Gleichbehandlung war man jedoch weit entfernt, denn schon bei der Wahl Ferdinands IV. kurz vor dem Reichstag 1653/54 wurde ihnen vor Augen geführt, dass sie im Reichsgefüge noch immer deutlich hinter den Kurfürsten rangierten und wieder nicht in diese Entscheidung im Zuge der angesetzten Versammlung mit einbezogen wurden. Noch vor dem Beginn des Reichstags wurde schließlich im April 1662 der erste Fürstenverein als Gegenmaßnahme zum Kurverein von 1558 gegründet und sollte einerseits die standespolitische Kooperation stärken, aber auch im Kampf an der "zeremoniellen Ehrenfront" zusammenschweißen.<sup>153</sup> Der zeremonielle Kleinkrieg wurde aber vor allem außerhalb des Reichstags bei anderen Gelegenheiten geführt.

*Frühneuzeitliche Ständeversammlungen, die schon von den Zeitgenossen als corpora repraesentativa bezeichnet wurden, waren nämlich stets - in mehr oder weniger ausgeprägtem Maße - sowohl politische Entscheidungsorgane als auch symbolische Inszenierungen. Sie lassen sich immer zugleich instrumentell als Mittel zur Herstellung und symbolisch als Mittel zur Darstellung von politischer Einheit verstehen.*<sup>154</sup>

---

<sup>151</sup> Axel Gotthard, Die Inszenierung der kurfürstlichen Präeminenz. Eine Analyse unter Erprobung systemtheoretischer Kategorien. In: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), Vormoderne politische Verfahren (Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 25, Berlin 2001) 303-332, hier 303.

<sup>152</sup> Axel Gotthard, Säulen des Reichs. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband. Band 2: Wahlen. Der Kampf um die kurfürstliche "Präeminenz" (Historische Studien 457, Husum 1999) 844f.

<sup>153</sup> Gotthard, Inszenierung, 312.

<sup>154</sup> Barbara Stollberg-Rilinger, Herstellung und Darstellung politischer Einheit: Instrumentelle und symbolische Dimensionen politischer Repräsentation im 18. Jahrhundert. In: Jan Andres, Alexa Geisthövel, Matthias Schwengelbeck (Hg.). Die Sinnlichkeit der Macht. Herrschaft und Repräsentation seit der Frühen Neuzeit (Frankfurt a. M. 2005) 73-92, hier 77.

## 4. Geschichte der Anfänge des Immerwährenden Reichstags

### 4.1. Die Einberufung des Reichstags 1663

Der Reichstag des Jahres 1663 sollte eigentlich schon im Jahr 1656 stattfinden, als "prorogierter Reichstag", um die "negotia remissa", die zurückgestellten Verfassungsfragen, zu behandeln, die beim letzten Reichstag 1654 nicht mehr abgeschlossen werden konnten. Der Jüngste Reichsabschied konnte dazu keine Ergebnisse mehr enthalten, da der vorherige Reichstag aus gesundheitlichen Gründen von Kaiser Ferdinand III. vorzeitig abgebrochen werden musste. Jedoch kam dieser Reichstag unter Ferdinand III. nicht mehr zustande und der Kaiser starb im Jahr 1657. Hierauf wurde Leopold I. im folgenden Jahr, im Alter von 18 Jahren, in Frankfurt am Main von Johann Philipp von Schönborn, in seinem Amt als Erzkanzler des Reichs, zum Römischen Kaiser gekrönt. Eigentlich wollte der junge Leopold keinen Reichstag einberufen, jedoch zwang ihn der Umstand, dass die Türken in Ungarn immer näher rückten, schließlich dazu, da er die Reichsstände zur finanziellen Unterstützung brauchte.<sup>155</sup>

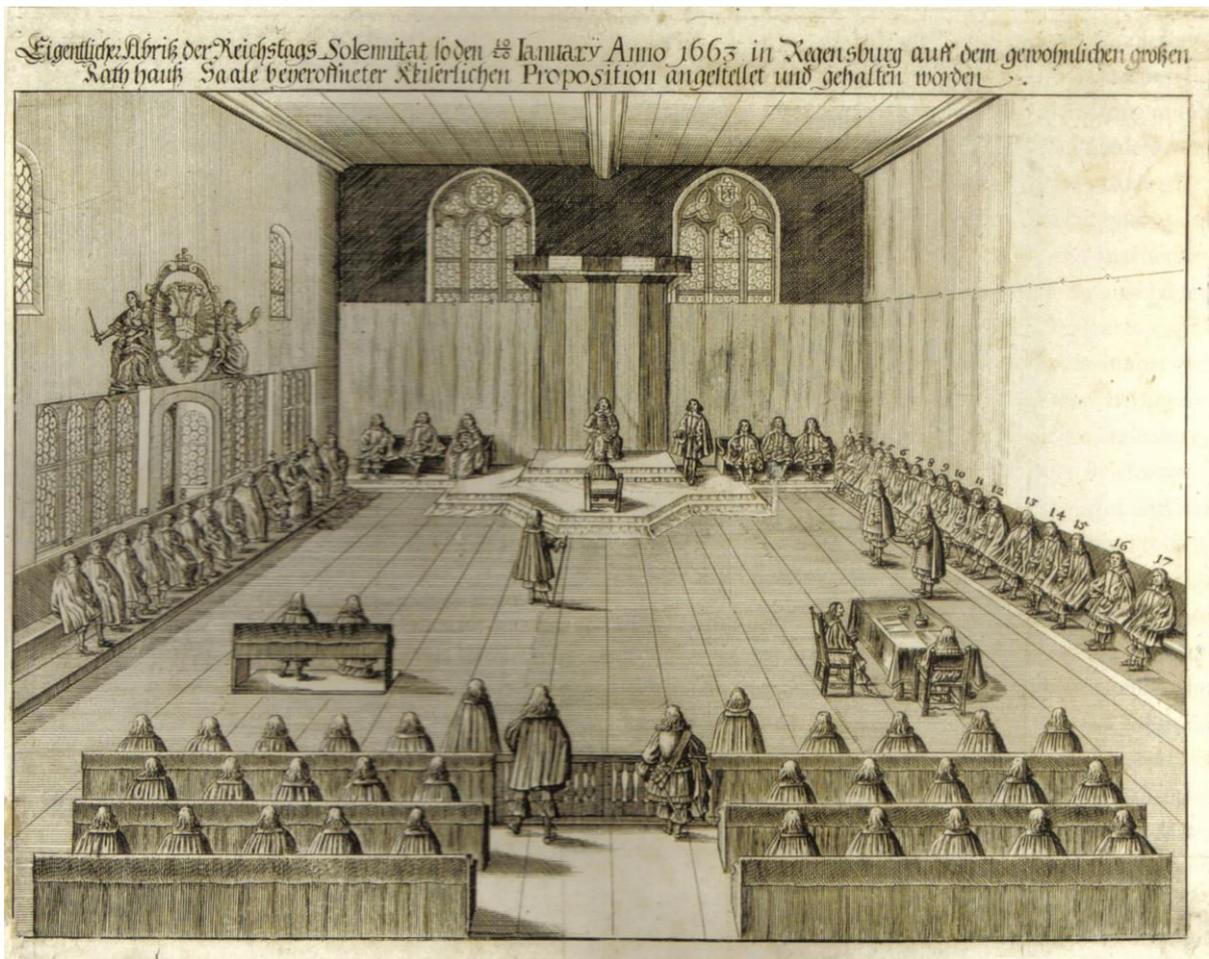
Hinzu kam, dass zu dieser Zeit auch die ordentliche Reichsdeputation in Frankfurt am Main tagte. Dadurch kamen die kaiserlichen Räte in Wien zu der Überzeugung, dass es wohl besser wäre, einen Reichstag einzuberufen. Am Wiener Hof kursierte bereits 1661 die Angst, dass *"[...] es auf der Reichsdeputation in Frankfurt genüge, wenn drei der vier Kurfürsten und drei der fünf fürstlichen Delegierten sich mit Frankreich und Schweden zusammentäten, um mit dem Bundesrat des Rheinbundes eine von Wien nicht mehr zu steuernde Reichspolitik zu betreiben."*<sup>156</sup>

Kaiser Leopold I. holte bereits im Jahr 1661 die Zustimmung aller Kurfürsten ein, wie es in der Reichsverfassung festgeschrieben war, um einen Reichstag einberufen zu können. Danach wurde am 8. Februar 1662 eine Aussendung an alle Stände des Reichs gemacht, in der ein Reichstag in Regensburg für den 8. Juni desselben Jahres festgesetzt wurde. Bereits in dieser Aussendung waren als Gründe für die Einberufung des Reichstags die Türkenabwehr, die öffentliche Sicherheit des Reichs sowie auch die unbehandelten Punkte des letzten Reichstags fortzuführen, angegeben.

---

<sup>155</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 53f.

<sup>156</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 214.



**Abbildung 1 - Die Eröffnungsfeier des Reichstags<sup>157</sup>**

Eröffnet wurde der Reichstag jedoch erst am 20. Januar des Jahres 1663. Kaiser Leopold I. war bei der Eröffnung des Reichstags nicht anwesend und ließ sich von seinem Prinzipalkommissar Graf Guidobald von Thun, seines Zeichens Erzbischof von Salzburg, vertreten. Auch beinahe alle Reichsstände ließen sich durch Gesandte vertreten. In der kaiserlichen Proposition, die zu Beginn des Reichstages verlesen wurde, wurden schließlich drei Punkte, die zur Beratung stehen sollten, genannt:

*Erstlich, wie man für des Türckens und seines Anhangs weitem feindlichen Vorbruch und Überfall gesichert, demselben in seiner bereits auf die Beine gebrachten mächtigen Kriegs-Rüstung mit unverzüglich-gesamten Zuthun und kräftigen Widerstand begegnet, und er von Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, als der Vormauer des ganzen Römischen Reichs, abgehalten?*

*Fürs andere, wie dasselbe samt allen getreuen Chur-Fürsten und Ständen in guter Ruhe und Sicherheit conservirt, und, nach Anleitung der vorigen Reichstags-Proposition, der mit so grosser Mühe und Unkosten erworbene Friede,*

<sup>157</sup> Abb. 1 aus: Fürnrohr, Der Immerwährende Reichstag, 83.

*und das uralte rechtschaffene Teutsche Vertrauen wieder aufgerichtet und bevestiget?*

*Und dann drittens, auf was Weis dasjenige, was, vermöge erst-gedachten Friedens-Schlusses, noch etwas zu vollziehen hinterstellig, gebührend exequirt, und deme, was anhero zum Reichstag zu fernerer Abhandlung verwiesen, feine abhelffliche Maaß, ohne grosse Weitläufftigkeit und hoch-schädliche Verlängerung gegeben werden möge.<sup>158</sup>*

Der Reichstag sollte also der kaiserlichen Proposition nach zu allererst ein Türkenreichstag, wie jene des 16. Jahrhunderts, werden. Jedoch waren auch die zwei weiteren Punkte nach dem Jüngsten Reichsabschied nicht zu übergehen. Zum einen kam es 1654 nicht zu einem Abschluss im Punkt der Sicherheit, also einer Reichs-Defensionsordnung oder auch Reichs-Kriegsverfassung. Andererseits waren nun auch die hinterstelligen Materien zu behandeln, also die beständige Wahlkapitulation, die der Jüngste Reichsabschied nicht geklärt hatte. Schon in der Proposition wird am Ende des dritten Punktes darauf hingewiesen, dass diese übriggebliebenen Verfassungsfragen nicht ausufern, möglichst schnell geklärt werden und nicht unnötig in die Länge gezogen werden sollten.

#### **4.2. Der Reichstag im ersten Jahr - Der Türkenkrieg 1663/64**

Der Kaiser trat also am Beginn dieses Reichstags als Bittsteller auf, weshalb auf folgende Regelung zurückgegriffen wurde:

*Das herkömmliche ständische Beratungsschema sah bei kaiserlichen Hilfsersuchen drei Schritte vor: quaestio an, quaestio quomodo und quaestio quanto? - das heißt, ob überhaupt Hilfe geleistet werden solle, ob sie in Geld oder in Truppen bestehen und welchen Umfang sie erreichen solle.<sup>159</sup>*

Eine Debatte über die "quaestio an" blieb aus, was auf ein grundsätzlich kooperatives Verhalten der Stände gegenüber dem Kaiser schließen ließ, jedoch wollten einige Anwesende mehr Auskunft über die tatsächliche Lage in Siebenbürgen und Ungarn. Daraufhin warnte der Erzkanzler Schönborn davor, dass die Türken die Provinz Siebenbürgen gänzlich in ihr Reich eingliedern könnten und dadurch zusätzlich ihr Heer mit an die 50.000 - 60.000 Soldaten aufstocken könnten, was große Gefahr für die Ländereien der Habsburger, aber auch für das ganze Reich und die Christenheit an sich bedeuten würde.

---

<sup>158</sup> Kaiserliche Proposition vom 22. Jänner, *Pachner von Eggenstorff*, Vollständige Sammlung Bd. 1, Nr. 4, 9.

<sup>159</sup> *Schindling*, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 68f.

Daraufhin beschlossen die Stände in dieser ersten Beratung, zuerst über die Türkenhilfe zu entscheiden und die beiden anderen Punkte der kaiserlichen Proposition danach zu behandeln. Sie legten auch am 17. Februar 1663 fest, dass sie dabei über eine Hilfe de futuro, de praesenti und de praeterito verhandeln würden:

*Nämlich 1. welchergestalt und wie stark das Reich dem Kaiser im Falle eines künftigen türkischen Angriffs Hilfe leisten wolle, 2. welche Unterstützung den kaiserlichen Rüstungen gewährt werden könne, falls die Türken die noch möglichen diplomatischen Verhandlungen listig verschleppten, gleichzeitig aber die militärische Bedrohung aufrecht erhielten, und 3. mit welcher Geldhilfe man dem Kaiser die kostspieligen Verteidigungsanstalten erleichtern könne, die seit drei Jahren an der Türkengrenze hatten getroffen werden müssen.*<sup>160</sup>

Das Ziel Leopolds I. war es, mit Hilfe seiner Österreichischen Gesandtschaft zu erreichen, dass zuerst über die Hilfe de praesenti und de praeterito, als Geldhilfe von etwa 25 Römermonaten, verhandelt werde.<sup>161</sup> Die Hilfe de futuro konnte warten bis zum tatsächlichen Kriegsausbruch, da es ja noch diplomatische, wenn auch nicht sehr aussichtsreiche Verhandlungen mit den Türken gab. Außerdem konnte er so verhindern, dass der zweite Punkt seiner Proposition mit dem ersten verwoben wurde, was jedoch einige Stände befürworteten. Auch daher wurde das Misstrauen der Stände, vor allem der evangelischen, laut und es gab Gerüchte darüber, dass der Kaiser gar keinen Frieden mit den Türken anstrebe oder dass der Frieden mit den Türken schon geschlossen sei und sie nur ein Vorwand seien, um das kaiserliche Heer aufzurüsten, um es gegen die Krone Polens oder auch die ungarischen Protestanten zu schicken.<sup>162</sup>

Der kurmainzische Erzkanzler Schönborn hatte jedoch auch vor, nicht die Hilfe de praesenti vorzuziehen, sondern streng nach Protokoll die "quaestio quomodo" am 19. Februar 1663 auf den Ansagezettel zu proponieren. Als Reichstagsdirektor konnte er die Beratungspunkte festlegen und so auch steuern. Er wollte nämlich auch die ersten beiden Propositionspunkte miteinander verknüpfen und so von der quaestio quomodo auf den Punkt der allgemeinen Reichssekurität und der Reichs-Wehrverfassung überleiten. Den dritten Punkt allerdings, die negotia remissa, wollte er als Kurfürst eher verzögern, da es dabei dem Fürstenrat und dem Städterat unter anderem darum ging, ein Mitspracherecht bei der Wahl des Königs

---

<sup>160</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 69f.

<sup>161</sup> Laut Heinz Wenkebach lag der Wert eines Römermonats im Jahr 1648 bei 88464 fl und sank bis ins Jahr 1698 auf 60124 fl.; vgl. Heinz Wenkebach, Bestrebungen zur Erhaltung der Reichs- und Rechtseinheit in den Reichsschlüssen von 1663 bis 1806 (Saarbrücken 1965), 43.

<sup>162</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 70f.

gegenüber den Vorrechten der Kurfürsten zu erwirken. Bei den Beratungen über die *quaestio quomodo* plädierte die Österreichische Gesandtschaft für eine Geldhilfe, die 40.000 - 50.000 Mann zu versorgen im Stande war. Die Kurfürsten am Rhein jedoch waren für eine Truppenhilfe und Schönborn verwendete seine Voten für Würzburg und Worms dazu, eine beständige Reichsarmee vorzuschlagen, die von den Ständen aufgestellt werden und gegen alle Angriffe auf das Reich beschützen sollte, was bei einigen Fürsten auf Wohlwollen stieß. Jedoch gab es letztendlich eine knappe Mehrheit für eine monetäre Hilfe im Fürstenrat, und auch das Kurfürstenkolleg und der Städterat waren überwiegend für diese Lösung. Daraufhin konnte ein vorläufiger Text für ein Reichs-Gutachten vom Direktorium aufgesetzt werden, das am 2. März 1663 für die Kollegialberatungen proponiert wurde. Anfangs wurde darin der Beschluss erläutert, dass die kaiserliche Proposition Punkt für Punkt so abgehandelt werden müsse, wie vom Kaiser abgefasst. Auch steht darin, der Kaiser solle weiterhin für eine friedliche Lösung mit den Türken eintreten. Wenn es jedoch zum Krieg komme, habe der Reichstag eine Geldhilfe zu beschließen. Wobei einige Stände des Reichs lieber eine Volkhilfe leisten würden.<sup>163</sup>

Auch die Missbilligung eines vorzeitigen Endes des Reichstags, ohne die zwei weiteren Punkte der Proposition abhandeln zu können, fand Eingang in dieses Reichs-Gutachten:

*Ein entsprechender Vorbehalt - , daß nämlich einzelne Stände die künftige Türkenhilfe nur bewilligen wollten, wenn Punkt 2 und 3 der Reichstags-Proposition anschließend vorgenommen würden, - wurde schließlich dem Reichs-Gutachten noch hinzugesetzt. Am 14. März wurde dieses erste Gutachten des Reichstags in seinem endgültigen Wortlaut diktiert. Am nächsten Tag überbrachte es eine Deputation der Stände in zeremonieller Förmlichkeit nach St. Emmeram und überreichte es dem Prinzipal-Kommissar. Mit einer eigenen Poststaffette wurde das Reichs-Gutachten am 15. März von Regensburg nach Wien abgeschickt.*<sup>164</sup>

Als nächstes wollte das Reichstagsdirektorium die "questio quanto" für die künftige Türkenhilfe abhandeln, jedoch wollte eine Mehrheit der Gesandten kein konkretes Angebot abgeben und lieber die Verhandlungen des Kaisers mit den Türken abwarten, da es angeblich Hinweise auf ein baldiges Friedensabkommen gegeben hätte. Deshalb wurden vorerst über die gegenwärtige Hilfe beraten, wobei sich der Kurfürstenrat auf eine Zahlung von 50 Römermonaten einigen konnte. Im Fürstenrat jedoch schwankten die Vorschläge zwischen 12

---

<sup>163</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 71-73.

<sup>164</sup> Ebd., 73.

und 100 Römermonaten, und einige Fürsten wollten gar keine Hilfe leisten, da sie sich in Steuerangelegenheiten nicht der Mehrheit beugen müssten:<sup>165</sup>

*Eine Reihe von Fürsten verweigerte dennoch überhaupt jeden Beitrag zu den kaiserlichen Rüstungskosten, so Schweden-Bremen, Pfalz-Neuburg, Simmern, Zweibrücken, die braunschweigischen Häuser, Württemberg und die beiden Hessen. Sie wollten dem Kaiser, wie sie erklärten, im Kriegsfall Hilfe leisten, aber eine Bewilligung "de presenti et preterito" sei von ihnen höchstens dann zu erwarten, wenn es definitiv feststünde, daß es nicht zum Krieg komme. Von dieser Seite und von den Reichsstädten wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß in Steuerfragen Mehrheiten ja ohnehin die Minderheit nicht binden könnten.*<sup>166</sup>

Am 16. Mai 1663 diktierte das Reichstagsdirektorium ein Reichsgutachten "conjunctim pro presenti et praeterito" mit den verschiedenen Angeboten, samt der Verweigerung einiger Fürsten. So schienen die beschlossenen 50 Römermonate letztendlich als nicht sehr überzeugend, was die Österreichische Gesandtschaft in ihrem Bericht an den Wiener Hof dazu veranlasste, dieses Reichs-Gutachten in seinen Formulierungen als sehr bedenklich zu verurteilen. In einer Anmerkung war zu lesen, dass ein derart verklausulierter Beschluß zuvor bei Reichstagen, wenn es sich um Hilfsbewilligungen gegen die Türken handelte, nicht vorgekommen sei.<sup>167</sup>

Am 23. Mai 1663 wurde die Hilfe "de presenti et praeterito" über 50 Römermonate als Reichsgutachten von den drei Reichstagskollegien schließlich angenommen, nachdem der Bischof von Straßburg und die schwäbischen Grafen für eine Mehrheit im Fürstenrat gesorgt hatten. Als Termin für die Zahlungen wurden der Michaelstag beziehungsweise der Martinstag 1663 und das Osterfest 1664 bestimmt.<sup>168</sup>

Nachdem sich die Friedensverhandlungen mit den Türken angesichts des Aufmarsches von angeblich 100.000 Soldaten des Großveziers zerschlagen hatten, bat der Prinzipalkommissar den Reichstag um eine "eifertige Hilfe", ohne die zuvor abgemachten Termine abzuwarten, und der Kaiser nahm zusätzlich direkt mit einigen Reichsständen Kontakt auf.<sup>169</sup> Am

---

<sup>165</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 74f.

<sup>166</sup> Ebd., 76.

<sup>167</sup> Ebd., 76f.

<sup>168</sup> Reichsgutachten vom 23. Mai 1663, Pachner von Eggenstorff, Vollständige Sammlung Bd. 1, Nr. 10, 17-20; vgl. Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 77.

<sup>169</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 77f.

20. Juni 1663 ratifizierte er mit einem Kommissions-Dekret das Reichsgutachten vom 23. Mai 1663.<sup>170</sup>

Der Mainzer Kurfürst Schönborn proponierte im Kurfürstenrat abermals, dass die Hilfe "pro futuro" jetzt mit der Frage der Reichs-Sekurität zu verknüpfen sei. Daraufhin gab es eine Mehrheit im Kurfürstenrat, die für eine Truppenhilfe im Ausmaß von 50 Römermonaten für ein Jahr plädierte. Der Hintergrund dafür war das Konzept des Rheinbundes, das auf eine ständische Reichsarmee hinarbeiten wollte. Auch der Fürstenrat bot seine Hilfe in Form einer Armee von 7000 bis 8000 Mann an. Am Wiener Hof hatte man natürlich Angst davor, dass diese Rheinbund-Armee nach Beendigung der Kampfhandlungen bestehen bleiben würde und zu einer Reichs-Wehrverfassung im ständischen Sinn ohne kaiserlichen Einfluss führen könnte.<sup>171</sup>

Am 25. Juli konnte man sich in den beiden höheren Kollegien auf eine Hilfe "de futuro" von 50 Römermonaten einigen, sodass es schließlich am 5. Juli zu einem Reichsgutachten kam, das wie schon zuvor die verschiedenen Angebote über Truppen- und/oder Geldhilfe der einzelnen Reichsstände inkludierte. Zusätzlich wurde darin der Kaiser an den Punkt der Reichs-Sekurität erinnert, der alsbald im Reichstag zur Beratung stehen sollte. Die kaiserliche Resolution erfolgte dann am 24. Juli, und nur vier Tage später kam es zu einem weiteren Kommissions-Dekret, in das Berichte über die prekäre Lage in Ungarn eingefügt wurden.<sup>172</sup>

Wichtig für Schönborn war aber der weitere Inhalt dieses Dekrets, da er es als seinen persönlichen Sieg ansehen konnte, dass darin endlich auch vom Kaiser die Behandlung des zweiten Punktes der Proposition angesprochen wurde:<sup>173</sup>

*Es machte den Ständen jetzt ein entscheidendes Zugeständnis: Der Punkt der Reichs-Sekurität solle zur Behandlung gestellt werden, um keine Zeit zu verlieren. Kaiser und Prinzipalkommissar erklärten ihr Einverständnis hierzu. Damit markierte dieses Kommissions-Dekret eine erste wichtige Wende in dem Reichstagsgeschehen: Es vollzog offiziell und förmlich den Übergang vom ersten zum zweiten Hauptberatungspunkt aus der kaiserlichen Proposition.<sup>174</sup>*

---

<sup>170</sup> Kaiserliches Kommissionsdekret vom 20. Juni 1663, *Pachner von Eggenstorff*, Vollständige Sammlung Bd. 1, Nr. 12, 23-25.

<sup>171</sup> *Schindling*, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 77-79.

<sup>172</sup> Ebd., 80-83.

<sup>173</sup> Kaiserliches Kommissions-Dekret vom 28. Juli 1663. *Pachner von Eggenstorff*, Vollständige Sammlung Bd. 1, Nr. 19, 35-43

<sup>174</sup> *Schindling*, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 84.

Schon am darauffolgenden Tag, dem 29. Juli, ließ der Reichserzkanzler Schönborn seinem Vertreter Mehl ein Dokument diktieren, das die Behandlung des 2. Hauptpunktes der Proposition zum Inhalt hatte. Es wurde darin Bezug genommen auf die Wichtigkeit der Behandlung des Themas der Reichs-Sekurität für sowohl Punkt 1 wie auch Punkt 2 der Reichstagsproposition des Kaiser und auch in Bezug auf die zu erfüllenden Aufträge des Westfälischen Friedens und des Jüngsten Reichsabschieds. Dies diene dem Heiligen Römischen Reich zur Abwehr äußerer Angriffe, wie auch der Erhaltung des Landfriedens nach innen. Den Ausbau der Exekutionsordnung von 1555 hielt Schönborn für wenig sinnvoll, da diese nach seiner Auffassung nicht mehr zeitgemäß war und sich in den Kreisen zu viele Schwierigkeiten ergeben würden. Deshalb war er für neue Lösungen, was nach seiner Vorstellung gleichzusetzen war mit einer Ausdehnung des Rheinbund-Modells auf das ganze Reich, nämlich ein ständisches stehendes Heer.<sup>175</sup>

Der Fürstenrat und der Städterat drängten aber gleichzeitig, wie schon seit Beginn der Verhandlungen darauf, auch die *negotia remissa*, also vorrangig die beständige Wahlkapitulation auf die Tagesordnung zu bringen, um die Ständerechte ausbauen zu können, in dem die Vorrechte der Kurfürsten eingeschränkt werden.

*Die Reichstagsberatungen liefen nun, im August 1663, auf eine entscheidende Weichenstellung zu. Einerseits ging es um die Alternative: Reform der Exekutionsordnung oder Reichs-Wehrverfassung mit ständisch stehendem Heer. Andererseits forderte eine anwachsende Zahl vor allem evangelischer fürstlicher Stände, daß jetzt als notwendiger Bestandteil der Reichs-Sekurität, nämlich der "securitas interna" , auch die Beständige Wahlkapitulation und die seit 1648 noch nicht erledigten Restitutionen vorgenommen werden müßten.*<sup>176</sup>

Nachdem Ende September aber schon die Festung Neuhäusl in die Hand der Türken fiel, erschien Leopold I. im Dezember 1663 selbst in Regensburg, da der Reichstag die erbetene Türkenhilfe nicht schnell genug bewilligte. Daraufhin trafen auch der Mainzer Kurfürst Johann Philipp von Schönborn, seines Amtes wegen Reichserzkanzler und zweitwichtigster Mann im Reich, und einige andere Kurfürsten und Fürsten in Regensburg persönlich ein, die meisten blieben dem Geschehen aber trotzdem fern.<sup>177</sup>

---

<sup>175</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 84f.

<sup>176</sup> Ebd., 91.

<sup>177</sup> Ebd., 107-109.

Letztlich bewilligte der Reichstag für den Türkenkrieg von 1663/64 50 Römermonate und 19.000 Mann. In der auf Grund der Türkenbedrohung aufgestellten Reichskriegsverfassung wurde verhandelt über:

1. *Festlegung eines Fußes zur Bestimmung des Truppenkontingents der einzelnen Stände;*
2. *Regelung der Befehlsverhältnisse, insbesondere die Verhinderung von Kompetenz-Konflikten, sowohl für den Fall einheitlicher als auch getrennter Truppenkörper der Kreise;*
3. *Die Frage, wann die Kreistruppen zu einem einheitlichen Korps zusammenzuziehen und einzusetzen seien;*
4. *Regelung der Bewaffnung;*
5. *Festlegung der Verantwortlichkeit für die Versorgung mit Proviant und Munition;*
6. *Gewährleistung der Verpflegung während des Einsatzes.*<sup>178</sup>

Schon im Mai 1664 kehrte Leopold I. Regensburg wieder den Rücken zu, um sich mit der Abwehr der Türkengefahr auseinanderzusetzen. Mit seiner Abreise kam es auch zum Aufbruch der anwesenden Kurfürsten und Fürsten. Walter Fürnrohr meint dazu:

*Da der Kaiser aber nur wegen der Türkenhilfe nach Regensburg gefahren war und sich hier lediglich so lange aufgehalten hatte, bis eine angemessene Reichshilfe beschlossen war, verreisten alsbald auch wieder die Fürsten, und zurück blieben zur restlichen Abwicklung der Geschäfte ihre Gesandten. So war ohne alle Absicht ganz von selbst der Reichstag neuer Art entstanden als eine Versammlung von weisungsgebundenen Bevollmächtigten.*<sup>179</sup>

Jedoch sei darauf hingewiesen, dass der Reichstag seit seiner Eröffnung und damit auch schon vor der Ankunft des Kaisers ein Gesandtenkongress gewesen ist.

Der Krieg mit den Türken war im Sommer darauf zur Verwunderung vieler sehr schnell vorüber. Die kaiserliche Armee siegte gemeinsam mit Truppen aus den Reichskreisen und dem Rheinbund schon am 1. August an der Raab bei St. Gotthard. Am 9. September 1664 unterzeichnete der Kaiser in Wien einen Waffenstillstand mit den Türken auf 20 Jahre. Der Reichstag durfte an diesem Waffenstillstand nicht mitwirken, was von mehreren protestantischen Reichsräten stark kritisiert wurde. Der Straßburger Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg vermutete sogar, dass der Waffenstillstand nur geschlossen worden sei, weil der Tod des spanischen Königs bevorstehen würde. Auch die aufgestellte Reichskriegsverfassung

---

<sup>178</sup> *Wenkebach*, Bestrebungen zur Erhaltung, 44f.

<sup>179</sup> *Fürnrohr*, Der Immerwährende Reichstag, 7.

wurde nicht in eine ständige übergeleitet, wie es noch vor der Auseinandersetzung für möglich gehalten worden war. Der Reichstag wurde daraufhin prorogiert, um die weiteren Punkte aus der kaiserlichen Proposition behandeln zu können, auch weil man es am Wiener Hof tunlichst vermeiden wollte, jetzt erneut Misstrauen gegenüber dem Kaiser zu wecken und man sich außerdem erhoffte, sich so auf die Situation im Reich besser einstellen zu können.<sup>180</sup>

---

<sup>180</sup> *Schindling*, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 128-131.

### 4.3. *Capitulatio Perpetua - Die Beständige Wahlkapitulation*

Die capitulatio perpetua war nach der Beendigung des Türkenkriegs das große Thema. Dabei ging es grundsätzlich um den Streit zwischen Kurfürsten und Fürsten auf das Mitspracherecht bei der Königswahl, aber auch um die Handhabung des Achtverfahrens. In schlechter Erinnerung war den Ständen nach wie vor die Ächtung der Stadt Donauwörth durch Kaiser Matthias I. aus eigener Machtvollkommenheit und die Beauftragung der Exekution durch Maximilian von Bayern vor dem großen Krieg geblieben.

Die protestantischen Fürsten wollten ein Ende des Vorrechts der Kurfürsten, die Wahlkapitulation im Zuge der Königswahl alleine entwerfen zu dürfen. Diese Präeminenz hatte dieses edelste Fürstenkollegium des Heiligen Römischen Reichs seit jeher, festgeschrieben in der Goldenen Bulle, innegehabt, und es bestand daher festentschlossen darauf, diesen status quo zu erhalten und nicht einen Teil ihrer Machtstellung abzugeben.

Schon am 19. November des Eröffnungsjahres machte der Kurfürstenrat eine öffentliche Erklärung, wonach er auf seine Vorrechte und damit auf seinem ius capitulandi bestand. Er erlaubte dem Fürstenrat und dem Städterat jedoch, sogenannte *Monita*, Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge, vorzutragen, die dann in die Kapitulation eingearbeitet werden konnten, aber nicht mussten. Der kurfürstliche Entwurf für die Capitulatio Perpetua wurde dann am 5. Mai bekanntgegeben und hielt sich im Großen und Ganzen an die Wahlkapitulation Kaiser Leopolds I. aus dem Jahr 1658. Jedoch bestand der Entwurf für die Capitulatio Perpetua nicht wie bei der Leopolds I. aus 49, sondern nur mehr aus 30 Artikeln, wobei die Themen allerdings nahezu dieselben blieben:<sup>181</sup>

*Der Schutz der Ständerechte, der Reichs-Grundgesetze und der Lehensordnung, die Wahl des Römischen Königs und die Achterklärung, das Reichs-Religionsrecht, der Reichskrieg, das Zollwesen, Standeserhöhungen, das Postwesen, die Reichsjustiz und die Garantierung der fürstlichen Territorialgewalt. Die Grundgesetze des Heiligen Römischen Reiches waren für die Beständige Kaiserliche Wahlkapitulation natürlich ein Hauptpunkt. Auf sie wurde in dem Textentwurf der Kurfürsten vom Mai 1664 immer wieder Bezug genommen.*<sup>182</sup>

Der kurfürstliche Textentwurf versuchte einerseits die Vorrechte (Artikel 3) nicht aufzugeben, sich aber von der Wortwahl her sehr sanft zu verhalten, um so die Abgrenzung zum Fürstenkollegium zumindest offiziell nicht zu schroff zu betonen. Im Prolog hieß es dann

---

<sup>181</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 91-96 u. 134f.

<sup>182</sup> Ebd., 135.

auch, dass die Beständige Wahlkapitulation vom Kurfürstenkolleg verfasst und mit der Einwilligung aller Fürsten und Stände in den Reichsabschied inseriert worden sei. Auch wollten die Kurfürsten nach wie vor alleine, ohne den gesamten Reichstag, darüber entscheiden, ob die Notwendigkeit einer Römischen Königswahl gegeben sei. Im Fall der Erklärung der Reichsacht sollte diese ihres Erachtens nur dann rechtens sein, wenn dazu das gesamte Kurfürstenkollegium und eine außerordentliche Deputation, bestehend aus vier Fürsten, einem Grafen, einem Prälaten und zweier Städtevertreter, berufen würden (Artikel 20). Wenn der Kaiser einen Reichskrieg erklären wollte, musste ihrer Meinung nach der gesamte Reichstag einwilligen, was man auch als Annäherung an den Fürstenrat sehen kann (Artikel 4).<sup>183</sup>

Die Fürsten berieten sich daher meist außerhalb des offiziellen Fürstenrats, da die Kurfürsten auch Territorien zu Lehen hatten, mit denen sie das Recht auf Mitgliedschaft im Fürstenrat hatten. Es entwickelte sich in der Folge eine Aufteilung der Fürsten in zwei überwiegend konfessionell geprägte Lager. Einerseits waren da die weltlichen protestantischen Fürsten und auf der anderen Seite die geistlichen Fürsten mitsamt den weltlichen katholischen Fürsten. Am 4. Juli 1664 legten dann die protestantischen Fürsten ihren Entwurf, beziehungsweise ihre Monita zum Textentwurf der Kurfürsten vor. Sie verlangten Gleichberechtigung und wollten die Vormachtstellung der Kurfürsten beenden. So forderten sie beispielsweise, dass überall im Textentwurf statt des Begriffs Kurfürstliches Kollegium eigentlich Kurfürsten, Fürsten und Stände stehen solle, gemeint war also der gesamte Reichstag (Monitum ad Art. 4). Über die Notwendigkeit der Römischen Königswahl sollte auch nicht ein kurfürstlicher Kollegialtag entscheiden, sondern der gesamte Reichstag (Monitum ad Art. 3). Auch bei der Entscheidung über die Verhängung der Reichsacht wollten die protestantischen Fürsten im Zuge der Reichstagsberatungen mitentscheiden können (Monitum ad Art. 20), um nur einige Beispiele zu nennen.<sup>184</sup>

Im August folgte eine Stellungnahme der geistlichen und der weltlichen katholischen Fürsten, die überwiegend zum Klientel des Kaisers gezählt werden konnten. Sie waren dem Vorschlag der Kurfürsten weitaus positiver gesinnt und befürworteten diesen im Großen und Ganzen. Auch war es nicht ihr Ziel, dieselben Forderungen wie die Protestanten durchzusetzen, jedoch wollten auch die katholischen Fürsten im Prolog stehen haben, dass die *Capitulatio Perpetua* eine Angelegenheit des gesamten Reichstags sei.<sup>185</sup>

---

<sup>183</sup> *Schindling*, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 136f.

<sup>184</sup> Ebd., 138f.

<sup>185</sup> Ebd., 139f.

Der Position des Kaisers entsprach der Entwurf der Kurfürsten natürlich eher als die protestantischen ständerechtlichen Monita, jedoch kam er gemeinsam mit seinem Geheimen Rat zum Schluss, sich eher zurückzuhalten, um so seine Rolle als Schiedsrichter im Reich leichter einnehmen zu können. Ende Juni waren seine Instruktionen an die Österreichische Gesandtschaft daher auch, sich möglichst passiv zu verhalten. Die Kurfürsten sollten sich zunächst selbst mit den fürstlichen Forderungen arrangieren. Den Reichstag bei der Römischen Königswahl sah man am Wiener Hof allerdings als einen Widerspruch zur Goldenen Bulle an, aber auch in diesem Fall sollten sich die Gesandten bedeckt halten, um nicht schon jetzt Ideen von einem nächsten habsburgischen Kaiser zu wecken. Zur Thematik der Verhängung der Reichsacht war es Leopolds I. Wille, dass die Österreichische Reichstagsgesandtschaft darauf hinarbeiten solle, dass der kurfürstliche Entwurf einer Deputation unterstützt werde. Er sah nämlich die Gefahr, dass der Reichstag mit seinen langwierigen Beratungen zu viel Zeit benötigen würde, um im Fall eines Landfriedensbruchs darauf reagieren zu können, und so die mindermächtigen Stände nicht genug Schutz hätten. Vor allem wollte der Kaiser auch keine Diskussionen über die alten österreichischen Privilegien aufkommen lassen, welche die Erblande von der Rechtssprechung des Reichs durch das Reichskammergericht ausnahmen. Der Bischof von Bamberg, der wegen seiner Besitztümer in den Erblanden Streitigkeiten mit dem Haus Österreich hatte, war nämlich auf die Seite der protestantischen Fürsten gewechselt, um hier diese Forderungen anbringen zu können. Es war für den Wiener Hof also auch schon 1664 abzusehen, dass sehr langwierige Verhandlungen auf den Reichstag zukommen würden, da dieses Thema eigentlich die komplette Verfassung des Reichs beinhaltete. Deshalb wies Leopold I. den Direktor der Österreichischen Gesandtschaft, Dr. Paul Hoher, an, mit *"Behutsamkeit und Bedacht zu votieren"*, und zusätzlich sollte er die Katholiken und die anderen Vertrauten auch außerhalb des Reichstags von der Position des Kaisers überzeugen.<sup>186</sup>

In einer persönlichen Weisung an Hoher waren Leopolds I. Absichten dann auch eindeutig erkennbar, als er Ende November 1664 an ihn schreiben ließ:

*Wir halten dafür, je weniger in dieser Capitulations-Sachen wird geschlossen werden, je nützlicher uns solches sein wird.*<sup>187</sup>

---

<sup>186</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 140-143.

<sup>187</sup> Weisung des Kaisers an Hoher vom 30. November 1664. Österreichische Staatsregistratur, Karton 110, Alt-Fasz. 79, Nr. 17, zitiert nach Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 143.

Ab 1665 wurde dann auf Grundlage der veröffentlichten Texte offiziell verhandelt. Die Fürstenopposition forderte vor allem, dass über die Reichsacht vom Reichstag zu entscheiden sei. Auch sollte nach ihrem Entwurf die Wahlkapitulation von einem *Conclusum Trium Collegiorum* getragen werden, damit sie einem Reichsgesetz entsprechen konnte. Über diese Fragen wurde in den folgenden Jahren immer wieder verhandelt, wobei es jedoch nie zu einer Entscheidung kam. Im Jahr 1671 erfolgte schließlich ein Entwurf der beiden höheren Kollegien im Reichstag, jedoch kam es aufgrund von Streitigkeiten bei der genauen Ausformulierung nie zu einem Reichsgutachten, das dem Kaiser vorgelegt werden konnte.<sup>188</sup> Diese Kompromisslösung wurde auch deshalb nicht zum Reichs-Gutachten, da man die Formulierungen des Prologs vorerst in die Zukunft verschieben wollte, wenn es dann letztendlich zu einem Reichsabschied komme.<sup>189</sup>

Hier stellt sich natürlich nun aus historischer Sicht die Frage, ob es im Reichstag schon zu diesem Zeitpunkt so etwas wie ein stillschweigendes Abkommen unter den Gesandten gegeben haben könnte, den Reichstag durch die Nicht-Erledigung dieses Punktes auf unbestimmte Zeit weiterführen zu können, oder ob man wirklich noch an einen Reichsabschied in naher Zukunft dachte.<sup>190</sup>

Leopold I. konnte dieser Umstand nur recht sein, da die Beständige Wahlkapitulation so keine rechtliche Basis hatte und nicht zum Gesetz wurde. Anton Schindling kommt zu dem Schluss, dass die Beratungen zur *Capitulatio Perpetua* letztendlich, weil sie nach acht Jahren wieder nicht abgeschlossen werden konnten, wesentlich zur Permanenz des Reichstags geführt haben: "*Ohne Beständige Kaiserliche Wahlkapitulation kein Immerwährender Reichstag!*".<sup>191</sup>

Der Entwurf von 1671 konnte auch wegen des sich in Anbahnung befindlichen Holländischen Krieges nicht mehr Gesetzeskraft erlangen, weil dieses Thema nun höhere Priorität genoss, jedoch wurde der Entwurf später wieder als Grundlage zur weiteren Beratung genommen. Im September 1707 regte Kaiser Joseph I. die Verhandlungen zu diesem lange zurückgebliebenen Thema wieder an und ab 1709 wurden dann auch auf den Wunsch einiger protestantischer Fürsten wieder die Verhandlungen zum Thema *Capitulatio Perpetua* aufgenommen.

---

<sup>188</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 143-153.

<sup>189</sup> Whaley, *The Legacy of the Immerwährende Reichstag*, 45.

<sup>190</sup> Johannes Burkhardt, *Vorparlamentarische Formen im Heiligen Römischen Reich?*. In: Peter Claus Hartmann, Florian Schuller (Hg.), *Das Heilige Römische Reich und sein Ende 1806. Zäsur in der deutschen und europäischen Geschichte* (Regensburg 2006) 23-37, hier 34.

<sup>191</sup> Schindling, *Anfänge des Immerwährenden Reichstags*, 145.

Im Frühjahr 1711 waren dann schlussendlich alle strittigen Punkte grundsätzlich geklärt, jedoch verhinderte der plötzliche Tod Josephs I. und das darauffolgende Interregnum die fehlende Abgleichung mit der Städtekurie und somit auch einen durch das Reichsoberhaupt ratifizierten Reichsschluss. Dadurch wurde diese vorbereitete Gesetzesvorlage auch nie zum Reichsgesetz und es kam letztlich nie zu einer Beständigen Wahlkapitulation.<sup>192</sup>

*Die vom Westfälischen Frieden ausdrücklich geforderte Erstellung einer ständigen kaiserlichen Wahlkapitulation war darum eine wahre Sisyphusarbeit, weil man nicht nur darüber diskutierte, wie alles geregelt gehörte, sondern was alles hinein gehörte, so daß man unter diesem Titel eigentlich immer wieder die ganze Verfassung durchnahm. Gleichwohl aber hat man auch hier 1711 eine pragmatische Version gefunden, die allen künftigen Kapitulationen zugrunde gelegt wurde.<sup>193</sup>*

Einerseits wurde die fehlende Fertigstellung dieser Capitulatio Perpetua dazu benutzt, den Reichstag offiziell weiterführen zu müssen, andererseits wurde aber auch in den Wahlkapitulationen explizit festgeschrieben, dass der Reichstag fortzuführen sei und auch noch ausgebaut werden solle. Somit stützten sich diese zwei Seiten in gewisser Weise gegenseitig und sorgten damit zusätzlich für eine weitere Verfestigung des perpetuierten Reichstags.<sup>194</sup>

*Bis ans Ende des Reichstags nämlich stand die Wahlkapitulation auf den Ansetzungzetteln für die Sitzungen an der Spitze der Tagesordnung auf Platz 1, gefolgt von anderen nie erledigten Punkten, bis mit einem "besonders auch" angezeigt wurde, worüber wirklich beraten werden sollte. Das eine war die Rechtsgrundlage für das immer noch tagende Gremium, das andere der aktuelle Verhandlungsgegenstand.<sup>195</sup>*

Auch Albrecht Luttenberger meint, dass die Verhandlungen zur Beständigen Wahlkapitulation einer der Hauptgründe für die Permanenz des seit 1663 fortgeführten Reichstags war und konstatiert darüber hinaus auch einen Rückbezug auf das Reichsherkommen:

*Die verfassungspolitisch ebenso brisante wie belangvolle Beschäftigung mit der capitulatio perpetua hat zweifellos wesentlich zur Perpetuierung des Reichstags beigetragen, die die Beharrungskraft der hierarchischen Ordnung des Reiches stärkte. Damit war zugleich die Entscheidung gegen die im Westfäl-*

---

<sup>192</sup> Luttenberger, Der Immerwährende Reichstag, 15f.

<sup>193</sup> Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 160.

<sup>194</sup> Johannes Burkhardt, Seit wann ist der Immerwährende Reichstag immerwährend? Bedeutung und Wahrnehmung der Permanenz einer Reichsinstitution, In: Harriet Rudolph, Astrid von Schlachta (Hg.), Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663 - 1806) (Regensburg 2015) 85-104, hier: 89.

<sup>195</sup> Ebd.

*lischen Frieden ebenfalls angelegte Alternative, die auf eine Entwicklung des Reiches zu einem föderativen Verband hinauslief, gefallen.*<sup>196</sup>

#### **4.4. Der "punctus securitatis publicae"**

Nach dem Devolutionskrieg Ludwigs XIV. gegen die Spanischen Niederlande in den Jahren 1667/68 und damit der ersten Eroberung des französischen Königs, die letztlich zur Beendigung des Rheinbundes geführt hatte, wurde dann auch am Reichstag, auf Initiative des Kaisers selbst, wieder über die Reichs-Sekurität verhandelt. Diese Thematik wurde ja auch schon in der kaiserlichen Proposition als zweiter Punkt angeführt.<sup>197</sup>

Eingangs beschäftigte man sich mit der von Kurbayern und der Kurpfalz geforderten Extension des Landständeparagraphen, dem §180 aus dem Jüngsten Reichsabschied. Die beiden Wittelsbacher wollten den Wortlaut so abändern, dass *"die Landstände verpflichtet waren, alle Festungen und Garnisonen ihrer Landesfürsten zu finanzieren, und nicht nur die nötigen, von denen im Jüngsten Reichsabschied die Rede war."*<sup>198</sup> Zusätzlich wollte man nun ein generelles Verbot für die Landstände erreichen, Klagen beim Reichskammergericht und beim Reichshofrat gegen die Territorialherren einzureichen, also nicht mehr nur im Zusammenhang mit Militärausgaben. Dadurch wäre der landesherrliche Absolutismus erheblich gestärkt worden. Daraufhin organisierte die österreichische Reichstagsgesandtschaft eine Widerstandsbe-  
wegung. Am 13. Februar 1671 folgte dazu eine kaiserliche Resolution, in der Leopold I. die Extension verurteilte, da sie eine Neuerung verlange, die weder im Westfälischen Frieden, noch im Jüngsten Reichsabschied geplant gewesen wäre. So konnte der Kaiser sich ganz als Wahrer des Rechts darstellen, indem er mit seiner Entscheidung auf das Reichsherkommen verwies.<sup>199</sup>

Im Mai 1672 überfiel Frankreich mit Unterstützung von Münster und Köln die Vereinigten Niederlande. Nachdem der Krieg auf die Kurpfalz übergegriffen hatte und Ludwig XIV. dabei die zehn elsässischen Städte zwang, die französische Souveränität anzuerkennen, begann eine neue Phase in der Außenpolitik.<sup>200</sup> Am Beginn des Reichstags hatte es noch eine große Mehrheit gegeben, die sich an Frankreich anlehnte und dem habsburgischen Kaiser

---

<sup>196</sup> Lutzenberger, Der Immerwährende Reichstag, 16.

<sup>197</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 157.

<sup>198</sup> Ebd., 161.

<sup>199</sup> Ebd., 162-170.

<sup>200</sup> Ebd., 183.

misstraute. Jedoch hatte sich Leopold I. immer strikt an die Bestimmungen des Westfälischen Friedens gehalten. Die aggressive Außenpolitik Ludwigs XIV. hingegen hatte zuerst zur Beendigung des Rheinbundes geführt und ließ die profranzösische Partei im Reich in den folgenden Jahren auf ein Minimum schrumpfen.

Am 1. August 1672 wurde daraufhin ein Reichsgutachten zur Reichs-Sekurität diktiert, das, ähnlich wie schon 1664, als Provisional-Reichs-Verfassung gekennzeichnet wurde. Dabei wurde als Ausgangspunkt für die Reichsverteidigung wieder auf die Reichskreise zurückgegriffen.<sup>201</sup>

Leopold I. schickte im Sommer 1673, nachdem der Vorschlag des Reichstags einer friedlichen Vermittlung zwischen Frankreich und den zehn Städten im Elsass gescheitert war, die kaiserliche Armee an den Rhein. Es kam in diesem Jahr zu der veränderten Lage, dass der Reichstag nun vom Kaiser als Kommunikationsplattform für die Erklärungen seines Handelns benutzt wurde. Er erklärte, dass Frankreich mit den Kriegshandlungen auf Reichsgebiet den Westfälischen Frieden verletzt habe und er deshalb zur Schickung der kaiserlichen Armee gezwungen gewesen sei. Leopold I. "[...] erklärte, *Frankreich habe sich zum Feind des Reichs gemacht, bat um Beistand im Reich und verbot jegliche Unterstützung des Gegners. Der Gesandte der Franzosen wurde des Reichstags verwiesen und viele Reichsstände schlossen sich nun der gemeinsamen Sache an*".<sup>202</sup> Nach und nach konnte er immer mehr Stände dazu bringen, Hilfstruppen zu schicken. Am 31. März kam es schließlich zu einem Reichsgutachten, dessen Inhalt die Reichshilfe für die Kurpfalz war. Erweitert wurde diese danach noch am 7. April auf Kurtrier. Eine offizielle Kriegserklärung des Reichs gab es aber nicht.<sup>203</sup>

Im Nijmweger Frieden fand diese Auseinandersetzung ihren vorläufigen Abschluss. Der Kaiser wurde für die Verhandlungen am 31. Mai 1677 als Vertreter des Reiches offiziell vom Reichstag bestimmt. Zuvor musste Leopold I. jedoch auf seine Machtposition pochen, da der französische König wieder einmal versucht hatte, sich in Reichsbelange einzumischen.

*Als dann der Reichstag 1675/76 erwog, das Angebot Ludwigs XIV. anzunehmen, eine Delegation zu den Friedensgesprächen in Nimwegen zu entsenden, schritt Leopold sofort ein. Damit machte er sein alleiniges Recht geltend, im Namen des Reichs zu verhandeln, und schuf einen Präzedenzfall, der bis 1806 gültig blieb.*<sup>204</sup>

---

<sup>201</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 177f.

<sup>202</sup> Whaley, Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 51.

<sup>203</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 249-265; vgl. Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 191.

<sup>204</sup> Whaley, Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 51.

Der Friedensvertrag kam zwei Jahre später, am 5. Februar 1679 zustande. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hatte Leopold I. das Vertrauen der Reichsstände wieder für sich gewonnen. Der Reichstag ratifizierte daraufhin die Friedensverträge und legitimierte sie somit als Reichsgesetz.<sup>205</sup>

*Es war eine günstige Fügung, dass die größere antifranzösische Koalition zu ermüden begann, als die deutschen Verteidigungsbemühungen nachließen. Der Friede von Nimwegen, ein Komplex von neun Verträgen, die den Krieg 1678/79 beendeten, brachte jedoch nur eine kurze Ruhepause. Dass Ludwig XIV. separate Friedensabkommen mit all seinen Gegnern abschließen konnte, unterstrich das Ausmaß seiner militärischen Erfolge und seine unumstrittene Stellung als Gebieter von Europa.<sup>206</sup>*

Diese Machtstellung des französischen Königs, verbunden mit der aggressiven Außenpolitik, und auch die Tatsache, dass der mit den Türken geschlossene Frieden auf 20 Jahre nicht mehr lange andauern werde, brachte das Thema Reichs-Defensionsordnung wieder auf den Tagesplan.

Im Sommer 1679 gab es am Wiener Hof drei mögliche Szenarien für die Organisation der Reichsverteidigung:

1. Eine Reichsarmee unter der Führung des Kaisers, für die eine Reichskriegskasse eingeführt werden sollte, die von allen Ständen gespeist werden musste. Das wäre die präferierte Lösung des Kaiserhauses gewesen, aber die Aussichten auf einen Konsens mit den Ständen schienen gering.
2. Eine Reichsarmee, die aus den Beständen der armierten Fürsten zusammengestellt und für deren Verpflegung und Unterhalt die nicht-armierten Stände besteuert werden sollten. Dabei war die Gefahr allerdings groß, in Abhängigkeit der größeren Fürstenhäuser zu geraten und die mindermächtigen Stände damit zu überfordern.
3. Eine Reichsarmee, die aus Truppen aller Reichsstände bestand, wieder unter Führung des Kaisers, der über Generalernennung und Einsatz der Truppen und Kriegsmaterial frei entscheiden können sollte.<sup>207</sup>

---

<sup>205</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 193-199; vgl. Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 265-271.

<sup>206</sup> Whaley, Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 53.

<sup>207</sup> Luttenberger, Der Immerwährende Reichstag, 14.

Daraufhin wurden ab dem Spätsommer 1679 inoffizielle Sondierungsgespräche der Wiener Diplomatie mit Reichsvertretern abgehalten, um die Beratungen für den Reichstag vorzubereiten.<sup>208</sup>

*Anfang 1681 legte Leopold Vorschläge vor, die seinen ursprünglichen Ansatz über Bord warfen, die armierten Fürsten überflügelten und eine modifizierte Version der dritten Lösung einschlossen. Eine Armee aus Kontingenten aller Stände hätte eine gründliche Revision der Reichsmatrikel von 1521 erfordert, um den gegenwärtigen Größen und Ressourcen der Stände Rechnung zu tragen. Da hierfür Verhandlungen mit jedem einzelnen Stand nötig gewesen wären, war eine solche Revision undenkbar. Stattdessen schlug Leopold vor, die Kontingente auf die Kreise zu übertragen und sie entscheiden zu lassen, welchen Anteil ihre jeweiligen Angehörigen zu leisten hatten.*<sup>209</sup>

Zu einer grundlegenden Reform der Reichskriegsverfassung kam es dann in den Jahren 1681/82. Im Jänner 1681 wandte sich der Kaiser mit einer Proposition an den Reichstag, in der die Verhandlungsthemen in 7 Punkten zusammengefasst waren.

Bei der Behandlung dieser Punkte entschloss man sich dazu, ein stehendes Reichsheer von 40.000 Mann zu schaffen, das im Bedarfsfall um 20.000 Mann erhöht werden konnte. 28.000 Soldaten zu Fuß und 12.000 zu Pferd waren dabei vorgesehen. Die Kreiskontingente wurden in freier Entscheidung von den obersten Reichständen festgelegt. Dabei kam es zu der Neuerung, dass die Mannschaften nicht mehr nach dem Rang der Stände, sondern durch die Lage ihrer Länder aufgeteilt wurden. Als territoriale Einheiten wurden dazu die Reichskreise herangezogen. Der österreichische Kreis hatte mit ca. 8000 Soldaten (2500 Dragoner, 5500 zu Fuß) das größte, der bayrische Kreis mit ca. 2300 (800 Dragoner, 1500 zu Fuß) das kleinste Kontingent. Es wurden Kreiskassen und eine Reichskriegskasse eingerichtet. Die Reichskriegskasse war für die Kosten des Generalstabes und die schwere Artillerie zuständig. Auf die Kreiskassen fielen die gesamten Kosten für Besoldung und Proviantkosten der Truppen. Trotz mehrmaliger Anmahnung kam es nicht zu einem Beschluss über die Einrichtung eines Generalstabes und einer Berufung seiner Mitglieder. Die Reichskriegsverfassung wurde nur in grober Form beschlossen und es fehlte an einer alle Fragen betreffenden umfassenden rechtlichen Form.<sup>210</sup>

*Nach sechzehn Monaten Verhandlungen und obwohl sich Brandenburg nach Kräften gegen eine Einigung sträubte, fand man zu einem Kompromiss.. .. Die*

---

<sup>208</sup> Luttenberger, Der Immerwährende Reichstag, 16f.

<sup>209</sup> Whaley. Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 55.

<sup>210</sup> Wenkebach, Bestrebungen zur Erhaltung, 73f.

*Gesamtanzahl der Soldaten wurde auf die zehn Kreise und von diesen auf ihre Mitglieder verteilt, nach der Reichsmatrikel von 1521, vorbehaltlich einer Revision. Man beschloss, dass Territorien auf Wunsch anstelle von Soldaten Geldzahlungen (Reluitionen) leisten konnten. Zentral wie auf Kreisebene wurden Behörden eingerichtet, um die laufende Finanzierung der Armee nach ihrer Aufstellung zu organisieren. Man war sich einig, dass die Armee unter dem Gesamtbefehl des Kaisers stehen sollte, die Frage der Ernennung von Generalen blieb jedoch offen. Zu guter Letzt wurde die Steuerpflicht territorialer Untertanen zur Finanzierung der Streitkräfte bekräftigt, wie bereits in §180 des Jüngsten Reichsabschieds von 1653 festgelegt.<sup>211</sup>*

Schließlich ratifizierte Kaiser Leopold am 16. Mai 1682 das ihm vorgelegte Reichsgutachten vom 15. April 1682 und erhob es damit zum Reichsgesetz, obwohl einige die Reichskriegskasse oder auch das militärische Disziplinarrecht betreffende Details noch ausgeblieben waren. Es war dem Kaiserhaus damit aber gelungen, sich gegen den aufstrebenden Kurfürsten von Brandenburg durchzusetzen, der sogar die Auflösung des Reichstags verlangt hatte, um dieses Reichsgesetz zu verhindern. Spätere Versuche, dieses Gesetz weiterzuentwickeln scheiterten jedoch immer wieder, und auch die praktische Umsetzung dieser gemeinsam beschlossenen Bestimmungen scheiterte an der Machtpolitik der armierten Reichsstände und machte das einzige Reichsverfassungsgesetz, das nach dem Westfälischen Frieden beschlossen wurde, wirkungslos.<sup>212</sup>

*Obwohl alle sieben nichthabsburgischen Kurfürsten sich 1679 entweder aus Unzufriedenheit oder im Fall der Kurbischöfe aus Furcht vor der französischen Militärmacht nach Frankreich wandten, erlangte Leopold binnen Kurzem eine stärkere Position im Reich als je zuvor. Bis 1682 konstruierte er ein neues System prokaiserlicher Bündnisse und schaffte den Durchbruch in der Reform der Reichsverteidigung.<sup>213</sup>*

Somit war es einerseits ein Erfolg, dass sich die Reichsstände über ihre Gesandten am Immerwährenden Reichstag durch den Kompromiss für eine gemeinsame Reichsverteidigung, sogar unter Führung des Kaisers, noch einmal nach 1648 grundsätzlich zu Kaiser und Reich bekannten. Andererseits war der Kaiser im Notfall nicht mehr imstande, dieses Gesetz auch zur Anwendung zu bringen, sondern musste sich über bilaterale Verträge mit einzelnen Reichsständen und über Kreisassoziationen Hilfe verschaffen.

---

<sup>211</sup> Whaley, Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 55.

<sup>212</sup> Luttenberger, Der Immerwährende Reichstag, 17.

<sup>213</sup> Whaley, Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 54.

#### **4.5. Exkurs: Konflikte des Reichs zur Zeit Leopolds I.**

Vier Jahre nach dem Beginn des Reichstags zeigte die französische Krone erstmals wieder ihre nach dem Westfälischen Frieden gewonnene Machtposition. Im Devolutionskrieg von 1667/68, den Ludwig XIV. gegen die Spanischen Niederlande führte, war der Reichstag nach den Verheerungen des 30-jährigen Krieges nur gewillt, die Rolle als Vermittler zur Friedenswiederherstellung anzunehmen. Die Mitglieder des Reichs waren allesamt noch kriegsmüde und es herrschte außerdem noch immer in weiten Teilen des Reichs eine profranzösische Stimmung und ebenso auch Misstrauen gegenüber dem Kaiserhaus.<sup>214</sup>

Der zweite übriggebliebene Verhandlungspunkt war die Reichsdefensionsordnung. Als Frankreich im Zuge des sogenannten Devolutionskriegs die spanischen Niederlande angriffen, brachte Leopold I. diesen Punkt wieder auf die Tagesordnung<sup>215</sup>

##### **4.5.1. Holländischer Krieg (1672-1678)**

Der Immerwährende Reichstag wollte auch in diesem Krieg zunächst nur als Vermittler agieren, sogar, als sich die Militäroperationen auf das Reichsgebiet ausweiteten. Mit Fortschreiten des Krieges konnte der Kaiser durch einige von ihm initiierte Reichstagsbeschlüsse, das Reich ohne offizielle Reichskriegserklärung Schritt für Schritt zum Kriegsteilnehmer machen. Am 31. März 1674 bewilligt der Reichstag die von Karl Ludwig von der Pfalz beantragte Militärhilfe gegen Frankreich. In weiterer Folge, im April, sollten die Reichskreise aufrüsten und deren Verbände Teil der kaiserlichen Armee werden. Im Mai 1674 wurden sie zu Materiallieferungen verpflichtet und jene Reichsstände verwarnt, die dieser Pflicht unter Berufung der Neutralitätsgefährdung nicht nachkommen wollten. Auch beim Eintritt Schwedens in den Krieg ging man so vor. Durch die Unterstützung der kaiserlichen Interessen bewährte sich der Reichstag als Verkörperung der Reichseinheit. Als Beleg dafür sei auf die Betrauung des Kaisers mit der Vertretung des Reichs bei den Friedensverhandlungen in Nijmegen am 31. Mai 1677 durch den Reichstag verwiesen. Dieser ratifizierte den dort 1679 geschlossenen Frieden als Reichsgesetz.<sup>216</sup>

---

<sup>214</sup> Lutzenberger, Der Immerwährende Reichstag, 19.

<sup>215</sup> Whaley, The Legacy of the Immerwährende Reichstag, 45.

<sup>216</sup> Lutzenberger, Der Immerwährende Reichstag, 19.

#### 4.5.2. Reunionen - Frankfurter Kongress - Regensburger Stillstand

Der Reichstag war auch in der offensiven Reunionspolitik Frankreichs als Vermittler gefragt, um die Interessen des Reichs zu vertreten. Seit Februar 1680 unternahm er Versuche, mittels Diplomaten auf Ludwig XIV. einzuwirken. Diese Bemühungen blieben aber ergebnislos, als letztendlich im Sommer 1680 tatsächliche Verhandlungen in Frankfurt geführt wurden. Kaiser Leopold I. verhinderte ein weiteres Eingreifen des Reichstags bei erneuten Verhandlungen in Regensburg, weil er fürchtete, der Kurfürstenrat würde für die Reunionsversuche Frankreichs stimmen. Das Abkommen vom 15. August 1684, der Regensburger Stillstand, der die bis zu diesem Zeitpunkt durchgesetzten Reunionen zwar tolerierte, jedoch auf 20 Jahre befristete, wurde zwar vom Reichstag ratifiziert, Anteil an seinem Zustandekommen hatte er jedoch nicht.<sup>217</sup> Leopold I. konnte sich aber durch seine Hartnäckigkeit gegenüber Frankreich im Reich profilieren und einen Großteil der Stände wieder hinter sich bringen.

*Seine sture Weigerung, die französischen Reunionen zu billigen, hinterließ einen günstigen Eindruck im Reichstag, der zum wichtigen Forum für die öffentliche Meinung im Reich geworden war.*<sup>218</sup>

Sowie sich die Position des Kaisers im Reich wieder gestärkt hatte, hatte auch der Reichstag seine neue Position mit der Ratifizierung gestärkt, da auch ein Stillstand zwischen Spanien und Frankreich darin enthalten war und dieser Friedensschluss als Fortsetzung des Westfälischen und des Nijmweger Friedens eingereicht wurde. Der Reichstag war 1684, nach 1654 und 1679, zum dritten Mal zum rechtsförmlichen Garanten für den europäischen Frieden geworden.<sup>219</sup>

*Erst langsam wird klar, dass das Reich um 1680 in vielerlei Hinsicht wieder an Stärke zunahm. Alte Institutionen wurden reformiert oder neu belebt. Die Monarchie selbst, beschränkt durch die Regelungen des Westfälischen Friedens, erlangte unter Leopold I. neue Autorität, real vielleicht mehr als je zuvor, und daran knüpften seine Nachfolger Joseph I. und Karl VI. an. Die Bedeutung, die diese Kaiser der Reichspolitik beimaßen, macht es kaum glaubwürdig, dass sie in Wirklichkeit das Reich "verlassen" wollten.*<sup>220</sup>

---

<sup>217</sup> Luttenberger, Der Immerwährende Reichstag, 19f.

<sup>218</sup> Whaley, Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 54.

<sup>219</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 222.

<sup>220</sup> Whaley, Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 17.

### 4.5.3. Der Türkenkrieg (1683-1699)

Der Reichstag war in diesem Türkenkrieg anfangs nur in der Rolle des Zusehers, und deshalb akquirierte der Kaiser die nötigen Truppen direkt bei einzelnen Reichskreisen und auch bei einigen armierten Ständen.<sup>221</sup>

*Dass deutsche Fürsten diese Truppen oft im Rahmen bilateraler Abkommen zur Verfügung stellten, spricht für den Aufstieg der armierten Territorien nach 1648; ihre Vorfahren hätten Soldaten aufgrund von Reichstagsbeschlüssen gemäß der Matrikel von 1521 entsandt.*<sup>222</sup>

In diesem Augenblick zeigte sich erstmals, dass die neue Reichsdefensionsordnung nicht Gesetzeskraft erlangt hatte, weshalb auch in den offiziellen Akten immer von der freiwilligen Beihilfe die Rede ist.

*Der Reichstag beschloss ein Triplum, aber die Kreise stellten 1683 lediglich 10000 Mann ab, viel weniger als ein Simplum. Der Rest der deutschen Streitkräfte von etwa 33000 Mann bestand aus bayerischen und sächsischen Soldaten, die aufgrund separater bilateraler Abkommen im Namen der Kreise und teilweise als Hilfstruppen ausgehoben wurden, wofür jeder Herrscher bedeutende Konzessionen aushandelte.*<sup>223</sup>

Ein erstes Ansuchen an den Reichstag des Kaisers "um des Reichs Beyhülffe wider den Erbfeind der Christenheit"<sup>224</sup> gab es am 3. Oktober 1684, ein "Wiederholtes Ansuchen"<sup>225</sup> folgte danach am 23. November, sowie eine abermalige Bitte des Kaisers wegen Dringlichkeit am 15. Dezember 1684. Er wollte mit diesem Kommissionsdekret erreichen, dass die Stände "die höchste Necessität zu Rettung des Römischen Reichs, und Christlichen Wesens, beherzigen werden".<sup>226</sup> Erst am 5. Juni 1685, also ein halbes Jahr später, wurde dem Kaiser in einem Reichsgutachten die freiwillige Hilfe zugesichert.<sup>227</sup>

---

<sup>221</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 218.

<sup>222</sup> Whaley. Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 61.

<sup>223</sup> Whaley. Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 59.

<sup>224</sup> Kaiserliches Kommissionsdekret vom 3. Oktober 1684. *Pachner von Eggenstorff*, Vollständige Sammlung Bd. 2, Nr. 391, 541f.

<sup>225</sup> Kaiserliches Kommissionsdekret vom 23. November 1684. Ebd., Nr. 396, 546.

<sup>226</sup> Kaiserliches Kommissionsdekret vom 15. Dezember 1684. Ebd., Nr. 398, 547.

<sup>227</sup> Reichsgutachten vom 5. Juni 1685. Ebd., Nr. 407, 555.

Am 22. Januar 1686 stellte der Kaiser daraufhin den Antrag auf "Ansuchung eines fernern Beytrags von 50 Römer-Monathen"<sup>228</sup>, der ihm dann schließlich im Reichsgutachten vom 22. März wie üblich in Form von "Geld oder Volck"<sup>229</sup> zugestanden wurde.

*Zusätzlich leistete der Reichstag auch einen finanziellen Beitrag. Über diesen Aspekt des Krieges ist weitaus weniger bekannt. Zumindest 1686 gewährte er eine Summe von 2,67 Millionen Gulden, wovon offenbar zwei Drittel tatsächlich bezahlt wurden.*<sup>230</sup>

Wegen der neuerlichen Auseinandersetzung mit Frankreich im Westen schieden einige Kreise wieder offiziell 1688 aus dem Krieg aus, sandten aber jährlich ab 1691 wieder 15.000 bis 24.000 Truppen bis zum Frieden von Karlowitz.<sup>231</sup>

#### **4.5.4. Pfälzischer Erbfolgekrieg (1689-1697)**

Schon seit 1685 erhob der König von Frankreich beim Reichstag immer Ansprüche auf die Erbfolge in den pfälzischen Gebieten links des Rheins. Vier Tage nach Erhalt der Nachricht über die Eroberung Belgrads befahl er seiner Armee den Einmarsch ins Reichsgebiet.<sup>232</sup> Nachdem Ludwig XIV. die Residenzstadt Mainz ausgeliefert worden war, sah man am Wiener Hof eine Bedrohung für die Sicherheit des Reichs und den damaligen Mainzer Kurfürsten und Erzkanzler Anselm Franz von Ingelheim als unzuverlässig an. Man fürchtete zu starke französische Einmischung in die Beratungen des Reichstags über das Reichstagsdirektorium. Deshalb forderte der Kaiser seinen Prinzipalkommissar ab November 1688 dazu auf, auf eine Entfernung des Mainzers aus dem Amt des Reichstagsdirektors hinzuwirken. Dies war ein Schritt, der völlig gegensätzlich zum Reichsherkommen gestanden wäre, auf das sich der Kaiser bisher immer in schwierigen Situationen berufen hatte. Leopold sah den Reichstag in dieser Situation als unkalkulierbar für den Wiener Hof an und wollte das Reichstagsdirektorium deshalb mit einem anderen Kurfürsten besetzen. Im konkreten Fall sollte Kurtrier ins Amt gehoben werden. Auch als sich Anselm Franz nach Erfurt absetzte und damit aus dem französischen Machtbereich entzog, wurde er vom Wiener Hof als unzuverlässig angesehen. Am

---

<sup>228</sup> Kaiserliches Kommissionsdekret vom 22. Januar 1686. *Pachner von Eggenstorff*, Vollständige Sammlung Bd. 2, Nr. 423, 569.

<sup>229</sup> Reichsgutachten vom 22. März 1686. Ebd., Nr. 425, 571f.

<sup>230</sup> *Whaley*. Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 62.

<sup>231</sup> Ebd.

<sup>232</sup> *Aretin*, Das Alte Reich Bd. 2, 23f.

Reichstag wurde die Vorgangsweise des Kaisers mit einigem Erstaunen aufgenommen. Es zeigte sich in dieser Situation, in welcher mächtiger Position sich der Kaiser Ende der 1680er Jahre wieder befand, denn in der misstrauischen Atmosphäre zu Beginn des Reichstags wäre eine solche Vorgangsweise undenkbar gewesen. Letztlich musste man am Wiener Hof aber ab dem Frühjahr 1689 wieder schrittweise zurückrudern, nachdem echte Alternativen zum Mainzer ausgeblieben waren. Aber der Kaiser hatte zum ersten Mal angedeutet, dass er einen Reichstag, auf den er sich nicht verlassen könne, nicht akzeptieren wolle, und bereit war, im Notfall einzuschreiten.<sup>233</sup>

Aufgrund des erneuten Friedensbruchs durch Ludwig XIV. Ende 1688 reagierte der Reichstag relativ bald darauf mit einer offiziellen Kriegserklärung am 3. April 1689. In den Friedensverhandlungen von Rijswijk entsandte er eine eigene Deputation, konnte aber das beabsichtigte Programm aufgrund religionspolitischer Differenzen und der damit verbundenen Handlungsunfähigkeit nicht vollends durchsetzen. Das Ergebnis der Friedensverhandlungen ist auf den Kaiser zurückzuführen, der Frankreich dazu verpflichtete, Freiburg, Breisach, den Breisgau und alle Reunionen mit Ausnahme der elsässischen Gebiete zu restituieren. Am 26. November 1698 ratifizierte der Reichstag diesen Friedensvertrag.<sup>234</sup>

*Der umstrittenste Punkt des Abkommens war eine im Geheimen zwischen dem katholischen Kurfürsten der Pfalz und Ludwig ausgehandelte Klausel: Artikel 4 sah vor, dass Katholiken in allen von Frankreich abgetretenen Gebieten der Pfalz weiterhin Glaubensfreiheit genossen. Dieser klare Bruch des Friedens von 1648, in dem die Pfalz als protestantisches Land festgeschrieben war, löste zwanzig Jahre später eine schwere politische Krise im Reich aus. 1697 sorgte er dafür, dass führende protestantische Fürsten bei der Vorlage des Abkommens im Reichstag ihre Unterschrift verweigerten.*<sup>235</sup>

Die sogenannte Rijswijker Klausel wurde zum Ausgangspunkt einer abermals konfessionell geprägten Spaltung im Reichstag im 18. Jahrhundert. Ludwig XIV. gelang es als einstigem Garanten des Westfälischen Friedens, mit diesem Schachzug die religionspolitische Situation im Reich wieder zu verschärfen. Da in der Klausel festgeschrieben war, dass in den zuvor französisch besetzten Gebieten der katholische Glaube erlaubt bleiben müsse, versuchte sich auch der pfälzische Kurfürst Johann Wilhelm als Antreiber einer Rekatholisierung. Dies bewirkte eine erneute Geschlossenheit des Corpus Evangelicorum und führte infolge immer

---

<sup>233</sup> Christoph Kampmann, Reichstagskrise als Reichskrise? Kaiser, Reich und Immerwährender Reichstag um 1700. In: Harriet Rudolph, Astrid von Schlachta (Hg.), Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663 - 1806) (Regensburg 2015) 125-138, hier 130-132.

<sup>234</sup> Luttenberger, Der Immerwährende Reichstag, 20.

<sup>235</sup> Whaley, Das Heilige Römische Reich Bd. 2, 69.

wieder zu Blockaden am Reichstag. Auch der Friede von Baden nach dem Spanischen Erbfolgekrieg hob diese Klausel nicht auf. Ab 1719 kam dann auch noch die Religionspolitik des Kurfürsten der Pfalz Karl Philipp zu Ungunsten der Protestanten hinzu und verband sich mit der ständischen-oppositionellen Denkweise.<sup>236</sup>

*In diesen Jahrzehnten formierte sich das Corpus, das vom Kaiser und den Katholiken niemals als verfassungsmäßiges Organ des Reichstages anerkannt wurde, als eigenständige politische Kraft, die stark genug war, unter dem Einfluß mächtiger protestantischer Stände wie Hannover und Brandenburg-Preußen eine gezielte Obstruktionspolitik zu betreiben und den Handlungsspielraum des Kaisers empfindlich einzuschränken. Dabei verlor der Reichstag zusehends jede Handlungsfähigkeit.<sup>237</sup>*

#### **4.5.5. Spanischer Erbfolgekrieg (1701-1714)**

Vor Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges hatte der Reichstag schon 1699 vollends damit aufgehört, gesetzgeberisch tätig zu werden. Infolge gab es von Dezember 1700 bis in den Spätsommer 1702 keine Reichsdiktatur - also keine institutionelle Kommunikation am Reichstag. Christoph Kampmann beschäftigt sich in seinem Beitrag "Reichstagskrise als Reichskrise? Kaiser, Reich und Immerwährender Reichstag um 1700" mit den Phasen der Lähmung des Reichstags, da nach heutigem wissenschaftlichem Stand nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass das Nichtstun, das keine Ergebnisse liefert, der Dauerzustand am Immerwährenden Reichstag gewesen sein kann. Diese praktische Suspendierung des Reichstags wurde bisher oft als Folge der Schaffung der Kurwürde für Braunschweig-Hannover einerseits und der Ryswicker Klausel, also der von Ludwig XIV. neu geschaffenen konfessionellen Verhältnisse in der Kurpfalz, erklärt.<sup>238</sup>

Kurz vor Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges, im Frühjahr 1699, wurde der kaiserliche Prinzipalkommissar Ferdinand August von Lobkowitz abberufen. Als Nachfolger ernannte man den Bischof von Passau Johann Philipp von Lamberg. Jedoch zögerte der Wiener Hof mit der offiziellen Amtseinführung, um ein Signal an den Reichstag auszusenden. Der Kaiser wollte damit zum Ausdruck bringen, dass er mit den Beratungen während des Pfälzischen Erbfolgekrieges nicht zufrieden gewesen sei. Dem Gesandten des Mainzer Erzkanzlers ließ er ausrichten, dass es eigentlich zur Zeit in einem Prinzipalkommissar in Regensburg keinen

---

<sup>236</sup> Lutzenberger, Der Immerwährende Reichstag, 22f.

<sup>237</sup> Ebd., 23.

<sup>238</sup> Kampmann, Reichstagskrise als Reichskrise?, 127f.

großen Nutzen sähe und sich eigentlich die Kosten dafür sparen könne. Dies war nach den mit den Türken geschlossenen Frieden einzig als Provokation zu verstehen. Auch ließ der Kaiser den Frieden von Karlowitz nicht am Reichstag verkünden, wie es üblich war, was auch den entstandenen Graben zwischen Kaiser und Reichstag zum Ausdruck bringen sollte. Zur de facto Suspendierung kam es dann, weil der Mainzer Direktorialgesandte Scheffer im Dezember 1700 verstarb, als gleichzeitig noch kein neuer Prinzipalkommissar offiziell im Amt war. Dadurch konnte sich der neue Gesandte aus Mainz, Ignaz Anton Freiherr von Otten, nicht beim Vertreter des Kaisers legitimieren. Damit hatte der Kaiser sein Ziel erreicht, den zu dieser Zeit für ihn nicht berechenbaren Reichstag erst einmal auszuschalten.<sup>239</sup>

Um den Reichstag für ihn kalkulierbarer und von auswärtigen Einmischungen frei zu machen, war Leopold sogar bereit, seinen Mitkommissar anzuweisen, den am Reichstag akkreditierten französischen Diplomaten Louis Rousseau Sieur de Chamoy zu entführen, da eine Ausweisung durch die Reichsdiktatur nicht möglich gewesen wäre. Jedoch scheiterte dieser aus völkerrechtlicher Sicht äußerst bedenkliche Plan an der Tatsache, dass Chamoy seine Reiseziele bedeckt hielt und er nicht auf kurbayrischen Gebiet entführt werden konnte. Einige Monate später konnte er allerdings dann wieder ganz einfach per kaiserlichem Dekret vom Reichstag ausgewiesen werden. Nachdem sich die Nördlinger Kreisassoziation, also die sechs Vorderen Reichskreise, der Großen Allianz angeschlossen hatten und klar wurde, dass die Mehrheit im Reichstag gegen Frankreich war, wurde der Prinzipalkommissar umgehend in sein Amt offiziell eingesetzt. Der Kaiser hatte plötzlich keine Schwierigkeiten mehr mit den zuvor als unüberbrückbares Problem angegebenen Präzedenz- und Zeremonialfragen. Als erstes Reichsgutachten des wieder funktionstüchtigen Reichstags wurde dem Kaiser die Reichskriegserklärung gegen Frankreich Ende September 1702 zur Approbation übermittelt.<sup>240</sup>

*Es war der Kaiser, der den Reichstag gezielt lähmte, weil er seine Bedeutung sehr hoch einschätzte, ihn also ernst nahm, und damit auch die Gefahr, die von einem unkontrollierbaren, politisch unkalkulierbaren Reichstag ausging, nie aus den Augen verlor. Die Reichstagskrise von 1700 bis 1702, die faktische Unterbrechung des Reichstags, ist daher nicht Ausdruck der Bedeutungslosigkeit, sondern im Gegenteil Beweis für die hohe politische Bedeutung, die dem Immerwährenden Reichstag aus Sicht der Akteure, und in diesem Falle des Kaisers, zukam.<sup>241</sup>*

---

<sup>239</sup> Kampmann, Reichstagskrise als Reichskrise?, 132-134.

<sup>240</sup> Ebd., 135f.

<sup>241</sup> Ebd., 138.

Am 6. 10. 1702 trat das Reich offiziell in den Krieg ein, ohne nennenswerte militärische Folgen. Das Ende dieser Auseinandersetzung erlebte Kaiser Leopold nicht mehr mit, da er im Jahr 1705, nach 47 Jahren an der Spitze des Reichs, verstorben war. Karl VI. führte 1714 als amtierender Kaiser die Friedensverhandlungen mit Frankreich. Bei diesen Verhandlungen verspielte der Reichstag eine Berücksichtigung seiner Interessen, weil das Reich zum einen militärisch nicht geschlossen beziehungsweise erfolgreich genug in das Kriegsgeschehen eingegriffen hatte, zum anderen auf Grund erneuter religionspolitischer Auseinandersetzungen innerhalb des Reichstags keine eigene Deputation entsenden konnte. Das Corpus Evangelicorum hatte ursprünglich seine eigene Deputation entsenden wollen. Letztendlich konnte man sich mühevoll darauf einigen, den Kaiser die Friedensverhandlungen in Baden als Reichsvertreter führen zu lassen und nur den Beschluss zu ratifizieren.<sup>242</sup>

---

<sup>242</sup> *Luttenberger*, Der Immerwährende Reichstag, 20f.

## 5. Der permanente Reichstag

### 5.1. Gründe für die Permanenz - Reichstag im Wandel

Da der Immerwährende Reichstag nicht als permanente Einrichtung geplant war, stellt sich natürlich als eine der wichtigsten Frage, wie es dazu kommen konnte und welche Faktoren den Ausschlag für diese Entwicklung gaben. Auch die beteiligten Fürsten und Gesandten aus dem Reich hatten besonders in den ersten Jahren das Verlangen, den Reichstag mit einem Reichsabschied abzuschließen, wie es dem Reichsherkommen entsprach.

*Das Problem war jedoch, daß die subjektive Perspektive der Zeitgenossen eine ganz andere war: Sie glaubten den Reichstag zu Ende bringen zu müssen und werteten das Mißlingen als Scheitern.<sup>243</sup>*

Man war sich in Regensburg also sehr schnell bewusst, dass ein Reichstag, der länger als ein paar Monate dauerte, als nicht normal angesehen wurde, weshalb man immer wieder nach einem Schlusstermin im Reichstag selbst zu finden suchte. "Terminus comitorum" wurde in den ersten Jahren des Reichstags der Diskussionspunkt benannt, bei dem entschieden werden sollte, wann der Reichstag beendet werde.<sup>244</sup>

Der Reichstag war jedoch zuvor in den Friedensverträgen von Münster und Osnabrück mit vermehrter Macht ausgestattet worden. Grundsätzlich könnte man sagen, dass der Kongress in Regensburg ein Veto gegen jede kaiserliche Machtausübung hatte. Nach Meinung von Karl Otmar Freiherr von Aretin führte aber schon dieser Umstand zur Permanenz des Reichstags:

*In allen wichtigen Fragen der Außen- und Innenpolitik, der Gesetzgebung und der Regelung des politischen Lebens war der Kaiser an die Mithilfe und die Beschlüsse des Reichstags gebunden. Wie sollte dies funktionieren, wenn der Reichstag erst in einem mühsamen Verfahren zusammengerufen werden musste?<sup>245</sup>*

Anfang 1665, also nach etwa zwei Jahren Tagungsdauer, reiste der Prinzipalkommissar Guidobald von Thun aus Regensburg ab und versprach seine Wiederkehr nur bei Angabe eines Schlusstermins, der spätestens zu Ostern sein sollte. Im dritten Jahr der Versammlung erging dann ein kaiserliches Dekret, das die Gesandten zu mehr Eifer aufforderte. Im fünften

---

<sup>243</sup> Johannes Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 153.

<sup>244</sup> Johannes Burkhardt, Seit wann immerwährend?, 86.

<sup>245</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 130.

Jahr forderten dann umgekehrt die Vertreter der Stände den Kaiser auf, den Reichstag zu einem Ende zu bringen. Daraufhin gab es abermals am 19. Oktober 1668 ein kaiserliches Dekret mit dem Auftrag, den Reichstag zu Ende zu bringen. Als Schlusstermin hatte Leopold I. Ende Februar 1669 anberaumt. Da war aber laut den Gesandten noch kein Abschluss möglich, weshalb der Reichstag weiter prorogiert wurde. Im Jahr 1670 kam es dann tatsächlich zu einem Reichsabschiedsanfang, der jedoch wieder ins Stocken geriet, woraufhin sich die Gesandten zur Abreise entschieden hatten. Die Auflösung hätte somit ohne Reichsabschied stattgefunden, jedoch gelang es dem Prinzipalkommissar, die Ständevertreter zum Verbleib in Regensburg zu überreden. Dies geschah auch mit Blick auf die anstehende Kriegsgefahr, die von Ludwig XIV. seit dem Devolutionskrieg Ende der 1660er ausging. Als 1679 die Pestgefahr im Süden des Reichs wieder aufkam, war es dann wieder der Kaiser, der die Gesandten in Regensburg zu bleiben bat. Am 11. März 1680 kam es nochmals zu einem kurfürstlichen Kollegialgutachten, in dem die Bitte ausgesprochen wurde, den langwierigen Reichstag mit einem Reichsabschied zu beenden. Aber man blieb in Regensburg zusammen, auch weil man in Wien das baldige Ende des Waffenstillstands mit den Türken schon kommen sah.<sup>246</sup>

*War man aber über die Verfassungsfragen an einem toten Punkt angelangt, drohten wieder Kriege oder andere aktuelle Ereignisse, die es nicht opportun erscheinen ließen, die Beratungen gerade jetzt einzustellen.*<sup>247</sup>

Ab wann der Regensburger Reichstag, der seit 1663 tagte, nun wirklich permanent war, lässt sich nicht genau sagen, da es nie zu einem Beschluss darüber gekommen ist. Johannes Burkhard nennt ihn auch deshalb eine "Institution aus Versehen".<sup>248</sup> Es war auch immer wieder ein probates Mittel am Wiener Hof, Entscheidungen lieber in der Schwebe zu belassen, da man sich so nie auf einen Weg festlegen musste und jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, den Reichstag aufzulösen, falls man nicht mehr genug Einfluss auf die dort getroffenen Entscheidungen gehabt hätte.

Die erste reelle Chance zur Beendigung des Reichstags hätte sich im Jahr 1671 ergeben, als sich die zwei höheren Kollegien schon über eine Beständige Wahlkapitulation verglichen hatten und sich nur über die genaue Formulierung nicht einigen konnten, was auch auf das fürstliche Streben nach Parifikation mit dem Kurfürstenrat zurückgeführt werden kann. In diese Zeit fällt auch der Beginn der steigenden Zeremonialstreitigkeiten zwischen den Reichs-

---

<sup>246</sup> Johannes Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 155f.

<sup>247</sup> Ebd., 155.

<sup>248</sup> Johannes Burkhardt, Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648-1763 (Handbuch der Deutschen Geschichte 11, Stuttgart<sup>10</sup>2006) 75.

tagsgesandten. Besonders im Fürstenrat wollte man wohl die Beteiligung an der Gesetzgebung erhalten, um sich nicht wieder bei etwaigen Kurfürstentagen von den Säulen des Reichs vertreten lassen zu müssen. Aus ihrer Sicht war der Reichstag eine Garantie auf Mitsprache bei der Gesetzgebung des Reichs.<sup>249</sup>

Robert de Gravel, der 1669 französischer Reichstagsgesandter in Regensburg war, schrieb in einem Brief an Ludwig XIV. unter anderem, dass die Gesandten immer schöne Argumente dafür hätten, dass *"die Fortsetzung des Reichstages notwendig zum Wohl des Reiches und ihre Anwesenheit dort nicht überflüssig sei"*.<sup>250</sup> Vor allem die Beständige Wahlkapitulation wurde dazu benutzt, um die Verhandlungen aufrecht erhalten zu können in dieser Phase der Permanentwerdung.

*Hätte er die negotia remissa wirklich abgearbeitet und einen Reichsabschied zu Stande gebracht, hätte er wieder auseinander gehen müssen. So aber wurde der Verfassungsauftrag des Westfälischen Friedens zur bleibenden Legitimationsgrundlage einer permanenten Institution.*<sup>251</sup>

Aber auch die aggressive Außenpolitik Ludwig XIV. hat sicher dazu beigetragen, dass der Reichstag in den 1670er Jahren nicht aufgelöst wurde, da es spätestens mit Beginn des Holländischen Krieges nicht als opportun erschien, den Reichstag genau in einer solch gefährlichen Phase aufzulösen.

*At first the Reichstag continued, because it failed to reach a conclusion on the electoral capitulation and on defence. Its continuing session was reinforced during the 1670s by the growing threat of French aggression. Leopold then recognized and confirmed its constitutional role as the institutional representation of "Kaiser und Reich" when he turned to it to ratify the Peace of Nijmegen in 1679 and the Truce of Regensburg in 1684.*<sup>252</sup>

Die Entwicklung des Reichstags zu einer andauernden Einrichtung wurde also von innen zuerst vom Fürstenstand, der um sein Mitspracherecht bei einer Beendigung fürchtete, und dann auch vom Kaiser selbst, der die Vorzüge einer solchen Kommunikationszentrale im Reich erkannte, vorangetrieben. Zusätzlich wurde dieser Prozess auch durch die Bedrohun-

---

<sup>249</sup> Vgl. Kap. 4.4 und Kap. 3.4.3

<sup>250</sup> Tilman Haug, "D' égal à égal?" - Statuskommunikation französischer Gesandter auf dem Immerwährenden Reichstag zwischen europäischen und reichsständischen Repräsentationsformen. In: Harriet Rudolph, Astrid von Schlachta (Hg.), Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663 - 1806) 235-250, hier 235.

<sup>251</sup> Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 159.

<sup>252</sup> Whaley, The Legacy of the Immerwährende Reichstag, 46.

gen, die von Frankreich und auch den Türken ausgingen, vorangetrieben. Faktisch war der Immerwährende Reichstag also nach etwa 20 Jahren zu einer permanenten Institution geworden, als sich "ein Verfestigungsdreieck aus Tagungskontinuität, Gesandtenakteuren und Ortsfestigkeit"<sup>253</sup> etabliert hatte und der Kaiser sich für die Legitimation des Regensburger Stillstandes an den Reichstag wandte.

Kaiser Leopold I. konnte nach und nach seine Stellung im Reich wieder verbessern und das Vertrauen zurückgewinnen. Als ersten Höhepunkt kann man hier den Krieg gegen Frankreich sehen, bei dem erstmals wieder die Unterstützung der Stände spürbar wurde. Anton Schindling beschreibt die Entwicklung der ersten Jahre als eine Rückkehr des Kaisers in das Reich:

*Auf der Basis des Westfälischen Friedens gab es einen neuen Grundkonsens zwischen Kaiser und Reich. Der Kaiser war rechtlich noch immer in einer überlegenen Position. Als Reichsoberhaupt, Wahrer des Rechts, Schiedsrichter und Garant der Legalität im Reich war er nicht ersetzbar. Gerade durch die dauernde Anwesenheit des Reichstags und durch das herkömmliche, stark schematisierte Reichstags-Verfahren wurde diese Rolle des Kaisers unterstrichen. Leopold I. konnte so mit geduldiger Ausdauer und mit Zähigkeit die kaiserlich-habsburgische Position im Reich und auf dem Reichstag wiederaufrichten.*<sup>254</sup>

In der Öffentlichkeit stand der Immerwährende Reichstag bis zu seinem Ende schlecht da, weil man nicht eine neu entstandene Institution eines frühmodernen stehenden Parlaments darin erkannte, sondern vor allem den fehlenden Reichsabschied und somit seinen Abschluss anprangerte. Johannes Burkhardt schreibt über die allgemeine Meinung zum lange Zeit vorherrschenden Bild des Reichstags in Regensburg:

*Es ist dies einer der unglaublichsten Fälle einer Fehlbewertung in der Geschichte, in der gerade die eigentliche Leistung immer wieder als zu reformierender Mangel angeführt wurde.*<sup>255</sup>

Zur Bezeichnung als Immerwährender Reichstag ist es während der Zeit seiner Tätigkeit noch nicht gekommen, denn nur äußerst langsam stieg das Bewusstsein dafür, dass der Kongress der Reichsstände, der 1663 begonnen hatte, nicht wie die Reichstage des 16. Jahrhunderts bezeichnet und bewertet werden konnte.

---

<sup>253</sup> Burkhardt, Seit wann immerwährend?, 86.

<sup>254</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 233.

<sup>255</sup> Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 152.

Der Reichsgesandtschaftssekretär Johann J. Pachner von Eggenstorff betitelte 1740 seine Sammlung von Reichsschlüssen, Kommissionsdekreten und reichsständischen Gutachten mit "Von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663 biß anhero abgefaßten Reichsschlüsse", wobei er sich in seiner Vorrede nach beinahe 80 Jahren noch nicht sicher ist, ob diese Sammlung nicht doch noch offiziell in einen Reichsabschied Eintrag finden werde.<sup>256</sup> Man könnte diese Sammlung, nach so langer Zeit ohne herkömmlichen Reichsabschied, auch als Propagandamittel des Reichstags sehen, da man mit dem vierbändigen Werk zeigen konnte, dass am Regensburger Reichstag tatsächlich gearbeitet wurde.

Der bekannte deutsche Staatsrechtler Johann Jakob Moser vermerkte danach 1753, dass der Reichstag nach einer Dauer von mittlerweile 90 Jahren seiner Vermutung nach nie zu Ende gehen würde, weshalb auch kein Reichsabschied wie bisher üblich erwartet werden könne, und man sich deshalb nun anderer Mittel bedienen müsse.<sup>257</sup>

Noch Mitte des 18. Jahrhunderts wurde der Immerwährende Reichstag im großen Universallexikon von Zedler nicht von den Reichstagen vor dem 30jährigen Krieg unterschieden, obwohl die Permanenz dieser zur Institution gewordenen Versammlung nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte.<sup>258</sup>

Zum Begriff "Immerwährender Reichstag" ist es in der Reichspublizistik bis zum Ende des Reichs nie gekommen. Wohl aber wurde bereits ab dem beginnenden 18. Jahrhundert damit angefangen, diese Versammlung mit sehr ähnlich lautenden Bezeichnungen wie "fortwährend" zu beschreiben.

*Diese Bezeichnungsweise hatte bereits Tradition - in einer einschlägigen Titelsammlung finden sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts Abhandlungen von "Reichstagen, in Sonderheit dem noch fürwährenden zu Regensburg" (1720), beziehungsweise "dem noch fürwehrenden zu Regensburg ins besondere" (1726 und 1738), oder von der "fürwährenden Reichsversammlung zu Regensburg" (1742), oder man spricht von der "noch fürwährenden Versammlung" von Kaiser und Reich (1733) oder zur Abwechslung von einem "fortflorierenden Reichs-Convent" (1727).<sup>259</sup>*

Nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand hat ein Publizist und Regierungsrat in Hessen-Darmstadt namens Johann Maximilian von Günderode in seiner "Abhandlung des Teut-

---

<sup>256</sup> Burkhardt, Seit wann immerwährend?, 90f.

<sup>257</sup> Johann Jakob Moser, Teutsches Staatsrecht, Bd. 1-53, Frankfurt am Main/Leipzig 1737-1754, ND Osnabrück 1968-1969, hier Bd. 50, 1753, 45; zitiert nach Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 156.

<sup>258</sup> Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 154f.

<sup>259</sup> Burkhardt, Seit wann immerwährend?, 91.

schen Staatsrechts" den Immerwährenden Reichstag als Erster auch als solchen bezeichnet. Beim Thema Rekurs vom Reichskammergericht an den Reichstag wegen dessen Überlastung schreibt er im Jahr 1743:

*Da nun diese gegenwärtig nicht im Gang sind, im Gegenteil der immerwährende Reichstag vorhanden ist, als ist leichtlich zu ermessen, daß, vermög derer Reichs-Gesetze, den bedrängten Partheyen, die an den Höchsten Reichs-Gerichten, durch die daselbsten vorgeschriebene Wege keine Justiz erhalten können, frey stehe, ihren Recurs zum allgemeinen Reichstag zu nehmen, und dem selben ihre Sachen nach dem Ansehen vorzutragen, das ganze Reich erkennen zu lassen, ob der Ausspruch des Reichs-Gerichts, an welchem solche anhängig gewesen, gerecht oder ungerecht sey.*<sup>260</sup>

Johann Pütter, ein bekannter Staatsrechtslehrer an der Universität Göttingen im ausgehenden 18. Jahrhundert, verwendet bereits 35 Jahre später in seiner "Teutschen Reichsgeschichte" dann auch beinahe den Begriff, wenn er schreibt: "Zudem gab es täglich so viel neuen Stoff zur Berathschlagung, daß sich nach und nach alles zu einer immerwährenden Reichsversammlung anzulassen schien, wie sich in der Folge wirklich bewähret hat."<sup>261</sup> Und fast ein Jahrzehnt später ist der Begriff bei ihm dann sogar schon in einer Überschrift namens "Anfang des seit immerwährend gewordenen Reichstages"<sup>262</sup> zu finden, was bezeugt, dass der Immerwährende Reichstag am Ende des Alten Reichs auch schon als solcher bekannt war.

Es hat also sehr lange gedauert, bis man sich im Heiligen Römischen Reich damit anfreunden konnte, dass sich der Reichstag gegenüber den Versammlungen vor dem Westfälischen Frieden verändert hatte. Selbst nach dem Tod Leopolds I. und bei allen weiteren Kaiserwechseln hatte sich der Reichstag nicht aufgelöst und inoffiziell weitergetagt, im Gegensatz zu England, wo bis ins 19. Jahrhundert ein neuer Herrscher auch immer ein neues Parlament einberief. Bis diese Tatsache eines Immerwährenden Reichstags sich auch in Texten widerspiegelte, sollte es noch einige Zeit dauern.<sup>263</sup>

*Wenn nicht schon nach 20 Jahren, so war doch spätestens nach den ersten Kaiserwechseln 1705 und 1711 der Bestand des Reichstags ein immerwähren-*

---

<sup>260</sup> Johann M. Günderode, Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts, worinnen alle dahin gehörige Materien, hauptsächlich nach Maßgabe der Reichs-Gesetzen und besonders Ihre glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation vorgestellt werden, daß solche zugleich zu deren Erläuterung dienen kan, Gießen 1743, S. 1352; zitiert nach: Burkhardt, Seit wann immerwährend?, 96f.

<sup>261</sup> Johann Pütter, Teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden, Göttingen 1778, 483; zitiert nach: Burkhardt, Seit wann immerwährend? 93.

<sup>262</sup> Johann Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reiches, 2. Teil, Göttingen 1786, 255; zitiert nach: Burkhardt, Seit wann immerwährend?, 96f.

<sup>263</sup> Burkhardt, Seit wann immerwährend?, 86.

*des Faktum, aber die sprachlichen Konsequenzen folgten doch nur zögerlich.*<sup>264</sup>

Zusammengefasst haben drei bedeutende Veränderungen den Immerwährenden Reichstag von den Reichstagen des 16. Jahrhunderts unterschieden und ihn so zu einer Institution werden lassen. Erstens wurde er zu einer permanenten Einrichtung, die nicht erst mühselig einberufen werden musste, um seine Arbeit erledigen zu können. Zweitens wurden die Reichsstände nun durchgängig durch deren professionelle Gesandte ersetzt, da die Landesherren ja zuallererst für ihre Territorien zuständig waren und nicht dauernd anwesend sein konnten. Drittens erhielt diese Einrichtung nun auf Dauer einen festen Sitz im Rathaus von Regensburg.<sup>265</sup>

*Die Verstetigung oder Permanenz, die daraus fließende Professionalisierung der Teilnehmer und die Residenz sind Merkmale fortgeschrittener Institutionalisierung einer Einrichtung.*<sup>266</sup>

Nach der Phase der Institutionalisierung, veränderten sich im Reichstag auch die auf dem Reichsherkommen beruhenden Strukturen und Normen der Reichstage des 16. Jahrhunderts:

*Der permanente Reichstag entwickelte diese allerdings weiter, passte einiges an und produzierte eine neue Verfassungspraxis bzw. neues Herkommen, die sich auch formal verfestigten, gerade über und in "Verfahren". Diese Verfassungspraxis wurde nur zum geringen Teil in neuen reichsrechtlichen Normen (wie z.B. das Stimmrecht der Reichsstädte und die *itio in partes/amicabilis compositio* in den Westfälischen Friedensverträgen) festgehalten, jedoch von der Reichspublizistik akribisch gesammelt und kommentiert. Die Reichstagsverfassung war folglich ein Produkt von Tradition, politischer, symbolischer (zeremonieller) und rechtlicher Verfassungspraxis sowie von Konflikten und Aushandlungsprozessen und wurde im rechtlich-politischen Diskurs normativ festgehalten.*<sup>267</sup>

Da es keine Reichsabschiede mehr gab, veränderte sich das Beschluss- und Rechtssetzungsverfahren, die weitere Publikation und auch der Austausch mit den anderen Reichsinstitutionen, wie dem Kaiser selbst, den Reichskreisen, dem Reichskammergericht und der Reichshofkanzlei. Da der Reichstag zu einem Gesandtenkongress mutiert war, veränderte sich auch die gesamte Kommunikation und Dauer, bis es zu Entscheidungen kam, da mit den

---

<sup>264</sup> Burkhardt, Seit wann immerwährend?, 98.

<sup>265</sup> Burkhardt, Vorparlamentarische Formen, 28.

<sup>266</sup> Ebd.

<sup>267</sup> Karl Härter, Permanenz, Partizipation, Verfahren und Kommunikation, 65.

wirklichen Entscheidungsträgern nur über Berichte und Weisungen gearbeitet werden konnte.<sup>268</sup>

*Dies betraf nicht nur die Ernennung von Vertretern/Gesandten und deren Annahme/Legitimation am Reichstag im Rahmen eines differenzierten Zeremoniells, das auch der Repräsentation der vertretenen Stände diente, sondern grundsätzlich das Partizipations- und Vertretungsrecht bzw. die Zu- und Aberkennung der Reichsstandschaft. Schließlich veränderte die Permanenz die an die Versammlungen gerichteten formalen Kommunikationen im Rahmen der Antrags-, Notifikations-, Supplikations- und Petitionsverfahren sowie die Weiterverbreitung von Stellungnahmen und Nachrichten und führte letztlich zur Ausdifferenzierung einer sich vorwiegend über Druckmedien realisierenden "Reichstagsöffentlichkeit".<sup>269</sup>*

## **5.2. Die Gesandtschaften in Regensburg**

Am Immerwährenden Reichstag zu Regensburg waren die Reichsstände durchwegs nicht mehr persönlich bei den Verhandlungen vor Ort, um ihre Voten bei den verschiedenen Verhandlungsthemen selbst abzugeben. Dies war nur im ersten Jahr der Fall, als auch Kaiser Leopold I. selbst nach Regensburg gereist war, um die Hilfe im Kampf gegen die drohende Türkengefahr zu beschleunigen.<sup>270</sup> Davor und auch danach wurden die Reichsstände wie auch der Kaiser selbst durch Gesandte vertreten, da sie sich in den eigenen Territorien mit dem politischen Tagesgeschäft auseinandersetzen mussten:

*Denn Reichsoberhaupt und Reichsstände waren als Herrscher, die in ihren Residenzen Präsenz zu zeigen hatten, Hof hielten und manchmal auch regierten, nur kurzzeitig in Reichsgeschäften abkömmlich. Schon in den Reichstagen zuvor hatten sie sich zu einem großen Teil entschuldigt und bevollmächtigte Gesandte geschickt; nunmehr wurden die Gesandtschaften zur durchgehenden Regel und ohne Entschuldigung beglaubigt. Das war eine Richtungsentscheidung zwischen kurzen Fürstenreichstagen und permanent präsentem Gesandtenkongress, beides konnte man, wie nicht immer richtig gesehen, nicht haben.<sup>271</sup>*

Die Gesandtschaften am Immerwährenden Reichstag in Regensburg sahen je nach Reichsstand höchst unterschiedlich aus. Die Reichstagsgesellschaft, die auf durchschnittlich 700 Personen geschätzt wird, machte in einer Stadt wie Regensburg, die zu dieser Zeit wohl an die 20.000 Einwohner hatte, doch einen erheblichen Teil der Bevölkerung aus.

---

<sup>268</sup> Karl Härter, Permanenz, Partizipation, Verfahren und Kommunikation, 70.

<sup>269</sup> Ebd., 70f.

<sup>270</sup> Vgl. Kap. 4.3.

<sup>271</sup> Burkhardt - Seit wann immerwährend?, 87.

Dabei waren Gesandte natürlich nie alleine in die Stadt an der Donau angereist. Zur Grundausrüstung eines Gesandten gehörten ein Legationssekretär und ein Legationskanzlist. Dies reichte bei den kleinsten, während für größere Reichsstände zum offiziellen Gesandten unterschiedlich viele, der Größe des Standes entsprechend, adelige Legationskavaliere, bürgerliche Legationspraktikanten und geistliche Legationsprediger hinzukamen, um auf den ersten Blick in der Stadt als solcher erkannt zu werden. Bei den Vertretern des höchsten Adels im Reich arteten diese Entouragen zu pompösen Hofstaaten aus:<sup>272</sup>

*Der Prinzipalkommissar, der Vertreter des Kaisers am Immerwährenden Reichstag, in Gestalt des Fürsten Carl Anselm von Thurn und Taxis, beschäftigte am Ende des 18. Jahrhunderts verschiedene Geheime, einen Hofmarschall, einen Hoftruchseß, einen Haushofmeister, einen Kellermeister, einen Oberstallmeister, einen Oberstjägermeister, einen Zahlmeister und einen Kanzleidirektor, die jeweils komplette Ämter leiteten, ein vollzähliges Musikdepartement und eine ebenso vollzählige Theaterkompanie, eine Pagerie zur Erziehung junger Adelige, einen Beichtvater, einen Leibmedikus, diverse Kammerdiener, Lakaien und einen Kammermohren. Nicht zu vergessen, das Ganze in fast ähnlichen Ausmaßen für seine Gemahlin.*<sup>273</sup>

Auch die Gesandten der Kurfürsten und anderer höchster Würdenträger im Reich hatten ähnliche kleine Hofstaaten im Schlepptau, denn sie vertraten ja auch gleichzeitig oft Könige. Zum Beispiel war der Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Hannover auch als König von England oder der Kurfürst von Sachsen als König von Polen anwesend. Dasselbe gilt für die Vertreter der auswärtigen Mächte, wie dem Königreich Frankreich, dem Königreich Schweden oder auch dem russischen Zarenreich. Die pompösen Feste, die von diesen Gesandten in Regensburg ausgerichtet wurden, waren aber nicht nur bloßes Vergnügen, sondern hatten den Zweck der Repräsentation im Reich. Es war ihr Auftrag, sich zu verhalten wie ihre Herren und dabei streng Protokoll und Etikette einzuhalten. Auch entsprangen die Gesandten dieser Hochadeligen selbst dem höheren Adel. Ein Prinzipalkommissar musste selbst zumindest ein Fürst oder kirchlicher Hochadeliger sein, wie es auch beispielsweise zu Beginn des Immerwährenden Reichstags der erste Prinzipalkommissar Graf Guidobald von Thun als Fürstbischof von Salzburg war.<sup>274</sup>

Die Einwohner der freien Reichsstadt hatten an sich ein sehr zwiespältiges Verhältnis zu den Gesandten mitsamt ihrer Entourage, die aus allen Teilen des Heiligen Römischen Rei-

---

<sup>272</sup> Freitag, Gesandte und Gesandtschaften, 179.

<sup>273</sup> Ebd.

<sup>274</sup> Ebd., 181.

ches, aber auch aus vielen anderen Teilen Europas, wie Frankreich, Schweden, England, den Vereinigten Niederlanden oder auch Russland kamen. Einerseits brachte die Reichstagsgesellschaft viel Kaufkraft mit in die Stadt, wovon die Gewerbetreibenden besonders stark profitieren konnten. Auch ging ein starker kultureller Einfluss von den zumeist Adeligen aufgrund ihres Auftretens in der Öffentlichkeit aus, was auch einige Bürger animierte, diese hochstehende Kultur nachzuahmen. Jedoch waren diese Gesandtschaften aufgrund ihres diplomatischen Status ein juristisches Problem für den Rat der Stadt, da diese sich so völlig der Verfügungs- und Kontrollgewalt entziehen konnten. Der Rat konnte sie nicht wegen Vergehen belangern, konnte nicht in Streitfälle eingreifen, sie nicht für den oft übertriebenen Aufwand oder die Sittenlosigkeit bestrafen. Es blieb einzig und allein die Möglichkeit, zu bitten oder abzumahnern, was natürlich vergebens war, da die Reichstagsgesellschaft gerne ihren besonderen Status demonstrierte.<sup>275</sup>

Ein weiteres großes Problem stellten auch die indirekten Gefolgsleute dar, also die mitgebrachten Gewerbetreibenden, wie Tuch- und Seidenhändler, Bäcker und Konditoren, Perückenmacher und Friseure oder auch Kunsthandwerker. Zwar brachten auch sie Neuerungen in die Stadt, jedoch waren sie als Nicht-Bürger eingestuft, was ihnen Steuerfreiheit einbrachte. In bestimmten Fällen konnten diese somit um das zehnfache billiger produzieren als die steuerpflichtigen Bürger der Stadt. Dadurch kam es vielfach zu Anfeindungen, die den Immerwährenden Reichstag bis heute in ein schlechtes Licht rücken. In den Berichterstattungen war oft weniger die Rede von der eigentlichen Arbeit, die am Reichstag gemacht wurde, als vielmehr von der nicht enden wollenden "[...] *Abfolge von Einzügen, Festlichkeiten, Bällen, Empfängen, Feuerwerken, Theateraufführungen und anderen Amüsemments jeglicher Spielart - selbstverständlich immer unter besonderer Berücksichtigung aller möglichen Skandale und Histörchen, die sich dabei zutrugern oder doch wenigstens zugetragen haben sollen.*"<sup>276</sup>

Die Verstetigung des Reichstags führte aber auch zu einer Professionalisierung der Gesandten, die zumeist als ausgebildete Juristen mehr von der Gesetzgebung verstanden als die Reichsstände selbst. Sie waren auch geschulte Diplomaten mit perfekten Umgangsformen und wurden oftmals zur Regensburger Bühne entsandt, um sich für höhere Aufgaben zu beweisen.

*Vom Gesandten wurde weltgewandte Höflichkeit erwartet, die es ihm ermöglichte, auch in schwierigen Situationen Kontakte zu knüpfen und Kompromisse zu schließen. In den diplomatischen Handbüchern der Zeit findet sich immer wieder der Hinweis, er habe sich beliebt zu machen, wobei gute Umgangsfor-*

---

<sup>275</sup> Freitag, Gesandte und Gesandtschaften, 182f.

<sup>276</sup> Ebd., 180.

*men und zweckgerichtete Kommunikation als zentrale Mittel beschrieben wurden. Er sollte Rückschlüsse aus dem Verhalten anderer ziehen, sich selbst jedoch hinter den Regeln verstecken. Höflichkeit wurde hier zur Strategie.<sup>277</sup>*

### **5.3. Ergebnisse des Reichstags**

Um die Ergebnisse des Immerwährenden Reichstags beurteilen zu können, ist es unverzichtbar, sich mit den gesammelten Reichstagsakten auseinanderzusetzen. 1996 wurden diese in Hildesheim im Nachdruck von Karl Othmar Freiherr von Aretin herausgegeben und einem Vorwort desselben gemeinsam mit Johannes Burkhardt versehen. Sie spiegeln in vier großen Bänden die Ergebnisse der Arbeit des Reichstags wider, wenn auch die eigentlichen Verhandlungen im Reichssaal und die Beratungen in den drei Kollegien darin nicht wiedergegeben werden.

Die Beratungsvorlagen vom Kaiser, den Ständen, den Religionskorpora oder auch den Reichsgerichten wurden entweder am selben Tag oder innerhalb weniger Tage zum Diktat ins mainzische Direktorialamt gebracht und wurden anschließend als Proposition innerhalb des nächsten Monats als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung eingebracht. Gesandte brauchten etwa sechs bis acht Wochen wegen Postwegen und Beratungszeit, um fertige Instruktionen von Fürstenhöfen zu erhalten. Die Anträge wurden in den drei Gremien beraten und zu drei eigenen Conclusa zusammengefasst. Anschließend folgte der Vergleich und weitere Verhandlungen bis zu gemeinsamen Reichsgutachten, das dann zur Approbation zum Kaiser gesandt wurde und erst dadurch Gesetzeskraft erlangte.<sup>278</sup>

Johann Joseph Pachner von Eggenstorffs "Vollständige Sammlung" aus den Jahren 1663 bis 1740 enthält 1907 solcher Akten, das heißt, durchschnittlich etwa 25 solcher Dokumente pro Jahr bei einer Variation von 0 bis 70. Diese ist bedingt durch blockierende Geschäftsordnungskonflikte, Krankheit oder Tod von entscheidenden Amtsträgern oder auch Pest und Pestgefahr.<sup>279</sup>

Den besten Überblick über die von Johann Joseph Pachner von Eggenstorff 1740 herausgegebenen offiziellen Akten, die der Reichstag in den ersten 77 Jahren seines Bestehens produzierte, gewinnt man bei der Betrachtung der Aktenanalyse, die Johannes Burkhardt angefertigt und graphisch aufbereitet hat. Von den insgesamt 1907 enthaltenen Akten werden 184

---

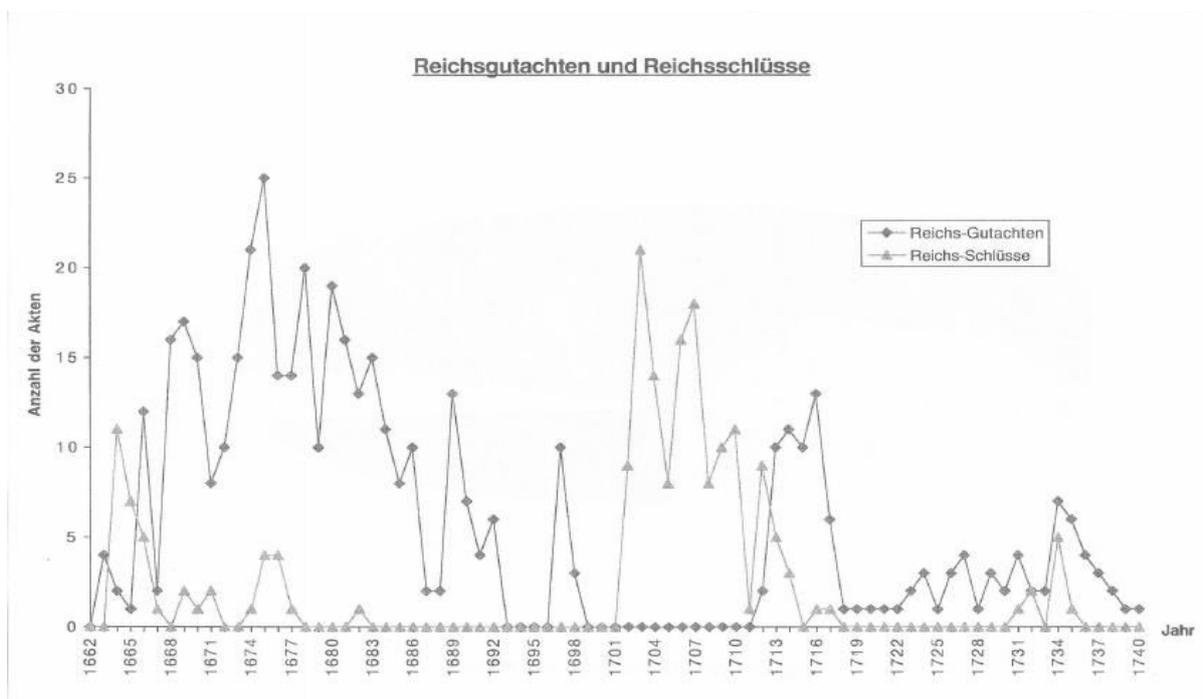
<sup>277</sup> *Friedrich*, Drehscheibe Regensburg, 39.

<sup>278</sup> *Burkhardt*, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 162.

<sup>279</sup> *Ebd.*, 170.

(10%) als Reichsschlüsse ausgewiesen, 453 (24%) sind zu einem Reichsgutachten an den Kaiser aufbereitete Conclusa der drei Reichstagskollegien und den größten Anteil der Akten machen die 848 Kaiserlichen Kommissionsdekrete (44%) aus. 422 (22%) Akten konnten keiner dieser drei Kategorien zugeteilt werden und werden unter Sonstiges geführt.<sup>280</sup>

Die von Pachner verwendeten Bezeichnungen sind aber irreführend, da die Dokumente, die in seiner Sammlung als Reichsschlüsse ausgewiesen sind, beinahe keine Reichsschlüsse im Sinne vom Kaiser approbierter Reichsgutachten enthalten, die an die Stelle der Reichsabschiede früherer Reichstage traten. Die als Reichsschluss benannten Akten waren zumeist Conclusa der drei Kollegien, wurden aber nicht zu offiziellen Reichsgutachten aufbereitet und sind daher eigentlich Reichsgutachten minderer Art. Dies passierte einerseits bei technischen Angelegenheiten des Reichstags oder eher unbedeutenden Anlässen, in denen man es bei diesen minderen Schlüssen beließ, ohne ein Gutachten zu erstellen. Von 1702 bis 1711 traten dann ausschließlich diese Reichsschlüsse als Ersatz für die offiziellen Reichsgutachten auf, da sich das Corpus Evangelicorum dagegen sträubte, den Prinzipalkommissar in den offiziellen Akten als Kardinal der Heiligen Römischen Kirche anzusprechen, wie in Abbildung 2 gut zu erkennen ist.<sup>281</sup>



**Abbildung 2 - Reichsgutachten und (mindere) Reichsschlüsse (Conclusa)**<sup>282</sup>

<sup>280</sup> Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 165.

<sup>281</sup> Ebd., 164; vgl. Kap. 4.6.5

<sup>282</sup> Abb. 2 aus: Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 166.

Die tatsächlichen Reichsschlüsse verstecken sich innerhalb der kaiserlichen Kommissionsdekrete, da diese zwei verschiedene Dokumentenarten vereinheitlichten, die jeweils vom Kaiser an den Reichstag gerichtet waren. Einerseits beinhaltet dieser Aktentypus Propositionen des Kaisers als Beratungsvorlagen, andererseits enthält er auch die Approbationen der Reichsgutachten, was dann einen echten Reichsschluss mit Gesetzeskraft bedeutete. Dies erklärt auch, warum Pachners Sammlung der Reichstagsakten fast doppelt so viele Kommissionsdekrete wie Reichsgutachten enthält, wie auch auf Abbildung 3 gut zu erkennen ist. Daher könnten die Kommissionsdekrete nun in Propositionen und Approbationen unterteilt und so die tatsächlichen Reichsschlüsse gezählt werden, was aber aufgrund der Aktenbeschaffenheit sehr schwer möglich ist.<sup>283</sup>

*Aber eine solche Quantifizierung wäre kaum machbar und sinnvoll, manchmal sind Kommissionsdekrete auch Sammelapprobierungen gleich mehrerer Reichsgutachten, manchmal enthalten sie neben Approbationen gleich neue Propositionen oder spielen den Fall als Ja-Aber-Ratifizierungen teilweise in den Geschäftsgang zurück. Und offensichtlich wurden auch den kaiserlichen Anträgen Genüge tuende Reichsgutachten, denen ja Reichsschlüsse der drei Kollegien zugrunde lagen, einfach schon als gültig genommen.<sup>284</sup>*

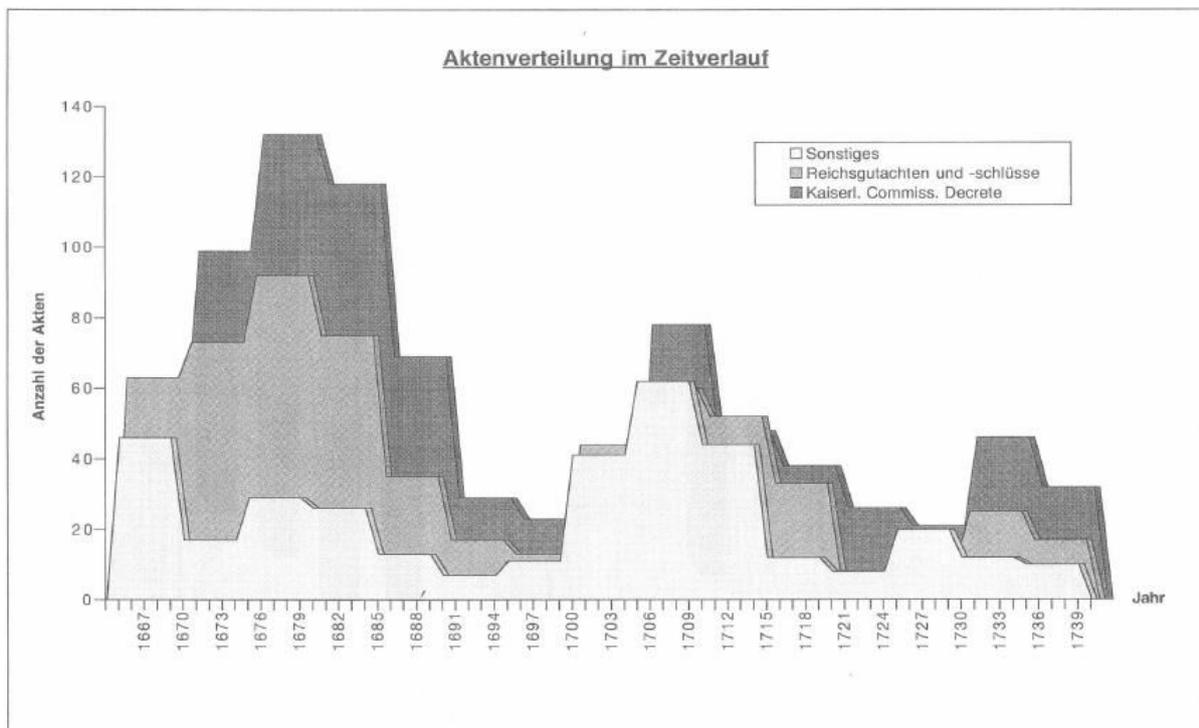


Abbildung 4

**Abbildung 3 - Aktenverteilung im Zeitverlauf**<sup>285</sup>

<sup>283</sup> Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 164.

<sup>284</sup> Ebd., 169.

<sup>285</sup> Abb. 3 aus: ebd., 168.

*Pachners Sammlung enthält also nicht eigentlich Reichsschlüsse, bringt aber vorrangig die beiden Aktentypen, aus denen sie sich gleichsam zusammensetzen: Reichsgutachten und kaiserliche Kommissionsdekrete. Diese gattungstypologisch hochrangige Aktenauswahl spiegelt eindrucksvoll die Leistung der Institution.*<sup>286</sup>

Betrachtet man nun den Graphen der Aktenverteilung über die Spanne der Regierungszeit Leopolds I. und seiner Nachfolger bis zum Tod Karls VI. im Jahr 1740, so scheint es, als könne man einen deutlichen Rückgang der Reichstagsarbeit über den Verlauf der Zeit erkennen zu können. Auch Karl Otmar Freiherr von Aretin beschreibt in seiner Abhandlung des Alten Reichs diese rückgängige Aktivität des Reichstags nach einer intensiveren Anfangsphase bis zur Permanenz:

*Der Immerwährende Reichstag war in den ersten 54 Jahren seines Bestehens aktiver als später. Von 1663 bis 1717 wurden dem Kaiser 568 Reichsgutachten vorgelegt. Zwischen 1718 und 1740 waren es noch 72. Nach 1740 wurde der Reichstag durch den österreichisch-preußischen Gegensatz weitgehend blockiert, doch sind auch nach 1745 Reichsgutachten an den Kaiser gegangen.*<sup>287</sup>

Johannes Burkhard meint dazu, dass man diesen Rückgang zwar als Niedergang interpretieren könne, es aus seiner Sicht aber eher für eine institutionelle Normalisierung spreche, die Beratungs- und Entscheidungsreserven bereithalte, wenn ein politischer Bedarfsfall einträte.<sup>288</sup> Neben der anfänglichen Arbeit an den übriggebliebenen Verfassungsfragen hängt die starke Aktivität auch mit der aggressiven Politik Frankreichs und der Türkenbelagerung Wiens mit seinen Folgen zusammen:

*Der zweite dreißigjährige Krieg, den Ludwig XIV. von 1667 bis 1697 gegen Europa und das Reich führte - Devolutionskrieg, Niederländischer Krieg, Reunionen und Orleanscher Krieg -, hinterließ seine Spuren im Geschäftsvolumen, hier besonders auf dem Höhepunkt der Reunionen 1680. Darauf getürrt waren der schwedische Krieg der 1670er Jahre und der Gipfel der Türkengefahr durch den Osmanischen Vorstoß nach Wien 1683. [...] Wenn das Reich im Krieg stand, war der Reichstag auch mit Kriegsangelegenheiten beschäftigt. Ein Zweifel an der Relevanz der Agenda wäre nicht berechtigt.*<sup>289</sup>

---

<sup>286</sup> Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 170.

<sup>287</sup> Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 131.

<sup>288</sup> Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 170.

<sup>289</sup> Ebd., 171.

Die Kriege, in die das Reich nach dem Westfälischen Frieden verwickelt wurde, sind also am Ausmaß der Reichstagsakten gut abzulesen. In den Konflikten, die das Reich vor allem mit Frankreich und den Türken auszukämpfen hatte, konnte der Reichstag aber eigentlich immer nur bestehende Fakten, sowohl bei den offiziellen Kriegserklärungen, wie auch bei den Friedensschlüssen auf eine rechtlich anerkannte Basis stellen. Der Reichstag hat von sich aus, ohne Kaiser, nie einen Reichskrieg erklärt oder auch einen Frieden selbständig ausverhandelt, war aber doch in jeden Konflikt, dadurch dass er das Recht herstellte, eingebunden.

*Für die sogenannte große Politik war die Regensburger Reichsversammlung, wenn überhaupt, dann nur ein Nebenschauplatz. [...] Die Relevanz des Immerwährenden Reichstags war von anderer Art, sie gehört überwiegend in den Bereich der Verfassungs- und Rechtsordnung, in den der institutionellen Substruktionen der Politik, in eine normativ-legitimierende Sphäre.<sup>290</sup>*

### **5.3.1. Wirtschaftssanktionen**

Nachdem die Verhandlungen über die *negotia remissa* etwas eingeschlafen waren, begann der Reichstag im Zuge des Holländischen Krieges, der auch auf Gebiete des Reichs überschwappte, in wirtschaftlichen Belangen gesetzgeberisch tätig zu werden, und zwar mit Wirtschaftssanktionen gegen Frankreich. So kam es nach einem Beschluss des Reichstags vom 10. April 1676 zu einem allgemeinen Einfuhrverbot für französische Produkte. Nach dem Nijmweger Frieden war dieses Verbot allerdings wieder nichtig, weshalb es am Beginn des Pfälzischen Erbfolgekrieges erneut ab 23. September 1689 zu einem Handelsverbot mit Frankreich kam, diesmal wurde jedoch auch die Ausfuhr von Waren aus dem Reich in das benachbarte Königreich untersagt. Dieses Gesetz musste allerdings, nach Protest einiger stark betroffener Reichsstädte, der Vereinigten Niederlande und der Schweiz, wieder in der Weise abgeändert werden, dass der Export von Waren wieder erlaubt war. Ein drittes Mal verhängte Leopold I. zu Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges, diesmal aus eigener Machtvollkommenheit und ohne Reichstag, ein Handelsverbot gegenüber Frankreich und Spanien, musste es aber wieder nach reichsstädtischem Protest abändern. Schließlich ratifizierte sein Nachfolger Joseph I. im Juni 1705 ein Reichsgesetz, das bis 1806 gültig blieb und nur den Handel von Kriegsgütern unter Verbot stellte. Da Frankreich zu dieser Zeit das Maß aller Dinge in Europa in der Produktion von Handelswaren darstellte, waren diese Import- bzw. Exportverbote auch zum Teil ein Schutzmechanismus für die im Reich hergestellten Waren.<sup>291</sup>

---

<sup>290</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 11.

<sup>291</sup> Luttenberger, Der Immerwährende Reichstag, 18.

### 5.3.2. Gewerbeordnung

Auch zur Wirtschaftsgesetzgebung des Immerwährenden Reichstags zählt die im 18. Jahrhundert modifizierte Reichszunftordnung. Zuerst im Jahr 1731 und dann im Jahr 1772 wesentlich erweitert, sorgte diese Zunftordnung für eine Vereinheitlichung der Handwerksrechts im Reich und zwang die Reichsstädte auch zu einer Modernisierung des Gewerberechts.

Der Dreißigjährige Krieg mit seinen großen Bevölkerungsverlusten hatte die Absatzmärkte für die Zünfte stark schwinden lassen. Daraus entwickelte sich infolge eine Art übermäßiger Selbstschutzmechanismus der Meister, die eine Aufnahme in die Zunft extrem erschwerten. Um den Mitgliederkreis möglichst klein zu halten, kam es zu einer starken Erhöhung der Eintrittsgebühren, zu einer Verlängerung der Lehr- und Wanderzeiten, Vorschriften wurden immer penibler ausgelegt, und die Gesellen mussten ein völlig unnützes, aber sehr aufwendiges Meisterstück anfertigen. Im Gegensatz dazu war der aus England und Frankreich kommende Einfluß des Merkantilismus gerichtet, der möglichst viele gut ausgebildete Arbeitskräfte benötigte, weshalb der Reichstag schon lange vor 1731 darauf reagierte.<sup>292</sup>

Vorausgegangen war dieser Reichszunftordnung nämlich schon ein Reichsgutachten, das von 1666 bis 1672 unter den drei Reichstagskollegien in zahlreichen Beratungen ausverhandelt und schließlich zu einem Conclusum aller zusammengefasst worden war. Es errang aber damals keine Gesetzeskraft. Zu dieser Anfangszeit des Reichstags wurde auch ein 13 Punkte umfassendes Programm verabschiedet, das nach dem langen Krieg Handel und Gewerbe wieder beleben sollte.<sup>293</sup> Das Reichsgutachten von 1672 bildete aber die Grundlage für die danach entstehenden territorialen Landesgesetzgebungen. Infolge eines Gesellenstreiks der Schumacherzunft im Jahr 1726 wurde jedoch diese Vorlage wieder aufgegriffen. Schon im darauffolgenden Jahr hatte sich Brandenburg-Preußen um ein Separatabkommen mit Sachsen und Braunschweig bemüht, jedoch hatte man dort Angst, die Gesellen würden ins restliche Reich abwandern. Mit der Vorlage aus dem Jahr 1672, in der schon sehr viele Punkte geklärt worden waren, konnte allerdings bald danach Karl VI. am 16. August 1731 das Reichsgesetz ratifizieren.<sup>294</sup>

---

<sup>292</sup> Fritz *Blaich*, Das zünftige Handwerk als Problem des Reichstags. In: Dieter *Albrecht* (Hg.), Regensburg – Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit (Schriftenreihe der Universität Regensburg 21, Regensburg 1994) 127- 142, hier 128f.

<sup>293</sup> Ebd., 129.

<sup>294</sup> Ebd., 129-132.

In dem Reichsgutachten von 1672, dem Gesetz von 1731 und dessen Erweiterung von 1772 ist besonders auch eine sozialpolitische Entwicklung durch den Mangel an Arbeitskräften erkennbar. Man berief sich dabei auf die Reichspolizeiordnung von 1548. Darin wurde nämlich für zahlreiche Berufsgruppen, die als unehrlich galten, der Zugang zum zünftigen Handwerk geöffnet und wurde nun erweitert. Dazu zählten zum Beispiel Leinenweber, Schäfer, Müller, Zöllner, Bader, Barbieri, Schinder und Abdecker. Schließlich wurden 1772 auch Frauen in den Zünften akzeptiert, da man in den Webereien billige Arbeitskräfte brauchte.<sup>295</sup>

Der Blick auf die Wirtschaftspolitik des Immerwährenden Reichstags macht so auch seine gesetzgeberische Arbeit innerhalb des Reichs sichtbar, da es ein Zusammenwirken aller Reichsteile bedingte und in gewissen Bereichen die Territorien vor Alleingängen zurückschreckten, um nicht wichtige Arbeitskräfte nicht zur Abwanderung in andere Regionen des Reichs zu bewegen. Auch wenn das Reichsgutachten von 1672 noch keine Gesetzeskraft erlangte, hatte es sehr wohl Einfluss auf die lokalen Landesgesetzgebungen, bis es dann 1731 schließlich zum offiziellen Reichsgesetz kam. Fritz Blauch beschrieb die Bedeutung der übergeordneten Gesetzgebung so:

*Zunächst ist der weit verbreiteten Auffassung, die in Regensburg gefaßten Beschlüsse hätten nur auf dem Papier gestanden, weil sich die politisch mächtigen Territorialstaaten nicht darum gekümmert hätten, entgegenzuhalten, daß der "Immerwährende Reichstag" eben kein unabhängiges Zentralorgan darstellte, das - vergeblich - versucht habe, den Reichsständen seinen politischen Willen aufzuzwingen. Der Reichstag bildete vielmehr eine Einrichtung, mit deren Hilfe Territorien und Reichsstädte Probleme von überregionaler Bedeutung zu lösen versuchten. [...] Die Verantwortung für die Durchführung der Reichsgesetze oblag jedoch den Exekutivorganen der Reichsstände.*<sup>296</sup>

### **5.3.3. Kontrollfunktion**

Darüber hinaus war der permanente Reichstag auch eine Kontrollinstanz für die Reichsgerichte und deren Entscheidungen mittels Rekurs und Visitationen. Durch seine ständige Anwesenheit kam er dem oft überforderten Reichskammergericht und auch dem Reichshofrat als übergeordnete Instanz zur Hilfe:

*Dieses Nichtfertigwerden war aber nicht nur für den Fortbestand des Beratungsgremiums an sich wichtig, sondern sicherte dem Reichstag auch für alle Zukunft die oberste Verfassungskompetenz. [...] Damit und mit den Appellatio-*

---

<sup>295</sup> Blauch, Das zünftige Handwerk, 134-136.

<sup>296</sup> Ebd., 140.

*nen von Reichsgerichten an den Reichstag um eine authentische Gesetzesauslegung wuchs ihm geradezu die Funktion eines Verfassungsgerichtes zu.*<sup>297</sup>

Auch für das Verfahren bei der Erklärung der Reichsacht war nun der Reichstag zuständig und hatte auch die Verlagerung von Verhandlungen in ordentlichen und außerordentlichen Reichsdeputationen über, besonders bei Reichskammergerichtsvisitationen und Reichsfriedensverhandlungen.<sup>298</sup>

### **5.3.4. Religion**

Im Jahr 1582 kam es unter Papst Gregor XIII. zu einer Kalenderreform, bei der die zehn Tage vom 5. bis zum 14. Oktober in der Zählung ausgelassen wurden, um mit den Berechnungen wieder übereinzustimmen. Die Protestanten hatten diese Verschiebung allerdings nicht mitgemacht, weshalb Kaiser Leopold I. schon am Beginn des Reichstags im Jahr 1664 eine Angleichung per Dekret forderte. Erst im Jahr 1699 beschloss das Corpus Evangelicorum einen verbesserten Julianischen Kalender anzunehmen, der allerdings noch immer nicht gänzlich mit dem Gregorianischen Kalender übereinstimmte. Ersichtlich wird dies auch in der Auseinandersetzung mit Pachners Sammlung der Reichstagsakten, die bis ins Jahr 1699 doppelt, ab 1700 dann nur mehr einfach datiert sind. Erst im Jahr 1775 konnte sich die evangelische Seite dazu durchringen, die päpstliche Version des Kalenders vollständig zu übernehmen, da ansonsten zum dritten Mal nach 1724 und 1744 das bewegliche Osterfest und alle davon abhängigen Feiertage für Protestanten und Katholiken auf unterschiedliche Daten gefallen wären. Allerdings konnten die Protestanten Papst Gregors Namen vermeiden, indem die offizielle Bezeichnung "Verbesserter Reichskalender" lautete. Kaiser Joseph II. hatte die Ehre, dieses Reichs-Gutachten am 7. Juni 1776 zu ratifizieren.<sup>299</sup> Es hatte also beinahe 200 Jahre gedauert, bis wieder alle Angehörigen der drei Konfessionen in der selben Zeitrechnung waren.

## **5.4. Das Bild des Reichs(tags)**

Der Immerwährende Reichstag, der sich zu einer Institution neben den Reichsgerichten entwickelt hatte, war für die Geschichtsschreibung des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts

---

<sup>297</sup> Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 160.

<sup>298</sup> Härter, Permanenz, Partizipation, Verfahren und Kommunikation, 71.

<sup>299</sup> Luttenberger, Der Immerwährende Reichstag, 22; vgl. Aretin, Das Alte Reich Bd. 1, 56.

ein bedeutungsloser Teil einer überkommenen Ordnung, die dem modernen Nationalstaat im Wege stand.

*Geradezu zur Projektionsfläche aller Vorurteile gegen das Reichssystem aber wurde der "Immerwährende Reichstag zu Regensburg". Obwohl schon die zum großen Teil noch gar nicht bearbeitete unglaubliche Fülle von Akten davor hätte warnen sollen, wurde seine Arbeit als viel zu langsam, als ineffektiv oder geradezu als irrelevant abgetan.*<sup>300</sup>

Schon während der 143-jährigen Anwesenheit des Kongresses entwickelt sich ein sehr ambivalentes Bild dieses Reichssystems mit seinem permanent gewordenen Reichstag, einer "Institution aus Versehen"<sup>301</sup>.

Samuel Pufendorf, Professor für Natur- und Völkerrecht, beschrieb 1667 das Reichssystem kurz nach der Eröffnung des Reichstags in der fiktiven Rolle des italienischen Reisenden Severinus de Monzambano. Dabei besuchte er auch Regensburg und erklärte mit Blick auf den Reichstag die Verhältnisse im Reich als eine Mischung aus einem Staatenbund mit lockerer Verbindung und einer eingeschränkten Monarchie. Um dieses System nicht in eine der beiden möglichen Richtungen kippen zu lassen, schlug er schon damals eine ständige Versammlung der Stände vor.<sup>302</sup> Auch noch 1706, in der bereits posthum erschienen Ausgabe des Severinus de Monzambano, meinte er noch, dass es einen Vorteil für das Heilige Römische Reich bedeuten würde, einen permanenten Reichstag zu haben, um öffentliche Angelegenheiten jederzeit verhandeln zu können.<sup>303</sup>

Aus der aktiven Zeit des Immerwährenden Reichstags sind hauptsächlich Aussagen überliefert, die kein besonders positives Bild über die Arbeit und das Treiben in Regensburg erkennen lassen, was aber auch mit der preußischen Geschichtsschreibung zu erklären ist.

Der Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn brachte in einer Denkschrift nach dem Winter 1708/9 zu Papier, der Reichstag sei seiner Einschätzung nach "*[...] sitz aller ohnnötigen zanksucht, allwo der hochmut zur Verkleinerung der kaiserlichen Majestät eingeschlichen [...]*".<sup>304</sup>

---

<sup>300</sup> Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 151f.

<sup>301</sup> Burkhardt, Vorparlamentarische Formen, 29.

<sup>302</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 124f.

<sup>303</sup> Burkhardt, Vorparlamentarische Formen, 33.

<sup>304</sup> Luttenberger, Immerwährende Reichstag, 11.

Dieser Ausspruch stammt aus der Zeit, in der es keine offiziellen Reichsgutachten gab, weil man sich bei den Protestanten nicht auf eine Anrede für den Prinzipalkommissar einigen konnte.<sup>305</sup> Laut Wolfgang Burgdorf sei der Reichstag zur Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges "[...] zu einem Forum der von Frankreich organisierten antihabsburgischen Opposition im Reich geworden [...], die den Kaiser anklagte, eine Universalmonarchie errichten zu wollen."<sup>306</sup> Es ist daher auch Ausdruck seines Ärgers über die kleinliche, hinderliche Haltung der Gesandten über die letzten Jahre hinweg, obwohl auch in dieser Zeit nachweislich gearbeitet wurde.

Sehr oft wurde auch der kaiserliche Gesandte Ferdinand Graf Trauttmansdorff zitiert, der in einem Bericht im Mai 1785 schrieb:

*[...] die Geschäfte, so in Regensburg behandelt werden können, beschränken sich lediglich auf reichstäglige Angelegenheiten, sonst herrschet alldort über alle Begebenheiten Europas die größte Unwissenheit. Selbst die zur reichstägligen Beratung gehörigen Gegenstände aber sind meist von gar keiner Wichtigkeit und dem kaiserlich allerhöchsten Hof äußerst gleichgültig, oder sind deren auch einige, welche ihren Folgen wegen für das ganze Reichssystem gleichwohl von Erheblichkeit werden könnten, so kreuzen sich die Privatabsichten der verschiedenen Stände und ihrer Abgeordneten gleich dergestalt, daß die diesfälligen Behandlungen in das Unendliche gespielet und die daraus entstehenden Verzögerungen, auch bei denen nicht im mindesten dazu geeigneten Gegenständen, unter dem Deckmantel des Religionsinteresses verhüllet werden.*<sup>307</sup>

Jedoch beschreibt er mit diesen Zeilen den Zustand des Reichstags während einer Blockade, die sich aus den Reichskammervisitationen ergeben hatte. Dadurch wurde der Reichstag in seiner Arbeit wie so oft nahezu lahm gelegt und der kaiserliche Gesandte Trauttmansdorff war frustriert wegen der geringen Einflussmöglichkeit, die sich dadurch für den Wiener Hof ergab.<sup>308</sup>

Karl Heinz Göller hat sich mit den beruflichen und privateren Briefen des englischen Gesandten Sir George Etherege näher befasst, der in den Jahren nach der Türkenbelagerung Wiens in Regensburg anwesend war und in seinem Letterbook eine äußere Sichtweise auf die

---

<sup>305</sup> Vgl. Kap. 5.2

<sup>306</sup> Wolfgang Burgdorf, Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reichs und die Generation 1806, 36.

<sup>307</sup> Karl Otmar Freiherr von Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776-1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität. Bd. 2: Ausgewählte Aktenstücke, Bibliographie, Register (Wiesbaden 1967), 108; vgl. Burgdorf, Ein Weltbild verliert seine Welt, 35; vgl. Luttenberger, Der Immerwährende Reichstag, 11.

<sup>308</sup> Burgdorf, Ein Weltbild verliert seine Welt, 36.

Geschehnisse liefert. Etherege war von November 1685 bis Januar 1689 Gesandter in Regensburg und inoffiziell bevollmächtigt, bei den Reichstagsverhandlungen anwesend zu sein. In seinem Letterbook beschreibt er die Verhandlungen wohl sehr zynisch und fasst dabei das überlieferte Bild der Gesandten samt des barocken Zeremoniells, das in Regensburg so hochgehalten und zelebriert wurde, ins Auge:

*Die diesen Ort auszeichnende Handelsware ist die Politik. Aber das eine muß ich doch von den Deutschen sagen: dass sie sich auf die Politik am besten von allen Völkern der Welt verstehen. Sie beschneiden und verkürzen alle überflüssigen Präliminarien und alle nutzlosen Zeremonien, die sonstwo die Räder der Politik wie ein Bremsschuh hemmen [...] sie sind offenherzig, ohne Reserve, Verstellung und Künstlichkeit.*<sup>309</sup>

Das Zeremoniell sei nach ihm die "Pest von Regensburg"<sup>310</sup>, da es keine spontanen Beziehungen unter den Gesandten zulasse und der Freude am Leben feindlich gesinnt sei. Im Zusammenhang mit der Nachricht von der Geburt eines englischen Thronfolgers beschreibt er in Euphorie den Reichstag in Regensburg allerdings als eine

*[...] Institution, die sozusagen im Herzen der Christenheit ihren Sitz hat [...], wo Feste und öffentliche Feiern anlässlich der Krönung von Kaisern und der Wahl römischer Könige stattfanden; wo es mehr Gesandte [...] gibt, als an den Höfen der größten Monarchen, die Nachrichtendienste in allen Teilen der Welt unterhalten [...].*<sup>311</sup>

Damit deutet er aber auch die Wichtigkeit der Stadt auf diplomatischer Ebene und als europäische Informationszentrale der Zeit an.

Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde das Reichssystem im konkurrierenden Frankreich von den Vätern der Aufklärung in den höchsten Tönen gelobt. Jean-Jacques Rousseau, der wohl berühmteste Exponent der französischen Aufklärung, schrieb im Zuge seiner Gedanken über den Ewigen Frieden im Jahr 1752 über die Reichsverfassung bewundernd:

*Was in Wirklichkeit das europäische Staatensystem zusammenhält, so gut das gehen mag, ist in der Hauptsache das Spiel der Verhandlungen, die sich nahezu allzeit im Gleichgewicht halten: Aber dieses System hat noch eine andere wirksame Stütze, nämlich das Deutsche Reich, das vom Herzen Europas aus alle anderen Mächte im Zaume hält und vielleicht der anderen noch mehr die-*

---

<sup>309</sup> Karl Heinz Göller. Sir George Etherege und Hugh Hughes. In: Dieter Albrecht (Hg.), Regensburg – Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit (Schriftenreihe der Universität Regensburg 21, Regensburg 1994) 143-166, hier 154.

<sup>310</sup> Göller, Sir George Etherege und Hugh Hughes, 155.

<sup>311</sup> Ebd., 148.

*nen kann als der eigenen; durch seine Größe und die Zahl und Tapferkeit seiner Völker ein achtunggebietendes Reich, dessen Verfassung allen von Nutzen ist, die, indem sie ihm die Mittel und den Willen zu Eroberungen unterbindet, es zugleich zu einer Klippe der Eroberer macht. Ungeachtet der Fehler dieser Reichsverfassung ist es doch gewiss, dass, solange sie besteht, das Gleichgewicht Europas nicht verletzt werden kann, dass kein Herrscher zu fürchten hat, von einem anderen entthront zu werden, und dass der westfälische Friedensvertrag vielleicht für immer die Grundlage des politischen Systems unter uns bleiben wird. Das öffentliche Recht, das die Deutschen so gründlich studieren, ist somit noch weit wichtiger, als sie glauben, denn es ist nicht allein das germanische öffentliche Recht, sonder in gewissem Sinn das von ganz Europa.<sup>312</sup>*

Der ebenfalls aus Frankreich stammende radikale Aufklärer Abbé Gabriel Bonnot de Mably betonte im Jahr 1765 auch explizit, wie der, zu diesem Zeitpunkt bereits seit mehr als hundert Jahren tagende, Immerwährende Reichstag seinen Teil für ein friedvolles Miteinander der über 300 Territorien des Heiligen Römischen Reichs beitrug:

*Die feudale Regierung Deutschlands hat die weiseste angenommen, die möglich war. Man muß eine Verfassung von den Zielen her beurteilen, die sich die Menschen vornehmen müssen, wenn sie sich durch die Bindung der Gesellschaft miteinander vereinigen; wenn es das Ziel ist, alle Teile der Gesellschaft in dem Streben für die Erhaltung des Friedens, der Ordnung, der Freiheit, des Gehorsams und der Grenzen zu vereinen, dann wird man ohne Zweifel Nachteile der deutschen Regierungsform feststellen. Aber wenn man alle Mitglieder des Reiches betrachtet, die aneinander durch Verträge gebunden und durch permanente Verhandlungen in der Art des immerwährenden Kongresses miteinander verbunden sind, dann wird man sehen, daß diese freien und unabhängigen Mächte gar keine bessere Form hätten finden können, um den Frieden untereinander zu wahren und ihren Untergang zu verhindern.<sup>313</sup>*

Nach der Auflösung des Heiligen Römischen Reichs war es dann die kleindeutsch-preußische Geschichtsschreibung, die lange Zeit die Sichtweise auf die alte Reichsverfassung und ihrer Institutionen bestimmte. Als ihr berühmtester Vertreter gilt Heinrich von Treischke. Seine Absicht war, das neue, siegreiche und zukunftssträchtige Deutsche Kaisertum im Gegensatz zum besiegten und aufgelösten Alten Reich darzustellen, weshalb er das Heilige Römische Reich abfällig bewertete und lange Zeit hinderlich bei der Errichtung des modernen Staates sah:

*Aus dem Durcheinander verrotteter Reichsformen und unfertiger Territorien hob sich der junge preußische Staat empor. Von ihm ging fortan das politische*

---

<sup>312</sup> Jean-Jacques Rousseau, Extrait du projet de la paix perpetuelle. (Paris 1952); zitiert nach Kurt von Raumer, Ewiger Friede. Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance (Freiburg 1953), 351f.

<sup>313</sup> Luttenberger, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg, 11.

*Leben Deutschlands aus. [...] so hat die Monarchie der brandenburgerisch-preußischen Marken der zerissenen deutschen Nation wieder ein Vaterland geschaffen.*<sup>314</sup>

In der Geschichtsschreibung der Kleindeutschen am Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts wurde die Zeit nach dem Westfälischen Frieden nicht so sehr als deutsche Geschichte angesehen. Man machte das mittelalterliche Reich der Sachsen, der Salier und der Staufer zur deutschen Kaiserzeit und sah die Zeit danach mit Ausnahme der Reformation, die als deutsche Nationalbewegung galt, als Zeit des Verfalls an. Die Gegenreformation der katholischen Habsburger, angefangen mit dem übernationalen Karl V., hätte das Reich geschwächt und gespalten. Auch Ferdinand II. wurde als Urheber des Dreißigjährigen Krieges besonders kritisch gesehen und hätte ein Reich zurückgelassen, das nicht mehr lebensfähig war. Das Haus Habsburg wäre infolge nur mehr an der eigenen Politik in Südosteuropa interessiert gewesen und hätte sich vom Reich abgewandt. Währenddessen sei Preußen zur zweiten Großmacht aufgestiegen und hätte sich als Träger der werdenden Nation erwiesen. Die Zeit ab 1740 wurde in weiterer Folge seither meist als das Zeitalter Friedrichs des Großen bezeichnet.<sup>315</sup>

Dieses überlieferte Bild des kränkelnden Alten Reichs nach 1648 änderte sich auch nach dem Zusammenbruch der Folgemonarchien in Deutschland und Österreich im Ersten Weltkrieg kaum. Für die meisten deutschen Historiker dieser Zeit blieb der starke Nationalstaat das Zukunftsmodell. In der Zeit des Nationalsozialismus intensivierte sich das abwertende Urteil über das späte Heilige Römische Reich nochmals, da die außenpolitische Schwäche und Machtlosigkeit dieses föderalistischen Verfassungssystems völlig konträr zu den weltbeherrschenden Zielen dieser Ideologie stand. Das Dritte Reich suchte seine geschichtlichen Vorbilder wieder im Hochmittelalter und verband diese mit der Entwicklung Preußens.<sup>316</sup> Anton Schindling kritisiert dieses über lange Zeit geprägte und immer wieder übernommene Bild der Geschichtsschreibung von der Reichsverfassung, die auch entgegen dieser Aussagen nach 1648 noch intakt war, verändert und weiterentwickelt wurde.

---

<sup>314</sup> Heinrich von *Treischke*, Deutsche Geschichte des Neunzehnten Jahrhunderts. 5 Tle. (Leipzig <sup>11</sup>1923), zitiert nach: Peter C. *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit 1486-1806, 7.

<sup>315</sup> Anton *Schindling*, Kaiser, Reich und Reichsverfassung 1648-1806. Das neue Bild vom Alten Reich. In: Olaf *Asbach*, Klaus *Maletke*, Sven *Externbrink* (Hg.), Altes Reich, Frankreich und Europa. Politische, philosophische und historische Aspekte des französischen Deutschlandbildes im 17. und 18. Jahrhundert (Historische Forschungen 70, Berlin 2001) 25-54, hier 26.

<sup>316</sup> Edgar *Liebmann*, Die Rezeptionsgeschichte des Alten Reichs im 19. und 20. Jahrhundert. In: Stephan *Wendehorst*, Siegrid *Westphal* (Hg.), Lesebuch Altes Reich (München 2006) 8-12, hier 9-11.

*Das Jahr 1648 gilt mit Fug als ein Epochenjahr der deutschen Geschichte. Gebunden an diese Epochengrenze pflegt dabei auch, oft unüberprüft, die traditionelle Theorie von der weitgehenden Auflösung des Reichsverbandes übernommen zu werden - dies ein einprägsames Beispiel für die bestimmende Kraft von historiographiegeschichtlich einmal vermittelten Geschichtsbildern. Die Elemente des Beharrens und der Kontinuität im Reich, die über die angebliche Zäsur von 1648 hinwegführen und die beispielsweise ein Blick auf die Reichstagsaktenserie eines beliebigen reichsständischen Archivs zeigen kann, diese Elemente galten einer lange Zeit einflußreichen Forschungstradition als "abgestorben" oder "versteinert" und daher von vornherein als uninteressant.<sup>317</sup>*

## **5.5. Der Reichstag - ein Parlament?**

Bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts blieb die vorherrschende Meinung, der Westfälische Friede hätte bereits das Alte Reich zu Fall gebracht und es sei daraus nur mehr ein Gerüst für die souveränen Territorien entstanden. Erst das Ende des übersteigerten Nationalismus nach dem Zweiten Weltkrieg und die darauffolgende deutsche Teilung bewog die Historiographie zu einer Neubewertung der Geschichte des Alten Reichs und infolge auch des Reichstags, der ab 1663 bis ans Ende des Heiligen Römischen Reichs tagte.<sup>318</sup>

Diese Neubewertung des Immerwährenden Reichstags setzte zuerst mit Walter Fürnrohr ein, der dem "Parlament des Alten Reichs" 1963 zum 300 Jahre Jubiläum der Eröffnung desselben ein Werk widmete. Er nennt die permanent gewordene Reichstagssitzung in Regensburg darin ein "erstes gesamtdeutsches Parlament", wobei diese erste parlamentarische Form, jedoch nicht mit einem demokratisch gewählten Parlament zu verwechseln sei. Die damals entstandene Permanenz bezeichnet er als eine Errungenschaft in der deutschen Geschichte.<sup>319</sup> Er sieht im Reichstag, als deutsches Staatenhaus betrachtet, eine Art Länderkammer und den Beginn des Parlamentarismus in Deutschland, der nach dem Ende des Heiligen Römischen Reichs mit der Bundesversammlung des Rheinbundes (1806-13) eine Fortsetzung fand. Auch der Deutsche Bund (1815-66) hätte diese Tradition mit dem Bundestag, einer ständigen Gesandtenkonferenz in Frankfurt am Main, danach weitergeführt. Im Norddeutschen Bund Bismarcks sei dann der Bundesrat, als eine Vertretungskörperschaft der Bundesländer, erstmals einem demokratisch gewählten Parlament gegenübergetreten und habe dann im Kaiserreich ab 1871 dieselbe Stellung innegehabt. In weiterer Folge setze sich dieses Vertretungsorgan der Länderregierungen im Reichsrat der Weimarer Republik ab 1919 fort und der seit 1949

---

<sup>317</sup> Schindling, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 34.

<sup>318</sup> Ebd., 4.

<sup>319</sup> Fürnrohr, Der Immerwährende Reichstag, 6-8.

versammelte Bundestag wäre somit das "Ende einer langen Kette der Überlieferung."<sup>320</sup> Anton Schindling meint zu dieser These, dass der Immerwährende Reichstag den Beginn des Parlamentarismus darstellt:

*War auch das späte Reich noch ein funktionierendes politisches System, so muß gerade die Ständevertretung in diesem System ihre Funktionen besessen und wahrgenommen haben. Freilich, so läßt sich vermuten, waren diese Funktionen andere als im 16. Jahrhundert, und sie dürfen auch nicht in anachronistischer Weise vom Parlamentarismus her gedeutet werden.*<sup>321</sup>

Darüber hinaus habe der Immerwährende Reichstag nach Fürnrohr auch eine europäische Funktion innegehabt, da er die bestehende Ordnung in Mitteleuropa nach dem Westfälischen Frieden noch 150 Jahre aufrecht erhalten konnte. Das Heilige Römische Reich weise demnach eine Ähnlichkeit zur Europäischen Gemeinschaft und der NATO auf, da es Territorien mit ähnlichen Rechtsvorstellungen, wirtschaftlichen Gemeinsamkeiten und gemeinsamer Außenpolitik vereint habe. Auffällig sei auch die Verwandtschaft zu den Vereinten Nationen, die sich heute mit ähnlichen Schwierigkeiten befassen müssen. Aus der Sicht von Walter Fürnrohr musste sich der Immerwährende Reichstag mit Problemen beschäftigen, die sich heutzutage auf "*Bundesrat und Bundestag, auf EG und NATO, sowie auf die Vereinten Nationen (UN) verteilen*".<sup>322</sup>

Otto Kimmich schlägt in eine ähnliche Kerbe und beurteilt den Immerwährenden Reichstag aus völkerrechtshistorischer Sichtweise. Seinen Ausgangspunkt nimmt er dabei bei der im Westfälischen Frieden beurkundeten vollen Landeshoheit, der Souveränität, die den deutschen Territorialherrschern die gleiche Rechtsstellung wie den europäischen Königen verschafft hätte. Diese Tatsache werde dadurch verschleiert, dass sie auch nach 1648 mit dem Reich und dem Kaiser durch das Lehensrecht in Verbindung standen.<sup>323</sup>

Die Geschichte des Völkerrechts beginnt für Kimmich mit dem Friedensvertrag von 1648, weil dadurch der Durchbruch geglückt sei, der die Souveränität zum Rechtsbegriff gemacht habe:

---

<sup>320</sup> Fürnrohr, Der Immerwährende Reichstag, 13.

<sup>321</sup> Schindling, Anfänge des Immerwährenden Reichstags, 6.

<sup>322</sup> Fürnrohr, Der Immerwährende Reichstag, 14f.

<sup>323</sup> Otto Kimmich, Regensburger Reichstag als Grundlage eines Friedensmodells, In: Dieter Albrecht (Hg.), Regensburg — Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit. (Schriftenreihe der Universität Regensburg 21, Regensburg 1994) 109-126, hier 119.

*Darin liegt die weltgeschichtliche Bedeutung des Westfälischen Friedens: eine Verrechtlichung von bereits weitgehend bestehenden Fakten, der Aufbau eines Rechtssystems, das den Verkehr der modernen Staaten ermöglichte.*<sup>324</sup>

Um die Völker sei es irreführender Weise im Völkerrechtsbegriff niemals gegangen. Zuerst sei die Souveränität an die Souveräne selbst, also die Territorialherren und Herrscher, gebunden gewesen, und erst nach der Französischen Revolution sei es zum Recht des Verkehrs zwischen den Staaten geworden.<sup>325</sup> Der Westfälische Friede wird in den Geschichtsbüchern als erstes Völkerrechtsdokument bezeichnet - jedoch ist er seit dem Jüngsten Reichsabchied 1654 auch ein Verfassungsdokument des Alten Reichs.

*Diese merkwürdige Situation der Identität von Völkerrechtsdokument und Verfassungsdokument wiederholte sich später in der deutschen Geschichte noch mehrmals. Es gehört zu den Wesenszügen der deutschen Verfassungsgeschichte, daß die Verfassung Deutschlands in besonderer Weise eingebaut ist in die internationale Ordnung und von dieser mitbestimmt wird.*<sup>326</sup>

Daraus ergibt sich für Kimmich in weiterer Folge der Vergleich des Immerwährenden Reichstags mit der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Dieser durchaus gewagte Vergleich sei prinzipiell richtig, auch wenn auf die Verschiedenheit der geographischen Kompetenzausdehnung, der wirtschaftlichen, technischen und sozialen äußeren Faktoren hingewiesen werden müsse. Es sei nicht bestreitbar, dass die grundsätzliche Funktion des Regensburger Reichstags in einem System der souveränen Territorien, ausgestattet mit dem *ius ad bellum*, eine Institution darstellte, die das Nebeneinander der Staaten ermöglichte. Unter dem Schutzmantel von Kaiser und Reich hätten so auch die kleinen und Kleinstterritorien eine Chance zum Überleben bekommen, da dieses öffentliche Forum des Reichstags Austausch und Bündnispolitik viel schneller als zuvor ermöglichte und politische und kriegerische Auseinandersetzungen, auch besonders in Religionsangelegenheiten, in die Bahnen des Rechts lenken konnte.<sup>327</sup> Seine Ausführungen bekräftigt Kimmich dann mit einem Zitat Albrecht Randelzhofers:

*So erweist sich der Reichstag, über zwei Jahrhunderte vor dem Entstehen des Völkerbunds und der Vereinten Nationen, als ein frühes Beispiel eines internationalen Organs, in dem Staaten der unterschiedlichsten Größe und Bedeutung, gespalten durch den großen religiösen Gegensatz, friedlich und gleichbe-*

---

<sup>324</sup> Kimmich, Regensburger Reichstag, 120.

<sup>325</sup> Ebd.

<sup>326</sup> Ebd., 121.

<sup>327</sup> Ebd., 123-125.

*rechtigt nebeneinander an der Bewältigung gemeinsamer Probleme arbeiten.*<sup>328</sup>

Die Wichtigkeit des Immerwährenden Reichstags habe darin bestanden, eine Institution zu haben, die es ermöglichte, politische Konflikte auf eine andere Ebene zu verschieben, nämlich auf die Ebene des Rechts, und dadurch sei versucht worden, gemeinsame Lösungen zu finden. Der Regensburger Reichstag sei, wie auch heute die UNO, eine solche Institution gewesen, und seine Tätigkeit sei aus verfassungsgeschichtlicher Sicht eine Grundlage der jetzigen Rechtsordnung der Vereinten Nationen. Die historische Bedeutung ergäbe sich nicht aus der Wichtigkeit des zu verhandelnden Themas, bedeutsamer sei, dass diese Verhandlungen nach rechtlichen Regeln ablaufen und deren Ergebnisse als rechtlich bindend anzuerkennen seien.<sup>329</sup> Letztlich schließt Kimmich seinen Beitrag mit den Worten:

*Die völkerrechtliche Beurteilung seiner Tätigkeit, die - wie zu zeigen versucht worden ist - von seiner staatsrechtlichen gar nicht zu trennen ist, sollte daher wohl geeignet sein, das herkömmliche Urteil über den Immerwährenden Reichstag drastisch zu ändern.*<sup>330</sup>

Michael Stolleis stellt in seiner "Geschichte des öffentlichen Rechts" aus juristischer Perspektive klar, dass jeder Vergleich des Immerwährenden Reichstags mit einem zeitgenössischen Parlament unzulässig scheint, auch wenn dort sehr wohl Gesetze gemacht wurden:

*Ob der Reichstag ein "Parlament" war, ist vordergründig eine terminologische Frage; denn mit Sicherheit war es kein "modernes, demokratisches Parlament", aber doch eine Repräsentativversammlung des Reichs mit Legislativbefugnissen. Die repräsentierten "Bürger" des Reichs waren die Reichsstände, nicht deren Untertanen.*<sup>331</sup>

Johannes Burkhard stellt sich in Anlehnung an Walter Fürnrohrs These eines ersten stehenden Parlaments der Frage, ob der Regensburger Reichstag die Frühform eines solchen war. Dabei solle man aber nicht ein Parlament in der Frühen Neuzeit nach seiner "*demokratischen Legitimation und Praxis*" charakterisieren, sondern nach der "*politischen Aufgabenstel-*

---

<sup>328</sup> Albrecht *Randelzhofer*, *Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648* (Berlin 1967) 296.

<sup>329</sup> *Kimmich*, *Regensburger Reichstag*, 125.

<sup>330</sup> *Ebd.*, 126.

<sup>331</sup> *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, 229.

lung" der Versammlung und der "parlamentarischen Art ihrer Ausführung", was ihn zu folgendem Schluss führt:<sup>332</sup>

*Der Regensburger Reichstag war ein Parlament, weil er die Gesetzgebungskompetenz, die Kontrollgewalt und politische Mitspracherechte besaß und sich als oberste politische Staatsgewalt unter Beteiligung aller politisch Handlungsberechtigten beriet und entschied. Seine hochentwickelte Kultur der Verhandlungs- und Entscheidungsfindung gehört zweifellos in die Geschichte parlamentarischer Traditionen in Deutschland.*<sup>333</sup>

In seiner Leistungsbilanz vergleicht er den Immerwährenden Reichstag mit dem zeitgenössischen englischen Parlament, das 1694 den Triennial-Act beschloss. Dieses Gesetz bestimmte, dass es zwischen den Versammlungen einen Unterbrechungszeitraum von drei Jahren geben musste und das Parlament dann für höchstens drei Jahre, ab 1716 für höchstens sieben Jahre ohne Unterbrechung tagen durfte. Dies veranlasste Burkhardt dazu, den Regensburger Reichstag ab 1663 in einer europäischen Vorreiterrolle zu sehen, im Sinne eines Stufenmodells bei der Einberufung eines Parlaments, was zuerst nach Bedarf und dann periodisch passierte und im letzten Schritt zu einem stehenden Kongress führte:

*Nach dem als irregulär angesehenen "Langen Parlament" (1640-1660) wurde die englische Ständeversammlung erst Ende des 17. Jahrhunderts durch die permanenten Kriege und die jährweise dafür zu bewilligenden Militärausgaben zum "stehenden Parlament". Der Reichstag aber übersprang gleichsam den Zwischenschritt der Periodizität und geriet dadurch in eine geradezu avantgardistische Position in Europa, für die es weder legitimierende Vorbilder, noch eine innovationsfreundliche Argumentationsstrategie gab.*<sup>334</sup>

Diese These musste er allerdings nach öffentlicher Kritik von Christoph Kampmann korrigieren und den Avantgardismus, den er dem Reichstag zugesprochen hatte, wieder zurücknehmen. Das englische Königshaus wurde nämlich durch versuchte Manipulationen der Abgeordneten immer wieder des Absolutismus verdächtigt. Deshalb wollte man die handelnden Personen immer wieder ausgewechselt wissen und so die Unabhängigkeit der Institution schützen. Auch der Kaiser konnte mit Hilfe des Reichstags seine Stellung im Reich wieder verbessern, jedoch war ein reichischer Absolutismus im föderalistischen Reichssystem nach dem Westfälischen Frieden nicht mehr vorstellbar, weshalb auch ein stehendes Parlament

---

<sup>332</sup> Burkhardt, Vorparlamentarische Formen, 35f.

<sup>333</sup> Ebd., 36.

<sup>334</sup> Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz, 157f.

möglich war. Der moderne Parlamentarismus habe diese zwei verschiedenen Wege zur Institutionalisierung vereint und zu einer *"permanenten Periodizität"* geführt.<sup>335</sup>

In der Überlegung, dass die Frankfurter Bundesversammlung, sozusagen als Nachfolgekongress, dem Regensburger Reichstag in mehreren Bereichen sehr ähnlich gewesen sei und es neben dem Reichstag auch noch Kreistage und Landtage sowie städtische und kommunale Gremien gab, lässt sich für Burkhardt die Ausgangsfrage nach vorparlamentarischen Formen im Heiligen Römischen Reich ganz klar beantworten:

*Ja, wir hatten in Deutschland nicht nur vorparlamentarische, sondern geradezu frühparlamentarische Formen.*<sup>336</sup>

---

<sup>335</sup> Burkhardt, Vorparlamentarische Formen, 36f.

<sup>336</sup> Ebd., 37.

## 6. Conclusio

Mit der Goldenen Bulle wurde zum ersten Mal die Wahl des Reichsoberhauptes schriftlich fixiert, so wie sie sich während des Mittelalters herauskristallisiert hatte. Die weitere Entwicklung von verfassungsähnlichen Grundgesetzen setzte dann erst unter Maximilian I. ein, als am Reichstag 1495 in Worms der Ewige Landfrieden ausgerufen wurde. Mit der Kreisverfassung wurde danach das Reich in Regionen aufgeteilt und die Kurfürsten und Fürsten gewannen noch mehr Einfluss in ihren Territorien. Mit der Einrichtung der Reichsgerichte wurde jedoch auch eine einheitliche Rechtsordnung im gesamten Reich gestärkt. Auf den Reichstagen wurde auch die weitere Verrechtlichung mittels Polizeiordnung und Exekutionsordnung beschlossen. Die größte Bedrohung für das Reich stellte aber in weiterer Folge die Spaltung des christlichen Glaubens dar, der seit dem Aufkommen der Reformation immer auch eng mit den politischen Unabhängigkeit der mehr als 300 Reichsterritorien verknüpft war. Mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 waren die Territorialherren zu den Entscheidungsträgern über die Konfessionszugehörigkeit ihrer Untertanen geworden. Damit konnte dieser religiöse Konflikt für einige Zeit in rechtliche Bahnen gelenkt werden und für Frieden im Reich sorgen. Diese Regelung war zu Beginn der Neuzeit einzigartig, da die Monarchen im restlichen Europa selbstverständlich den Glauben der Untertanen vorgaben und der Adel keinen Einfluss darauf hatte. Problematisch wurde die religiöse Zugehörigkeit durch den Landesherren jedoch im Falle eines Konfessionswechsels, der dann zugleich für die gesamte Bevölkerung des Territoriums mitbestimmend war. Wirklich abfinden wollte sich das katholische Kaisertum unter den Habsburgern aber mit dieser Regelung nie und man träumte noch immer davon, wieder die Einheit von Kaiser, Reich und Glauben wiederzuerlangen.

Die Spannungen zwischen Protestanten und Katholiken wuchsen gegen Ende des 16. Jahrhunderts wieder an. Der Buchdruck hatte mittels Flugschriften die Einflussnahme bei der Informationsverbreitung für beide konfessionelle Lager auf eine neue Ebene gebracht und der Aufstieg der Universitäten hatte auch eine Vielzahl an ausgebildeten Juristen hervorgebracht, die nun ihren Landesherren dienten und auch teilweise den Theologen den Rang abliefen. Die neu entstandene Reichspublizistik begann sich mit der Frage nach der besten Staats- und Regierungsform zu beschäftigen, versuchte, das sonst nirgendwo existierende politische System des Heiligen Römischen Reichs zu erklären und stellte gleichzeitig auch die Rechte des Kaisers in Frage. Auf juristischer Seite entbrannte in dieser Zeit der Konfessionalisierung der Streit um die richtige Auslegung des Religionsfriedens, die Fronten verhärteten sich abermals. Den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung markierte dann der Reichstag in Regensburg

von 1608, als sich die religiös gespaltenen Stände nicht mehr einigen konnten und erstmals in der Geschichte ein Reichstag ohne Reichsabschied auseinanderging. Auch bei der folgenden Versammlung im Jahr 1613 konnte keine Wende mehr erzielt werden, es kam nur zu einem sehr dürftigen Reichsabschied, bei dem die Unterschriftenliste der Teilnehmer länger war als der Text der gefassten Beschlüsse. Es sollte dies der letzte Reichstag für die nächsten 27 Jahre bleiben.

Nachdem der böhmische Adel Ferdinand II. als König von Böhmen abgesetzt und stattdessen Friedrich V., den kalvinistischen Kurfürsten von der Pfalz und Anführer der Protestantischen Union, als neues Oberhaupt eingesetzt hatten, kam es zum offenen Krieg der Konfessionen. Mit der Unterstützung Maximilians von Bayern konnte diese erste Phase des Dreißigjährigen Krieges für den Kaiser und damit für die Katholische Liga gewonnen werden. Als Dank dafür wurde dem Bayern die Kurwürde der Pfalz übertragen und die katholischen Machtverhältnisse im Reich wieder gestärkt. Daraufhin schlossen sich die protestantischen Stände unter König Christian IV. von Dänemark zusammen und erklärten dem Kaiser und seinen Verbündeten den Krieg. Der Kaiser reagierte, indem er mit zweijähriger Verspätung das Angebot des katholischen böhmischen Adligen Albrecht von Wallenstein annahm, der auf eigene Kosten eine Armee aufstellte und den Kaiser dadurch finanziell unabhängig von der Liga machte. Wallenstein erfand eine völlig neue Art der Kriegsführung, bei der Krieg den Krieg ernähren sollte, was zu Lasten der Bevölkerung des Reichs ging. Gemeinsam mit der Armee der Liga zog er quer durch das Reich und machte den Kaiser erneut zum Sieger. Ferdinand II. machte ihn daraufhin zum Herzog von Mecklenburg und zog sich damit den Unmut der Reichsstände zu. Am Höhepunkt seiner Macht angekommen, erließ er dann das Restitutionsedikt, das den Kirchenbesitz wieder auf den Stand vor dem Augsburger Religionsfrieden zurückführen sollte. Damit versuchte er im Reich wieder die Einheit des Glaubens herzustellen und ohne die Stände zu regieren. Jedoch zwangen ihn die Kurfürsten 1630 in Regensburg, Wallenstein als General abzusetzen, und zeigten ihm somit die Grenzen der kaiserlichen Macht auf. Sie fürchteten, dass er mit Wallensteins Hilfe bald ohne ihren Einfluss zum Alleinherrscher im Reich werden könnte.

Mit dem Eintritt Schwedens in den Krieg nahm der Dreißigjährige Krieg dann eine europäische Dimension an. König Gustav Adolf II. sah sich einerseits offiziell als Schutzherr der Protestanten, strebte aber auch die Hegemonie über den Ostseeraum an. Finanziell unterstützt wurde Schweden vom katholischen Frankreich, das sich von der Habsburgerdynastie in Spanien, in den Spanischen Niederlanden und im Heiligen Römischen Reich umzingelt sah. Nachdem der wiederberufene, aber zu eigenmächtig agierende Wallenstein von Offizieren des

Kaisers ermordet worden war, konnte die Katholische Liga mit spanischer Hilfe bei Nördlingen eine wichtige Schlacht gegen Schweden und die Protestanten gewinnen. Daraufhin versuchte Ferdinand II. mit dem Prager Frieden wieder Ruhe im Reich herzustellen. Jedoch war mit dem offiziellen Kriegseintritt Frankreichs kein Friede mehr ohne Einbeziehung der auswärtigen Mächte zu erreichen. Nach einem weiteren Kurfürstentag im Winter 1636/37, bei dem Ferdinand II. seinen gleichnamigen Sohn zum Nachfolger wählen ließ, starb der Kaiser.

Unter Ferdinand III. kam es dann erstmals 1640 wieder zu einem Reichstag. Eine ganze Generation hatte seit 1613 keine Versammlung aller Stände des Reichs erlebt. Dabei wurde auch der Ruf nach Frieden im Reich laut und man wollte mit Schweden und Frankreich verhandeln. Erst 1645 konnte man sich dann in Münster und Osnabrück zu Friedensverhandlungen zusammenfinden. In Münster verhandelten die Katholiken mit den Franzosen, in Osnabrück die Protestanten mit Schweden. Insgesamt waren Gesandtschaften 16 europäischer Staaten in die Verhandlungen involviert, die drei Jahre später im Westfälischen Frieden von 1648 einen Abschluss fanden.

Damit waren 30 Jahre Krieg auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reichs einem Ende zugeführt worden, während beispielsweise Frankreich und Spanien nach wie vor im Krieg standen. Nicht nur der Kaiser, sondern alle Stände, die Sitz und Stimme am Reichstag hatten, waren zeichnungsberechtigt, als die Friedensverträge unterschrieben wurden. In den einzelnen Bestimmungen der Verträge wurde dies auf die Formel Kaiser und Reich zusammengefasst. Im Gegensatz dazu hatten während des Krieges nur der Kaiser und die Kurfürsten die Vorgehensweise im Reich bestimmt. Frankreich und Schweden wurden zu den Garantiemächten des Friedens und sollten die Landesherren vor einer neuerlichen Kriegstreiberei des Kaisers schützen. Beiden Königreiche waren Gebietszugewinne gelungen, was dem König von Schweden auch Sitz und Stimme im Reichstag einbrachte.

Mit dem Normaljahrprinzip, übernommen aus dem versuchten Prager Frieden, das den Besitz der Kirche auf den Stand des Jahres 1624 festlegte, gelang aus religionspolitischer Sicht eine Regelung, die die Untertanen nicht mehr von der Konfession des Landesherrn abhängig machte. Den Reichsständen wurde die volle Landeshoheit zugesprochen, was ihnen die Möglichkeit gab, Bündnisse außerhalb des Reichs zu schließen. Sie bekamen das Recht auf Bewaffnung und durften eigene Steuergesetze in der Landesverteidigung beschließen. Jedoch mussten diese Gesetze auch mit den Reichsgesetzen in Einklang stehen.

Für die Pfalz wurde eine achte Kurwürde geschaffen, was bedeutete, dass es im Kurfürstenrat des Reichstags bis 1708 sieben, danach mit Kurhannover und Kurböhmen, neun Stim-

men gab. Dem Städterat wurde das sogenannte *votum decisivum* zugesprochen, jedoch kann man nicht von einer gleichberechtigten Stimme sprechen, da sich der Kurfürstenrat und der Fürstenrat ihre Mehrheitsentscheidungen schon verglichen hatten, bevor der Städterat angehört wurde. Der Kaiser durfte über Krieg und Frieden nur mehr in Übereinkunft mit dem Reichstag entscheiden. Auf Reichsebene konnte der Kaiser überhaupt nur noch Gesetze in Abstimmung mit dem Reichstag beschließen. Der Reichstag wurde als Hauptgarant des Religionsfriedens in den Verträgen am häufigsten genannt und ihm sollte eine starke Gewichtung in der zukünftigen Reichspolitik zukommen. Die Calvinisten wurden nun als dritte Konfession anerkannt. Darüberhinaus wurde die *itio in partes* geschaffen, die religionspolitische Beschlüsse nur noch nach gütlicher Einigung zwischen Protestanten und Katholiken ermöglichte.

Nach Abschluss der Westfälischen Friedensverträge war somit nicht klar, in welche Richtung sich das Heilige Römische Reich entwickeln würde. Es gab die Möglichkeit, dass sich das Reich zu einem föderalistischen Bund der Fürstentümer entwickeln könnte. Dies unterstreicht besonders die den Reichsständen zugesprochene Möglichkeit, Bündnisse mit fremden Mächten einzugehen, solange diese sich nicht gegen Kaiser und Reich richteten.

Jedoch wurde schon mit der im Westfälischen Frieden niedergeschriebenen Verpflichtung, die nicht gelösten Verfassungsaufgaben auf einem nächsten Reichstag zu erarbeiten, die Rückkehr zum Reichsherkommen eingeleitet und damit in die alte Feudalordnung mit dem Kaiser an der Spitze. Der Kaiser war nicht völlig entmachtet, sondern musste sich in Zukunft bei allen Entscheidungen, die das ganze Reich betrafen, mit den Ständen abstimmen, was nur auf einem Reichstag möglich war.

Der erste Reichstag nach dem Frieden brachte 1654 als Ergebnis den sogenannten Jüngsten Reichsabschied hervor. In ihm wurden die Bestimmungen des Westfälischen Friedens Wort für Wort übernommen und machten sie damit zu einem Grundgesetz. Wichtiger Inhalt war auch eine Justizreform für die beiden Reichsgerichte. Aber Ferdinand III. erließ auch eine neue Reichshofratsordnung, die ohne Beteiligung der Stände entstanden war, was zu Protesten führte. Darin war nämlich die konfessionelle Parität der Richter, im Gegensatz zur Reichskammergerichtsordnung, nicht gegeben. Aber auch im Jüngsten Reichsabschied waren nicht alle Verfassungsfragen, die der Westfälische Friede dem nächsten Reichstag zur Klärung aufgetragen hatte, geklärt. Deshalb wurden unter anderem die Ausarbeitung einer beständigen Wahlkapitulation und die Reform der Reichsexekutionsordnung wieder auf einen nächsten

Reichstag verschoben. Bis dahin sollte sich eine Ordentliche Reichsdeputation in Frankfurt am Main mit diesen Themen beschäftigen.

In den ersten Jahren nach dem Krieg war das Misstrauen unter den Ständen sehr groß und fand im Rheinbund mit Frankreich ihren Ausdruck. Jedoch hatte der Mainzer Reichserzkanzler Johann Philipp von Schönborn kurz zuvor auch dafür gesorgt, dass mit Leopold I. abermals ein Habsburger auf den Kaiserthron kam. Dieser wurde dann durch den Vormarsch der Türken in Ungarn dazu gezwungen, die Reichsstände zu einem Reichstag zusammenzurufen, da er auf die finanzielle Mithilfe aus dem Reich zur Abwehr der Bedrohung angewiesen war. Zuvor hatte er schon die Ordentliche Reichsdeputation von Frankfurt nach Regensburg verlegen lassen, um den befürchteten französischen Einfluss zu verringern. Aus Sicht des Wiener Hofes sollte der Reichstag in allererster Linie dazu dienen, eine Hilfsleistung der Reichsstände zu erzielen, um gegen die Türken in den Krieg ziehen zu können, wie es auch auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts der Fall war. Er konnte aber auch nicht umhin, die übriggebliebenen Verfassungsfragen nun erörtern zu lassen, was in den beiden weiteren Punkten der kaiserlichen Proposition zum Ausdruck kam. Dabei wurde aber auch schon darauf hingewiesen, dass diese Punkte möglichst zügig zu einem Abschluss gebracht werden sollten.

Bei der feierlichen Eröffnung des Reichstags am 20. Jänner 1663 war der Kaiser, wie auch die meisten anderen Reichsstände, selbst nicht anwesend. Der Kaiser ließ sich durch seinen Prinzipalkommissar, den Erzbischof von Salzburg, vertreten, und auch die Kurfürsten und Fürsten schickten Gesandte nach Regensburg. Dies war keine neue Erfindung, sondern war erstmals schon unter der Regentschaft von Rudolf II. so gehandhabt worden.

Schon im ersten Jahr wurden in mehreren Reichsgutachten an den Kaiser die Hilfeleistungen mit der Behandlung der den Reichsständen so wichtigen Punkte zwei und drei der Proposition verknüpft, um nicht übergangen werden zu können. Man konnte sich jedoch darauf einigen, die Beratungen über die Türkenhilfe zuerst zu behandeln. Nachdem im September 1663 die Türken die Festung Neuhäusl erobert hatten, reiste der Kaiser schließlich selbst zum Reichstag. Daraufhin taten es ihm auch der Mainzer Erzkanzler und andere Kurfürsten und Fürsten gleich. Leopold I. war von Dezember bis Mai in Regensburg und reiste wieder ab, als er sein Ziel mit der ihm bewilligten Türkenhilfe von 50 Römermonaten erreicht hatte. Auch die anderen anwesenden Fürsten reisten wieder ab und hinterließen ihre weisungsgebundenen Gesandten. Nachdem im August die Türken bei St. Gotthard an der Raab geschlagen werden konnten, wurde im September ein Waffenstillstand auf 20 Jahre unterzeichnet.

Die Gesandten waren hiermit flächendeckend Stellvertreter der Stände in Regensburg, und man musste damit rechnen, dass die Verhandlungen über die übriggebliebenen Verfassungsfragen noch etwas dauern könnten, weil sich dies schon 1654 abgezeichnet hatte. Nach der Abreise des Kaisers wurde die Beständige Wahlkapitulation zum Hauptthema der Beratungen im Reichstag. Diese Thematik war im Wesentlichen geprägt vom Konflikt zwischen Kurfürsten und Fürsten um ihre Stellung im Reichsverband. Seit Karl V. hatten ausnahmslos die Kurfürsten alleine die Wahlkapitulationen ausgearbeitet, die der jeweilige Kaiser vor seiner Amtsübernahme unterschreiben musste. Vor allem die Fürsten fürchteten eine Oligarchie der Kurfürsten im Reich nach dem Dreißigjährigen Krieg. Der 1663 eröffnete Reichstag bot ihnen die Chance, nicht wieder aus der Reichspolitik ausgeschlossen werden zu können. Mithilfe des Zeremoniells versuchten sie, besonders in der Phase der Perpetuierung des Reichstags in den ersten 20 Jahren, ihren Status zu erhöhen und auf Parifikation zu drängen. Besonders durch diese ersten Jahre des Reichstags wurde er immer mit zeremoniellen Streitigkeiten in Verbindung gebracht, jedoch hatten diese im barocken Reich verfassungsverändernde Auswirkungen. Die Gesandten standen in Regensburg für ihre Herrscher.

Die Fürsten bestanden nun darauf, dass alle im Reichstag vertretenen Stände in die Erstellung der *Capitulatio Perpetua* involviert werden müssten und stritten von nun an um Formulierungen mit dem Kurfürstenrat. Schon 1670 begann man damit, einen Reichsabschiedsanfang zu schreiben, und 1671 konnte man sich auf einen Textentwurf einigen, jedoch war man durch den Krieg Ludwigs XIV. gegen die Vereinigten Niederlande nun mit der Reichsverteidigung befasst. Deshalb wurde aus diesem Entwurf nie ein Reichsgutachten zur Vorlage beim Kaiser erstellt. Erst Leopolds I. Nachfolger Joseph I. regte die Aufnahme der Verhandlungen mit einigen protestantischen Fürsten wieder an. Aber auch der Entwurf von 1711 wurde nicht zu einem Abschluss gebracht, bevor der Kaiser plötzlich starb.

Es kam also nie zu einer Beständigen Wahlkapitulation, die als Reichsschluss Gesetzeskraft erlangt hätte. Die übriggebliebenen Verfassungsaufgaben des Westfälischen Friedens, die schon davor im Jüngsten Reichsabschied von 1654 keinen Abschluss fanden, konnten also auch in den 143 Jahren des Immerwährenden Reichstags nie zur Gänze gelöst werden. Dies geschah nach den aufgezeigten Entwicklungen der ersten 20 Jahre aber auch mit Absicht, da inzwischen beide Seiten, Kaiser und Reich, die Vorteile eines ständig tagenden Gremiums erkannt hatten. Auch hatten die Reichsstände sicher nicht vergessen, was passiert war, als man die Kommunikation auf den Reichstagen unmittelbar vor dem Dreißigjährigen Krieg abgebrochen hatte. Die nicht abgeschlossene Beständige Wahlkapitulation wurde so zur Tagungsgrundlage des Reichstags. Das Drängen des Fürstenstands um Mitsprache im Reichsge-

schehen und die ständigen Kriege mit Frankreich und dem Osmanischen Reich waren ausschlaggebend für die Entstehung des Immerwährenden Reichstags.

Von den drei Punkten der kaiserlichen Proposition konnten also nicht alle gelöst werden. Die Verteidigung gegen die Türken 1664 war gelungen. Auch der zweite Punkt, der Punkt der öffentlichen Sicherheit, konnte zumindest teilweise erledigt werden. Es kam nach den vorläufigen Gesetzestexten von 1664 und 1672, die nur Übergangslösungen waren, schließlich 1682 zu einem Reichsschluss, der Gesetzeskraft erlangte. Er führte zwar in weiterer Folge zu keiner Reichsarmee unter dem Befehl des Kaisers, aber zu Kreisassoziationen und bilateralen Bündnissen zwischen den Reichsterritorien, nachdem in dieser Phase die Bande zwischen Haupt und Gliedern wieder geknüpft worden waren.

Durch die aggressive französische Außenpolitik ab dem Ende der 1660er wandte man sich von der einstigen Garantiemacht des Friedens langsam wieder ab und der Rheinbund wurde nicht verlängert. Das 17. Jahrhundert blieb infolge ein kriegerisches für das Reich, jedoch konnte der Friede im Heiligen Römischen Reich nach dem Dreißigjährigen Krieg gewahrt werden. Es ist zweifellos zu erkennen, dass der Immerwährende Reichstag, besonders bis zum Übergang in die Permanenz, sehr viel dazu beigetragen hat, die Verfassung des Reichs wieder zu festigen. Wenn er auch keine aktive Politik betrieb, waren doch seine legitimierende Aufgabe und seine verbindende Funktion sicher ein Grund dafür, dass das Reich nicht nach dem langen Krieg zerfallen ist, sondern dem Kaisertum sogar noch einmal zu neuem Glanz verhalf. Der Reichstag beschloss mehrmals den Reichskrieg gegen Frankreich und versuchte auch durch Importverbote die eigene Wirtschaft zu stärken.

Mit dem Frieden von Nijmegen und dem Regensburger Stillstand hatte sich der Reichstag als dauerhaftes Gremium etabliert und war zu einer Institution des Heiligen Römischen Reichs geworden, da der Kaiser ohne Reichstag keine Gesetze beschließen konnte. Gegen Ende der Regierungszeit Leopolds I. hatte sich der Reichstag auch mit seinen minderen Reichsschlüssen von der Abhängigkeit des Kaisers emanzipiert und wurde nicht einmal beim Tod Leopolds I. aufgelöst, wie das beispielsweise im Englischen Parlament üblich war. Für die Reichspublizistik war die Nicht-Auflösung des Reichstags lange unverständlich und es dauerte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, um sich damit abzufinden, dass es wohl keinen Reichsabschied geben werde.

Dem Reichstag gelang es auch durch die *itio in partes*, die Religion von der Politik zu trennen, und es kam bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs zu keinem Religionskrieg mehr. Der Reichstag diente mit seiner Möglichkeit des Austausches auch als Stütze des Reli-

gionsfriedens auf Reichsebene. Jedoch konnten die Beratungen auch durch diese Neuerung lahmgelegt werden, indem ein Verhandlungspunkt zum Religionsthema erklärt wurde.

Der Reichstag war eine Versammlung, die für die Gesetzgebung zuständig war und aus dieser Sicht auch ein Parlament. Ein Vergleich mit dem heutigen Parlamentarismus in den westlichen Demokratien ist aber unzulässig. Er war auch nicht untätig, wie immer wieder behauptet wurde, jedoch war das Ausverhandeln in den Kurien und danach zwischen den Kurien eine sehr zeitintensive Angelegenheit. Die Gesandten, die ausgebildete Juristen waren, Fachmänner in Sachen Gesetzgebung, könnte man daher auch als erste parlamentarische Politiker sehen, die allerdings von ihren Landesherren gewählt wurden. Das Bild des schwerfälligen Reichstags, der keine Ergebnisse hervorbringt, ist dem Bild, das die Menschen von der Politik in den Parlamenten heute haben und das in den Zeitungen vermittelt wird, sehr ähnlich.

Die Gesetze, die der Reichstag hervorbrachte, standen nicht nur auf dem Papier, sondern dienten oft als vereinheitlichende Vorlage für die Gesetzgebungen in den einzelnen Territorien. Die Reichskreise waren zwar mit der Umsetzung der Gesetzgebung beauftragt. Das funktionierte in den kleinen Fürstentümern, die auch auf den Schutz des Reichsganzen angewiesen waren, weit besser als bei den großen armierten Ständen. Aber auch diese waren nie ganz autonom, wie anhand der Reichszunftordnung gezeigt worden ist. Der Föderalismus, der auch heute in den Nachfolgestaaten Deutschland und Österreich groß geschrieben wird, manifestierte sich in der Gesetzgebung nach dem Dreißigjährigen Krieg. Es wurde in dieser Zeit versucht, eine Politik des friedlichen Ausgleichs zu betreiben, was nur mit einem Forum der öffentlichen Meinung möglich war. Gerade die Aufklärer aus dem Land der absolutistischen Monarchen haben das Reichssystem mit seinem immerwährenden Kongress jener Zeit in höchsten Tönen gelobt.

Jedoch ist diese Sichtweise für lange Zeit aufgrund der nationalstaatlichen Geschichtsschreibung vor und nach dem ersten Weltkrieg von der Geschichtsforschung mehrheitlich ignoriert worden. Es verwundert daher auch nicht, dass gerade nach dem 2. Weltkrieg, der als erster noch mehr Opfer als der Dreißigjährige Krieg mit sich brachte, wieder die Epoche vor dem Nationalismus interessant wurde.

## 7. Zeittafel

1608	Reichstag in Regensburg geht erstmals ohne Reichsabschied auseinander
1619-1637	Kaiser Ferdinand II. - ab 1617 König von Böhmen
1618	Beginn des Dreißigjährigen Krieges - Prager Fenstersturz
1637-1658	Kaiser Ferdinand III.
1648	Westfälischer Friede in Münster und Osnabrück
1653/54	Reichstag zu Regensburg - Jüngster Reichsabschied
1658-1705	Kaiser Leopold I.
1661	Beginn der selbständigen Regierung Ludwigs XIV.
1663	Eröffnung des Reichstag in Regensburg
1664	Sieg gegen die Türken - Friede von Eisenburg auf 20 Jahre
1667/68	Devolutionskrieg zwischen Frankreich und den Spanischen Niederlanden
1664-1671	Verhandlungen über die Beständige Wahlkapitulation
1670	Reichsabschiedsanfang
1672-1678	Holländischer Krieg
1679	Friede von Nijmegen
1682	Reichsschluss zur Reichsdefensionsordnung
1683	Belagerung Wiens durch die Türken
1683-1699	Krieg gegen das Osmanische Reich, beendet durch den Frieden von Karlowitz
1684	Regensburger Stillstand - Reunionen Frankreichs auf Reichsgebiet für 20 Jahre akzeptiert
1688-1697	Pfälzischer Erbfolgekrieg
1701-1714	Spanischer Erbfolgekrieg
1705	Tod Leopolds I. - Nachfolger wird sein ältester Sohn Joseph I.

## 8. Quellen- und Literaturverzeichnis

### 8.1. Quellen

Johann M. *Günderode*: Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts, worinnen alle dahin gehörige Materien, hauptsächlich nach Maßgabe der Reichs-Gesetzen und besonders Ihro glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation vorgestellt werden, daß solche zugleich zu deren Erläuterung dienen kan (Gießen 1743).

Johann Jacob *Moser*, Teutsches Staatsrecht, Bd. 1-53, Frankfurt am Main/Leipzig 1737-1754, (ND Osnabrück 1968-1969).

Johann Joseph *Pachner von Eggenstorff*, Vollständige Sammlung aller von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663 biß anhero abgefaßten Reichs-Schlüsse, Nachdruck der Ausg. Regensburg 1740, mit einem Vorwort hrsg. von Karl Otmar Freiherr von *Aretin* und Johannes *Burkhardt*, Tle. 1-4, (Hildesheim 1996).

Johann *Pütter*, Teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden (Göttingen 1778).

Johann *Pütter*, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reiches, 2. Teil (Göttingen 1786).

### 8.2. Literatur

Heinz *Angermeier*, Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren (München 1991).

Karl Otmar Freiherr von *Aretin*, Der Kurfürst von Mainz und die Kreisassoziationen 1648–1746. Zur verfassungsmäßigen Stellung der Reichskreise nach dem Westfälischen Frieden (Stuttgart 1975).

Karl Otmar Freiherr von *Aretin*, Das Alte Reich 1648-1806. Bd. 1: Föderalistische und hierarchische Ordnung (1648-1684). Bd. 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtpolitik (1684-1745) (Stuttgart 1997).

Karl Otmar Freiherr von *Aretin*, Heiliges Römisches Reich 1776-1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, Bd. 2: Ausgewählte Aktenstücke, Bibliographie, Register (Wiesbaden 1967).

Fritz *Blaich*, Das zünftige Handwerk als Problem des Reichstags. In: Dieter *Albrecht* (Hg.), Regensburg – Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit (Schriftenreihe der Universität Regensburg 21, Regensburg 1994) 127-142.

Wolfgang *Burgdorf*, Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reichs und die Generation 1806 (München 2006).

Johannes *Burkhardt*, Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648-1763 (Handbuch der Deutschen Geschichte 11, Stuttgart <sup>10</sup>2006).

Johannes *Burkhardt*, Seit wann ist der Immerwährende Reichstag immerwährend? Bedeutung und Wahrnehmung der Permanenz einer Reichsinstitution. In: Harriet *Rudolph*, Astrid von *Schlachta* (Hg.), Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663-1806) (Regensburg 2015) 85-104.

Johannes *Burkhardt*, Vorparlamentarische Formen im Heiligen Römischen Reich?. In: Peter Claus *Hartmann*, Florian *Schuller* (Hg.), Das Heilige Römische Reich und sein Ende 1806. Zäsur in der deutschen und europäischen Geschichte (Regensburg 2006) 23-37.

Johannes *Burkhardt*, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz des Immerwährenden Reichstags. Zur Evaluierung einer frühmodernen Institution. In: Heinz *Duchhardt*, Matthias *Schnettger* (Hg.), Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Beiheft 48, Mainz 1999) 151-183.

Fritz *Dickmann*, Der Westfälische Frieden (Münster 1992).

Matthias *Freitag*, Gesandte und Gesandtschaften am Immerwährenden Reichstag. In: Martin *Dallmeier* (Hg.), Reichstadt und Immerwährender Reichstag (1663-1806). 250 Jahre Haus Thurn und Taxis in Regensburg. Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege vom 17. bis 22. November 1998 (Thurn und Taxis-Studien 20, Kallmünz 2001) 175-190.

Susanne *Friedrich*, Zur rechten Zeit - Die temporale Struktur von Kommunikation am Immerwährenden Reichstag. In: Harriet *Rudolph*, Astrid von *Schlachta* (Hg.), Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663-1806) (Regensburg 2015) 287-308.

Susanne *Friedrich*, Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700 (Berlin 2007).

Walter *Fürnrohr*, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des alten Reiches. Zur 300 Jahr Feier seiner Eröffnung (München 1987).

Axel *Gotthard*, Die Vorgeschichte des Dreißigjährigen Kriegs. Ursachen, Anlässe und Zuspitzungen. In: Peter Claus *Hartmann*, Florian *Schuller* (Hg.), Der Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche (Regensburg 2010) 23-45.

Axel *Gotthard*, Die Inszenierung der kurfürstlichen Präeminenz. Eine Analyse unter Erprobung systemtheoretischer Kategorien. In: Barbara *Stollberg-Rilinger* (Hg.), Vormoderne politische Verfahren (Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 25, Berlin 2001) 303-332.

Axel *Gotthard*, Säulen des Reichs. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband. Bd. 2: Wahlen. Der Kampf um die kurfürstliche "Präeminenz" (Historische Studien 457, Husum 1999).

Karl Heinz *Göller*. Sir George Etherege und Hugh Hughes. In: Dieter *Albrecht* (Hg.), Regensburg — Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit (Schriftenreihe der Universität Regensburg 21, Regensburg 1994) 143-166.

Peter Claus *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit 1486-1806 (Stuttgart 2005).

Peter Claus *Hartmann*, Das Heilige Römische Reich. Ein föderalistisches Staatengebilde. In: Peter Claus *Hartmann*, Florian *Schuller* (Hg.), Das Heilige Römische Reich und sein Ende 1806. Zäsur in der deutschen und europäischen Geschichte (Regensburg 2006) 11-22.

Karl *Härter*, Permanenz, Partizipation, Verfahren und Kommunikation. Perspektiven einer europäisch vergleichenden Analyse der Verfassung des Immerwährenden Reichstags. In: Harriet *Rudolph*, Astrid von *Schlachta* (Hg.), Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663-1806) (Regensburg 2015) 61-84.

Tilman *Haug*, "D' égal à égal?" - Statuskommunikation französischer Gesandter auf dem Immerwährenden Reichstag zwischen europäischen und reichsständischen Repräsentationsformen. In: Harriet *Rudolph*, Astrid von *Schlachta* (Hg.), Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663-1806) (Regensburg 2015) 235-250.

Rudolf *Hoke*, Prokaiserliche und antikaiserliche Reichspublizistik. In: Heinz *Duchhardt*, Matthias *Schnettger* (Hg.), Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Beiheft 48, Mainz 1999) 119-132.

Christoph *Kampmann*, Albrecht von Wallenstein. Mythos und Geschichte eines Kriegsunternehmers. In: Peter Claus *Hartmann*, Florian *Schuller* (Hg.), Der Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche (Regensburg 2010) 108-127.

Christoph *Kampmann*, Reichstagskrise als Reichskrise? Kaiser, Reich und Immerwährender Reichstag um 1700. In: Harriet *Rudolph*, Astrid von *Schlachta* (Hg.), Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663 - 1806) (Regensburg 2015) 125-138.

Otto *Kimmich*, Regensburger Reichstag als Grundlage eines Friedensmodells, In: Dieter *Albrecht* (Hg.), Regensburg — Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit. (Schriftenreihe der Universität Regensburg Bd.21, Regensburg 1994)109-126.

Frank *Kleinehagenbrock*, Das Alte Reich als europäisches Schlachtfeld. Der Schwedisch-Französische Krieg (1635-1648). In: Peter Claus *Hartmann*, Florian *Schuller* (Hg.), Der Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche (Regensburg 2010) 128-137.

Hermann *Kinder*, Werner *Hilgemann* (Hg.), dtv-Atlas Weltgeschichte. Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution. ( München <sup>36</sup>2003).

Maximilian *Lanzinner*, Maximilian I. von Bayern. Ein deutscher Fürst und der Krieg. In: Peter Claus *Hartmann*, Florian *Schuller* (Hg.), Der Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche (Regensburg 2010) 80-93.

Edgar *Liebmann*, Die Rezeptionsgeschichte des Alten Reichs im 19. und 20. Jahrhundert. In: Stephan Wendehorst, Siegrid Westphal (Hg.), Lesebuch Altes Reich (München 2006) 8-12.

Albrecht P. *Luttenberger*, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg, das europäische Mächtesystem und die politische Ordnung des Reichs. In: Martin *Dallmeier* (Hg.), Reichsstadt und Immerwährender Reichstag (1663-1806). 250 Jahre Haus Thurn und Taxis in Regensburg. Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege vom 17. bis 22. November 1998 (Kallmünz 2001) 11-24.

Helmut *Neuhaus*. Europa um 1600. Das Heilige Römische Reich und die europäische Mächtekonstellation. In: Peter Claus *Hartmann*, Florian *Schuller* (Hg.), Der Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche (Regensburg 2010) 10-22.

Helmut *Neuhaus*, Von Reichstag(en) zu Reichstag, In: Heinz *Duchhardt*, Matthias *Schnettger* (Hg.), Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Beiheft 48, Mainz 1999) 135-150.

Gerhard *Oestreich*, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reichs (Handbuch der deutschen Geschichte 11, München <sup>8</sup>1999).

Geoffrey *Parker*, The Army of Flanders and the Spanish Road 1567-1659. The Logistics of Spanish Victory and Defeat in the Low Countries' Wars (Cambridge 1975).

Albrecht *Randelzhofer*, Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648 (Berlin 1967).

Jean-Jacques *Rousseau*, Extrait du projet de la paix perpetuelle. (Paris 1952); zitiert nach Kurt von *Raumer*, Ewiger Friede. Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance (Freiburg 1953).

Anton *Schindling*, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden (Mainz 1991).

Anton *Schindling*, Kaiser, Reich und Reichsverfassung 1648-1806. Das neue Bild vom Alten Reich. In: Olaf *Asbach*, Klaus *Malettke*, Sven *Externbrink* (Hg.), Altes Reich, Frankreich und Europa. Politische, philosophische und historische Aspekte des französischen Deutschlandbildes im 17. und 18. Jahrhundert. (Historische Forschungen 70, Berlin 2001) 25-54.

Peter *Schmid*, Regensburg als Schauplatz mittelalterlicher Reichsversammlungen. In: Dieter *Albrecht* (Hg.), Regensburg — Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit. (Schriftenreihe der Universität Regensburg Bd.21, Regensburg 1994) 29-42.

Georg *Schmidt*, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495 - 1806 (München 1999).

Stefan *Sienell*, Die geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof (Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs 17, Frankfurt am Main / Wien 2001).

Barbara *Stollberg-Rilinger*. Die zeremonielle Inszenierung des Reichs, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte?. In: Matthias *Schnettger* (Hg.), Imperium Romanum — Irregulare Corpus — Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie (Mainz 2002) 233-246.

Barbara *Stollberg-Rilinger*, Herstellung und Darstellung politischer Einheit. Instrumentelle und symbolische Dimensionen politischer Repräsentation im 18. Jahrhundert. In: Jan *Andres*, Alexa *Geisthövel*, Matthias *Schwengelbeck* (Hg.), Die Sinnlichkeit der Macht. Herrschaft und Repräsentation seit der Frühen Neuzeit. (Frankfurt a. M. 2005) 73-92.

Michael *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600-1800 (München 1988).

Heinrich von *Treischke*, Deutsche Geschichte des Neunzehnten Jahrhunderts. 5 Tle. (Leipzig<sup>11</sup>1923).

Heinz *Wenkebach*, Bestrebungen zur Erhaltung der Reichs- und Rechtseinheit in den Reichsschlüssen von 1663 bis 1806 (Saarbrücken 1965).

Joachim *Whaley*, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und seine Territorien. Bd. 2: Vom Westfälischen Frieden zur Auflösung des Reichs: 1648-1806 (Darmstadt 2014).

Joachim *Whaley*, The Legacy of the Immerwährende Reichstag in German History. In: Harriet *Rudolph*, Astrid von *Schlachta* (Hg.), Reichstadt — Reich — Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663-1806) (Regensburg 2015) 37-60.

## 9. Abbildungsverzeichnis

**Abbildung 1** aus: Walter *Fürnrohr*, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des alten Reiches. Zur 300 Jahr Feier seiner Eröffnung (München 1987) 83.

**Abbildung 2** aus: Johannes *Burkhardt*, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz des Immerwährenden Reichstags. Zur Evaluierung einer frühmodernen Institution. In: Heinz *Duchhardt*, Matthias *Schnettger* (Hg.), Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Beiheft 48, Mainz 1999) 151-183, hier 166.

**Abbildung 3** aus: ebd., 168.

## 10. Abstract

### Deutsch

Die vorliegende Arbeit untersucht den Übergang von den Reichstagen des 16. Jahrhunderts, die noch von Fall zu Fall für mehrere Monate einberufen wurden, hin zum Immerwährenden Reichstag. Auch dieser Reichstag war wie die früheren Versammlungen geplant und sollte grundsätzlich der Abwehr der Türkenbedrohung dienen. Jedoch waren im Westfälischen Frieden nach dem Dreißigjährigen Krieg noch einige Verfassungsfragen nicht fertig ausverhandelt worden und an einen nächsten Reichstag verwiesen worden. Auch beim ersten Reichstag nach dem Frieden konnten diese Fragen nicht zur Gänze gelöst werden und wurden wieder weiterverwiesen. 1663 wurde schließlich in Regensburg der Reichstag eröffnet, der bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs nicht mehr aufgelöst wurde.

Im Unterschied zu den vorangegangenen Reichstagen entwickelte sich infolge ein Gesandtenkongress, bei dem die Stände des Reichs nicht mehr persönlich anwesend waren. Da dieser Umstand aber nie formell beabsichtigt wurde, versucht die Arbeit zu klären, wie die Permanenz des Immerwährenden Reichstags entstanden ist, und es wird untersucht, in wie weit sich der Reichstag durch diese Dauerhaftigkeit verändert hat. Dem vorliegenden Thema wird bis heute in der Geschichtswissenschaft sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Wenn der Regensburger Reichstag doch Erwähnung fand, dann wurde meist ein eher negatives Bild eines unnützen, untätigen Gremiums gezeichnet. Auch mit den Gründen für diese einseitige Überlieferung und der neueren Sicht der Wissenschaft zum Thema beschäftigt sich diese Untersuchung.

### Englisch

This paper examines the transition of the Imperial Diets of the 16th century, which were occasionally held for several months, to the Permanent Imperial Diet. This Imperial Diet was planned like the assemblies before and was primarily thought to organize the defense against the Turks. After the Westphalian Peace some of the constitutional issues had not been negotiated, and were postponed to the next Imperial Diet. Also on the first assembly after the peace, these matters could not be fully resolved, and were again deferred. In 1663 the Imperial Diet in Regensburg, which was not dispersed until the end of the Holy Roman Empire, was established.

As opposed to the earlier Imperial Diets, an emissary congress was developed, in which the Empire's princes were not personally present any longer. As this formal circumstance was never intended, this paper tries to clarify, how the permanence of the Permanent Imperial Diet came into being, and analyze how it changed through this constancy. This topic has not received much attention in historical sciences. When Imperial Diet in Regensburg was mentioned, a mainly negative view of a pointless, inactive caucus was presented. The reasons for this unilateral historical tradition and the new scientific insights are a part of this work.